

Sächsisch-magdeburgisches Recht in Tschechien und in der Slowakei
Untersuchungen zur Geschichte des Rechts und seiner Sprache

IVS SAXONICO-MAIDEBVRGENSE IN ORIENTE

Band 5

IVS SAXONICO-MAIDEBVRGENSE IN ORIENTE

**Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied
zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas**

Begründet von Ernst Eichler (†) und Heiner Lück

Im Auftrag der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig
herausgegeben von

Professor i.R. Dr. Heiner Lück

Band 5

De Gruyter

Inge Bily, Wieland Carls, Katalin Gönczi, Marija Lazar

Sächsisch-magdeburgisches Recht in Tschechien und in der Slowakei

**Untersuchungen zur Geschichte des Rechts
und seiner Sprache**

De Gruyter

Das Vorhaben „Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas“ ist ein Forschungsvorhaben der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig und wird im Rahmen des Akademienprogramms von der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Sachsen und dem Bundesland Sachsen-Anhalt gefördert. Das Akademienprogramm wird koordiniert von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften.

Diese Publikation wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.



STAATSMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT
KULTUR UND TOURISMUS



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

ISBN 978-3-11-044402-5

e-ISBN (PDF) 978-3-11-044476-6

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-043624-2

Library of Congress Control Number: 2020945250

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Satz: Wieland Carls

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com

Inhalt

Vorwort (<i>Heiner Lück</i>)	1
A. Einleitung (<i>Wieland Carls</i>)	3
I. Textgrundlagen für das Untersuchungsgebiet	4
1. Tschechien	4
2. Slowakei	7
II. Geschichtliche Aspekte des Untersuchungsgebiets	8
III. Forschungsüberblick	8
IV. Rechtsbücher im Untersuchungsgebiet	9
V. Sprachwissenschaftliche Auswertung	9
1. Untersuchungsgebiet Tschechien	9
2. Untersuchungsgebiet Slowakei	10
VI. Materialien und Ergebnisse	10
B. Analyse des Rechtstransfers (<i>Katalin Gönczi</i>)	11
I. Sächsisch-magdeburgisches Recht in Tschechien	11
1. Zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der böhmischen Länder	11
1.1. Die Etablierung des Königreichs Böhmen innerhalb Ostmitteleuropas • 1.2. Das <i>ius commune</i> in den böhmischen Ländern • 1.3. Landrecht und Normfixierung	
2. Landesausbau und Stadtentwicklung	25
2.1. Akteure des Landesaubaues • 2.2. Siedlungsentwicklung • 2.3. Schichten des Stadtrechts	
3. Auswärtige Rechtseinflüsse – eine Bestandsaufnahme	34
3.1. Die Wirkung des Magdeburger Rechts: ein zeitlicher Überblick • 3.2. Zur Städtelandschaft der süddeutschen Stadtrechte	
4. Transferwege	47
II. Sächsisch-magdeburgisches Recht in der Slowakei	48
1. Grundzüge der Stadtentwicklung	48
1.1. Die Anfänge der Siedlungsentwicklung • 1.2. Landesausbau und Stadtentwicklung • 1.3. Königliche Unterstützung durch Stadtprivilegien • 1.4 Die Blütezeit	
2. Rechtstransfer	56
2.1. Sächsisch-magdeburgisches Recht in der Zips • 2.2. Die Stadtrechtsverbindungen von Sillein und das Sächsisch-magdeburgische Recht • 2.3. Das Silleiner Stadtrechtsbuch • 2.4. Deutschrechtliche Rechtsinstitute in den Bergstädten	
3. Ausblick auf weitere auswärtige Impulse	73
C. Forschungsüberblick zu den Untersuchungsgebieten	
Tschechien und Slowakei (<i>Wieland Carls</i>)	77
I. Von den Anfängen bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert	78
II. Das 20. Jahrhundert bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs	80
III. Die Nachkriegsjahre	86
IV. Der Weg ins 21. Jahrhundert	94

D. Rechtsquellen sächsisch-magdeburgischen Rechts im Untersuchungsgebiet (<i>Wieland Carls</i>)	99
I. Land- und Lehnrechtsbücher	99
1. „Sachsenspiegel“ deutsch – Handschriften	100
2. „Sachsenspiegel“ lateinisch – Handschriften	101
II. „Sächsisches Weichbild“	101
1. Handschriften	102
1.1. Deutsche Handschriften • 1.2. Lateinische Handschriften • 1.3. Polnische Hand- schriften • 1.4. Mittelschechische Handschriften	
2. Drucke	117
2.1. Deutsche Drucke des 15. und 16. Jahrhunderts • 2.2. Lateinische Drucke des 16. Jahrhunderts	
3. Editionen	119
III. „Silleiner Rechtsbuch“	120
1. Handschrift	121
2. Editionen	121
IV. „Zipser Willkür“	122
Vorbemerkungen zu den Teilen E, F und I (<i>Inge Bily</i>)	127
1. Dank	127
2. Allgemeine Vorbemerkungen	129
3. Zur Struktur der Stichwortartikel in der deutsch-tschechischen (frühneuhochdeutsch-alttschechischen) kontrastiven Wortanalyse (Kap. E.IV.4.)	131
4. Zu den Auswertungsteilen (Kap. E.V. und E.VI.)	132
E. Deutsch-tschechische (frühneuhochdeutsch-alttschechische) kontrastive Wortanalyse anhand einer deutschen Handschrift des „Sächsischen Weichbilds“ mit Glosse (Textzeuge: Hs. B) und einer tschechischen Handschrift des „Sächsischen Weichbilds“ mit Glosse (Textzeuge: Hs. P) (<i>Inge Bily</i>)	135
I. Zu den Materialgrundlagen	135
1. Der deutsche Text: „Sächsisches Weichbild“ mit Glosse (Textzeuge: Hs. B)	135
2. Der tschechische Text: „Sächsisches Weichbild“ mit Glosse (Textzeuge: Hs. P)	136
II. Zum Anliegen der Untersuchung und zum Stand der Forschung	137
1. Vorbemerkungen	137
2. Siedlungshistorische Forschungen	139
3. Rechtshistorische Forschungen	142
4. Forschungen zum Frühneuhochdeutschen und Alttschechischen in Tschechien	148

5. Zum deutsch-tschechischen Sprachkontakt und seiner Erforschung	151
6. Fachsprache – Rechtssprache – Übersetzung	159
III. Zu den Einleitungsformeln	163
1. Vorbemerkungen	163
2. Formen von Einleitungsformeln	165
3. Auslassungen und Ergänzungen in Einleitungsformeln	165
3.1. Auslassungen im tschechischen Text einer Einleitungsformel im Vergleich zum deutschen • 3.2. Ergänzungen im tschechischen Text einer Einleitungsformel im Vergleich zum deutschen • 3.3. Auslassungen und Ergänzungen sowohl im deutschen wie auch im tschechischen Text einer Einleitungsformel • 3.4. Übersetzung ins Tschechische und zusätzliche wörtliche Übernahme ins Tschechische eines bereits übersetzten deutschen Teils einer Einleitungsformel	
4. Zu den Einleitungsformeln in den „Magdeburger Urteilen“ ...	167
4.1. Formen von Einleitungsformeln • 4.2. Auslassungen im polnischen Text einer Einleitungsformel im Vergleich zum deutschen	
5. Zusammenfassung	168
IV. Rechtsrelevanter Wortschatz im deutsch-tschechischen (frühneuhochdeutsch-alttschechischen) Vergleich anhand einer deutschen Handschrift des „Sächsischen Weichbilds“ mit Glosse (Textzeuge: Hs. B) und einer tschechischen Handschrift des „Sächsischen Weichbilds“ mit Glosse (Textzeuge: Hs. P)	169
1. Zum Aufbau des Materialteils der deutsch-tschechischen (frühneuhochdeutsch-alttschechischen) kontrastiven Wortanalyse	169
2. Zum Aufbau der Stichwortartikel	171
2.1. Stichwortzeile • 2.2. Definition des Rechtsterminus • 2.3. Belegteil • 2.4. Kommentar • 2.5. Abgekürzt zitierte Literatur	
3. Zu den benutzten Nachschlagewerken	173
4. Deutsch-tschechische (frühneuhochdeutsch-alttschechische) kontrastive Wortanalyse	175
5. Abgekürzt zitierte Literatur im Kapitel E.IV.4.	343
V. Ergebnisse der deutsch-tschechischen (frühneuhochdeutsch-alttschechischen) kontrastiven Wortanalyse – Materialauswertung .	345
1. Vorbemerkungen	345
2. Übersetzung	346
2.1. Adäquate Wiedergabe • 2.2. Übersetzung 1:1 und in derselben Wortart • 2.3. Wechsel der Wortart bei der Übersetzung vom Deutschen ins Tschechische • 2.4. Übersetzungen im Verhältnis 1:vielen (meist 1:2) • 2.5. Übersetzung und Entlehnung	
3. Entlehnung	350
3.1. Entlehnungen deutscher Rechtstermini in mehreren Sprachen des Rezeptionsgebietes • 3.2. Nichtübereinstimmung bei der Übernahme deutscher Rechtstermini ins Tschechische und Polnische • 3.3. Okkasionelle Übernahme	
4. Umschreibung	355
5. Verwendung eines anderen Terminus	355

6. Auslassungen und Zusätze im tschechischen Text	356
6.1. Auslassungen im tschechischen Text • 6.2. Zusätze im tschechischen Text •	
6.3. Synonymischer Gebrauch mehrerer (überwiegend zweier) tschechischer Termini für einen deutschen	
7. Feste Wortverbindungen und phraseologische Wendungen	358
7.1. Phraseologische Termini	
8. Deutsch-tschechische Interferenzen	362
8.1. Zur Übernahme des deutschen bestimmten und <i>un</i> bestimmten Artikels ins Tschechische • 8.2. Zu grammatischen Unterschieden zwischen dem Deutschen und dem Tschechischen	
9. Zur postintegrativen Phase der aus dem Deutschen entlehnten Rechtstermini im Tschechischen	367
VI. Resümee der linguistischen Untersuchung und ihrer Bezüge zur Rechts- und Siedlungsgeschichte – Auf der Grundlage der bisher erfolgten deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen kontrastiven Wortanalyse	368
1. Vorbemerkungen	368
2. Aufgabe und Ziel	369
2.1. Aufgabe • 2.2. Ziel	
3. Bearbeitung und Auswertung historischer Rechtstexte	371
4. Methoden der sprachwissenschaftlichen Untersuchung	373
5. Siedlungs-, Rechts- und Sprachgeschichte	374
6. Termini des Sächsisch-magdeburgischen Rechts in Eigennamen	378
7. Reflexe der Rezeption des Sächsisch-magdeburgischen Rechts in den Sprachen der Rezeptionsgebiete	384
8. Rezeption des Sächsisch-magdeburgischen Rechts und Übersetzung	386
9. Rezeption des Sächsisch-magdeburgischen Rechts und Lehnwortschatz in den Sprachen der Rezeptionsgebiete	388
10. Interferenz und Sprachkontakt	392
11. Fazit	393
F. Verzeichnisse (<i>Inge Bily</i>)	397
I. Wörterverzeichnisse der Rechtstermini	397
1. Vorbemerkungen	397
2. Zur Struktur der Wörterverzeichnisse	398
3. Hinweise zur Benutzung	399
4. Für den tschechischen Teil benutzte Nachschlagewerke: Wörterbücher, Wortschatzuntersuchungen und Editionen	400
5. Abkürzungen	403
6. Deutsch-tschechisch-polnisches Wörterverzeichnis der Rechtstermini	403

7. Tschechisch-polnisch-deutsches Wörterverzeichnis der Rechtstermini	445
8. Polnisch-tschechisch-deutsches Wörterverzeichnis der Rechtstermini	445
II. Verzeichnisse ausgewählter Titel relevanter Rechtsquellen und Textsammlungen	446
1. Deutsch-tschechisch-polnisches Verzeichnis	446
2. Tschechisch-polnisch-deutsches Verzeichnis	449
3. Polnisch-tschechisch-deutsches Verzeichnis	453
G. Linguistische Forschungen zum Sächsisch-magdeburgischen Recht in der Slowakei (<i>Marija Lazar</i>)	457
I. Voraussetzungen für die Untersuchung der Rezeption des <i>ius Maideburgense</i> in Oberungarn	457
1. Quellenlage	457
2. Das „Silleiner Stadtrechtsbuch“: Komposition und Editionen der Handschrift	460
3. Autorschaft und Qualität der slawischen Übersetzung im „Silleiner Stadtrechtsbuch“	463
4. Übersetzungsprinzipien in den mittelalterlichen Stadtrechten: Eine Annäherung	467
5. Sprachwechsel in Sillein im Spiegel des „Silleiner Stadtrechtsbuchs“	471
6. Zusammenfassung	476
II. Sprache des „Silleiner Stadtrechtsbuchs“	477
1. Verortung des „Silleiner Stadtrechtsbuchs“ in der Sprachgeschichtsschreibung	477
2. Das Tschechische und seine Rolle für die angrenzenden Slawinen	480
3. Zugänge zur sprachlichen Heterogenität. Sprachkontinuum ...	483
4. Zusammenfassung	485
III. Rechtssprache	486
1. Rechtssprache als Fachsprache	486
2. Ansätze zur Beschreibung der Rechtssprache	490
2.1. Von der Erforschung der Einzelphänomene der Rechtssprache zu ihrer system-linguistischen Beschreibung • 2.2. Rechtssprache als sprachliches Subsystem und als Wissenssystem	
3. Fazit	497
IV. Untersuchungsdesign	498
1. Textsorte ‚Stadtrecht‘ als Materialgrundlage für die Untersuchung der Rechtssprache	498
2. Ziele	499

3. Methoden	501
4. Fazit	502
V. Korpora und Software für die Untersuchung der Rechtssprache	503
1. Materialgrundlage: „Silleiner Stadtrechtsbuch“ – Datenauswahl und -aufbereitung	504
2. Vorbereitung der Daten für den digitalen Einsatz	505
3. Alignment des parallelen Korpus	505
4. Vergleichskorpora	506
5. Extraktion der n-grams	509
5.1. Standardisierung der Orthographie • 5.2. Methoden der n-gram-Extraktion und Systematisierung der Ergebnisse	
VI. Linguistisches Glossar	515
H. Zusammenfassung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse (<i>Wieland Carls</i>)	517
H. Summary and Evaluation of the Volume's Research Findings (<i>Wieland Carls</i>) — Translation: John-Anthony Barrett	522
I. Kommentare zu den beiliegenden Karten und Listen der Ortsnamen (<i>Inge Bily</i>)	527
I. Kommentar zu den Basiskarten Tschechien und Slowakei	527
II. Geographische Namen in den Basiskarten zu Tschechien und der Slowakei	527
1. Alphabetische Listen der Ortsnamen (Endonyme und Exonyme) in den Basiskarten zu Tschechien und der Slowakei	528
1.1. Alphabetische Liste der Ortsnamen (Endonyme und Exonyme) des Untersu- chungsgebietes Tschechien • 1.2. Alphabetische Liste der Ortsnamen (Endonyme und Exonyme) außerhalb des Untersuchungsgebietes Tschechien • 1.3. Alphabetische Liste der Ortsnamen (Endonyme und Exonyme) des Untersuchungsgebietes Slowakei • 1.4. Alphabetische Liste der Ortsnamen (Endonyme und Exonyme) außerhalb des Untersuchungsgebietes Slowakei	
III. Grundlagen der Bearbeitung der geographischen Namen und benutzte Karten	531
1. Tschechien	531
1.1. Namenbücher und -verzeichnisse • 1.2. Karten	
2. Slowakei	532
2.1. Namenbücher und -verzeichnisse • 2.2. Karten	
J. Quellen- und Literaturverzeichnis (<i>Wieland Carls</i>)	535
I. Abkürzungen/Siglen	535
II. Quellen (Weichbild-Drucke – 15. und 16. Jahrhundert) chronologisch	540
III. Literatur	543

K. Register (<i>Wieland Carls</i>)	635
I. Orte	635
II. Personen	651
III. Sachen	660
IV. Rechtsquellen	672
V. Handschriften (nach Orten)	677
L. Kartenbeilagen (<i>Inge Bily, Birgit Hölzel, Romana Schwarz</i>)	
Sächsisch-magdeburgisches Recht in Tschechien – Basiskarte des Untersuchungsgebietes (Karteninhalt: <i>Inge Bily</i> , Kartenredaktion: <i>Birgit Hölzel</i> , Kartographie: <i>Romana Schwarz</i>)	Beilage
Sächsisch-magdeburgisches Recht in der Slowakei – Basiskarte des Untersuchungsgebietes (Karteninhalt: <i>Inge Bily</i> , Kartenredaktion: <i>Birgit Hölzel</i> , Kartographie: <i>Romana Schwarz</i>)	Beilage

Vorwort (*Heiner Lück*)

Nach mehreren Jahren intensiver Forschung erscheint Band 5 der Reihe IVS SAXONICO-MAIDEBVRGENSE IN ORIENTE. Er hat die Rechts- und Sprachtransferprozesse sowie deren Textzeugen und Ergebnisse auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen und Slowakischen Republik, soweit sie das Sächsisch-magdeburgische Recht betreffen, zum Gegenstand. Ganz im Sinne der mit dem Akademieprojekt „Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas“ verfolgten Konzeption, werden rechtsgeschichtliche und sprachgeschichtliche Analysen vorgenommen und im gegenseitigen Wechselverhältnis für Erkenntnisse fruchtbar gemacht. In Fortsetzung und Weiterentwicklung der in den bereits erschienenen Bänden erkennbaren Struktur generiert sich der vorliegende Band aus 10 Teilen, welche inhaltlich die Einleitung (Dr. Wieland Carls), die Analyse des Rechtstransfers (Dr. habil. Katalin Gönczi), einen Forschungsüberblick zu den Untersuchungsgebieten (Dr. Wieland Carls), die Rechtsquellen, allen voran den „Sachsenspiegel“ in Deutsch und Latein sowie das „Sächsische Weichbild“, das „Silleiner Rechtsbuch“ und „Zipser Willkür“ (Dr. Wieland Carls), linguistische Studien zum Untersuchungsgebiet Tschechien in Form von kontrastiven Wortanalysen und Wörterverzeichnissen (Dr. Inge Bily) und zum Untersuchungsgebiet Slowakei auf der Grundlage von korpuslinguistischer Methoden (Dr. Marija Lazar), eine Zusammenfassung in Deutsch und Englisch (Dr. Wieland Carls/John-Anthony Barrett BA), Kommentare zu den beigefügten Karten (Dr. Inge Bily) sowie ein Quellen- und Literaturverzeichnis (Dr. Wieland Carls) präsentieren. Die Kartenbeilagen sind von Dr. Inge Bily (Karteninhalt), Birgit Hölzel (Kartenredaktion) und Romana Schwarz (Kartographie) erarbeitet worden.

Wie bereits gesagt, wird mit den hier genannten Teilen des Projektbandes das für die Untersuchungsgebiete Polen und teilweise auch für Ungarn/Rumänien erprobte Darstellungskonzept fortgeführt, aber es werden auch neue Wege eingeschlagen. So stützt sich der quantitativ und auch qualitativ gewichtige Teil zum Untersuchungsgebiet Tschechien von Dr. Inge Bily auf einen repräsentativen Rechtstext sächsisch-magdeburgischer Provenienz – das „Sächsische Weichbild“ – in einer deutschen Fassung und einer Übersetzung in die tschechische Sprache und analysiert in bewährter Weise seine (rechts-)sprachlichen Besonderheiten. Für die Slowakei war mit Rücksicht auf die nicht vergleichbare Quellenlage von Dr. Marija Lazar eine andere Methode anzuwenden, die aber auf der Grundlage von korpuslinguistischen Beobachtungen auch für die sprachwissenschaftlichen Analysen zu den noch ausstehenden Untersuchungsgebieten eine erfolgversprechende Perspektive bietet. So ist es gelungen, ein weiteres hochwertiges, handbuchartiges Kompendium zu dem komplexen Verbreitungsvorgängen von Recht und Sprache in einer wichtigen Region Ostmitteleuropas vorzulegen. Möge das Werk viele Nutzer finden, deren Kritik stets willkommen ist.

Zu danken ist zu allererst den Autorinnen und Autoren, die den Band geschaffen haben. Herrn Dr. Wieland Carls gebührt als langjährigem Arbeitsstellenleiter ein ganz besonderer Dank. Darüber hinaus sei den unterstützenden Helferinnen und Helfern der Arbeitsstelle, Frau Manuela Züfle, Frau Pina Bock M. A. und Herrn Michael Hoffert M. A. herzlich gedankt. Das bewusst im fruchtbaren Feld der internationalen Kooperation und Kommunikation angesiedelte Werk hätte ohne die tatkräftige und sachkundige Mithilfe der projektbegleitenden Kommission nicht auf dem hier vorliegenden Niveau gelingen können. Daher sei dem Vorsitzenden der Kommission, Prof. Dr. Matthias Hardt (Leipzig), sowie deren Mitgliedern Prof. Dr. Dr. h. c. Christian Hannick (Würzburg), Prof. Dr. Danuta Janicka (Toruń), Dr. Jolanta Karpavičienė (Vilnius), Prof. Dr. Christian Lübke (Leipzig) und Prof. Dr. Matthias Puhle (Magdeburg) herzlich gedankt. Unser herzlicher Dank schließt vor allem auch die langjährige zuverlässige und angenehme Kooperation ein. Auf Rat und Hilfe der Kommission konnte die Arbeitsstelle jederzeit unkompliziert zurückgreifen.

Nun stehen als nächste Publikationen der Band zu Litauen und zur Ukraine sowie der Tagungsband mit den Ergebnissen der internationalen Konferenz vom 14./15.11.2018 „Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung“ an. Schon jetzt kann festgestellt werden, dass viele lohnenswerte Fragestellungen in der Zukunft der Bearbeitung harren. Die Erforschung und die Offenlegung der gemeinsamen kulturellen, und damit auch der rechtlichen und rechtssprachlichen Grundlagen Europas werden eine dauerhafte Aufgabe geisteswissenschaftlicher Grundlagenforschung bleiben.

Halle an der Saale, im Juli 2020

Heiner Lück

A. Einleitung (*Wieland Carls*)

Das Untersuchungsgebiet dieses Bandes sind die heutigen Länder Tschechien und Slowakei bzw. die historischen Regionen Böhmen, Mähren und Teile des Königreichs Ungarn, die in etwa innerhalb der heutigen Grenzen dieser Länder liegen. Wie problematisch es ist, historische Befunde innerhalb von aktuellen Landesgrenzen zu verorten, wurde bereits im Band zum Untersuchungsgebiet Polen betont.¹ Auch in diesem Band gilt es wieder, die Besonderheiten sowohl des Rechts als auch seiner Sprache in den Blick zu nehmen, die für das Untersuchungsgebiet typisch waren. Der Zeitraum, in dem die hier zu beschreibenden Phänomene des rechtlichen Austauschs zu beobachten sind, beginnt in Böhmen etwa in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bzw. in den der slowakischen Tradition zuzuordnenden Gebiete erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.² Dieser nicht nur zeitlichen, sondern vor allem inhaltlichen Diskrepanz beim Transfer bzw. beim Nachweis sächsisch-magdeburgischen Rechts im Untersuchungsgebiet wird Rechnung getragen, indem die geschichtlichen Implikationen beider Gebiete zwar nicht unabhängig voneinander, aber gesondert betrachtet werden (*Kap. B.I. – Tschechien; Kap. B.II. – Slowakei*).

Die sprachlichen Untersuchungen werden ebenfalls in einem tschechischen (*Kap. E.*) und einem slowakischen Teil (*Kap. G.*) gesondert durchgeführt, wobei für die beiden Untersuchungsgebiete auch verschiedenen Texte Grundlage der Analysen sind. Beide Texte haben deutschsprachige Vorlagen und beide sind dem Sächsisch-magdeburgischen Recht zuzurechnen. Für Tschechien ist es das „Sächsische Weichbild“, das unter der Überschrift „Donat“ in einer Sammelhandschrift mit dem Titel *Práva saszká* in mitteltschechischer Sprache überliefert ist.³ Und für die Slowakei wird in erster Linie das „Silleiner Rechtsbuch“ der Gegenstand für die rechtshistorische und sprachwissenschaftliche Analyse sein.⁴

¹ LÜCK, Vorwort, in: BILY, CARLS, GÖNCZI, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen, 2011, S. 1 f.; CARLS, Einleitung, in: BILY, CARLS, GÖNCZI, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen, 2011, S. 5 f.

² Vgl. *Kap. B.I.2.1.* u. *Kap. B.II.2.1.*

³ Neben diesem, der Untersuchung zugrunde liegenden Textzeugen (früher Litoměřice/Leitmeritz: Archiv města Litoměřice, Signatur: IV A 1; jetzt Praha/Prag: Parlamentní knihovna, o. Sign., online: < www.psp.cz/kps/knih/prawa/prawa.htm >. – *Donat – magdeburgské městské právo s glosou* [Donat – Das Magdeburger Stadtrecht mit Glosse], fol. 87–187, Opp. Nr. 922), sind noch zwei bzw. drei weitere Übersetzungen des „Sächsischen Weichbilds“ ins Mittelttschechische überliefert: 1516/1519/1532 (Praha/Prag, Knihovna Národního muzea, II F 3, Opp. 1243, fol. 199–408 – als: Martin von Wyskytna, *Regulae iuris*, tschech. – alphabetisches Werk aus Sachsenspiegel, Meißner Rechtsbuch und Weichbildvulgata in Frage und Antwort), 1543 (Praha/Prag, Knihovna Národního muzea, III C 5, Opp. 1244, fol. 1–107) und 1516 (Praha/Prag, Národní knihovna České republiky, XVII C 24, Opp. 1277, fol. 44–217). Diese Textzeugen sind im Hinblick auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum untersuchten Text und auf mögliche Vorlagen noch zu analysieren. Siehe *Kap. D.II.1.4.*

⁴ Siehe *Kap. D.III.*

Es ist nicht nur Programm des Akademievorhabens, sich nicht allein auf die deutsche, die westliche Perspektive bei seinen Forschungen zu verlassen, sondern es hat sich auch gezeigt, dass die Zusammenarbeit mit zahlreichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den jeweiligen Untersuchungsgebieten unabdingbar und ausgesprochen fruchtbar ist. So konnten wertvolle Hinweise auf Literatur berücksichtigt und manches Problem schon vorab besprochen werden. Zu danken ist hier vor allem für die konstante Unterstützung seitens der wissenschaftlichen Kommission, die das Projekt von Anfang an begleitet hat: Frau Prof. Dr. Danuta Janicka (Toruń, Polen), Frau Dr. Jolanta Karpavičienė (Vilnius, Litauen), Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Christian Hannick (Würzburg), Herrn Prof. Dr. Christian Lübke (Leipzig), Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Ilpo Tapani Piirainen † (Münster/Westf.), Herrn Prof. Dr. Matthias Puhle (Magdeburg) sowie Herrn Prof. Dr. Matthias Hardt (Leipzig). Namentlich seien aber auch Herr Dr. Thomas Krzenck (Leipzig), Frau JUDr. Petra Skřejpková, Ph.D. (Prag), Frau doc. JUDr. PhDr. Adriána Švecová Ph.D. (Trnava) genannt, die die Projektarbeit auf unterschiedliche Weise unterstützt haben. Wertvolle Hinweise vor allem im Hinblick auf die Überlieferung des lateinischsprachigen Sächsischen Weichbilds verdanken sich auch der Kooperation mit Herrn Prof. Dr. Maciej Mikuła (Krakau).⁵

I. Textgrundlagen für das Untersuchungsgebiet

1. Tschechien

Als Text für das Untersuchungsgebiet Tschechien wurde das „Sächsisches Weichbild“ ausgewählt, ein Text, der wie kein zweiter als Repräsentant des Sächsisch-magdeburgischen Rechts gelten kann, da es sich hierbei um die einzige Rechtskompilation handelt, die von den Magdeburger Schöffen selbst autorisiert worden ist.⁶ Die Bedeutung des „Sächsischen Weichbilds“⁷, für die Etablierung eines deutschsprachigen Gewohnheitsrechts ist unumstritten und wird unter anderem damit begründet, dass es neben dem „Sachsenspiegel Land- und Lehnrecht“ mit dem Recht der Stadt den dritten Lebensbereich abdeckt, dem ein Mensch zu jener Zeit rechtlich unterstehen konnte – sieht man vom kanonischen Recht ab.⁸ Nicht

⁵ Weitere Danksagungen finden sich eingangs der *Vorbemerkungen zu den Teilen E, F und I, S. 127–129*.

⁶ „[...] das ist vnse wichbelde recht, daz vns dy große konig keyser Otte bestitigt hat [...]“ (zitiert nach F. EBEL (Hrsg.), *Magdeburger Recht*, Bd. 1, 1983, Nr. VI,10, S. 280).

⁷ Der Text wird häufig auch „Magdeburger Weichbild“ genannt. Außerdem ist die Bezeichnung „Weichbildrecht“ in der Forschung weit verbreitet, obwohl das Kompositum aus „wîch“ und „bilde“ bereits das Recht (Bild) der Stadt (Wîch) bedeutet, weshalb hier und im Folgenden nur „Weichbild“ verwendet wird (vgl. SCHMIDT-WIEGAND, *Weichbild*, in: HRG, Bd. 5, 1998, Sp. 1209–1212, hier insbesondere Sp. 1209f.).

⁸ Zur Bedeutung des „Sächsischen Weichbilds“ siehe aktuell: KANNOWSKI, *Die dritte Säule und das Dach*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 75 (2019), S. 143–176.

allein diese gleichberechtigte Stellung neben dem Land- und Lehnrecht macht das „Sächsische Weichbild“ zum wichtigen Forschungsgegenstand, sondern auch unabhängig hiervon kommt ihm eine herausragende Stellung zu, da er maßgeblich am Prozess des Rechtstransfers in Ostmitteleuropa beteiligt war und dort, mehr noch als in den deutschsprachigen Gebieten, eine besondere Würdigung erfahren hat.⁹

In den Geltungsbereichen des Sächsisch-magdeburgischen Rechts fand vor allem das um 1235 von Eike von Repgow aufgezeichnete und von ihm selbst als „spiegel der sassen“ bezeichnete Land- und Lehnrecht Verbreitung.¹⁰ Schon zu den ersten überlieferten Bewidmungen mit Magdeburger Stadtrecht in Schlesien gehörte der „Sachsenspiegel“ – sowohl zu Teilen direkt inhaltlich¹¹ als auch als ganzes Rechtsbuch¹² – zum Rechtekanon von Städten mit Magdeburger Stadtrecht dazu, weshalb es nahe liegt, diese Verbindung von „Sachsenspiegel“ und Magdeburger Stadtrecht als *Sächsisch-magdeburgisches Recht* zu bezeichnen. Der Autor des „Sachsenspiegels“ ist bekannt und für seinen Text – wenn auch in zahlreichen Varianten überliefert – lassen sich eine überschaubare Anzahl von Ordnungen sowie eine Vulgatafassung¹³ erkennen. Der Kompilator des „Sächsischen Weichbilds“ hingegen nennt sich selbst nicht und konnte bislang auch nicht erschlossen werden. Seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts gibt es zwar eine Vulgatafassung, in der Folge sind aber noch zahlreiche Varianten auszumachen, wobei die Erforschung des Textes bis heute erhebliche Defizite aufweist.¹⁴ Dieser Mangel kann und soll mit der vorliegenden Untersuchung nicht behoben, sondern

⁹ Auf die Situation z. B. in Polen geht Mikołaj ein (MIKOŁAJ, Die Modifizierung des Erb- und Familienrechts im Magdeburger Weichbildrecht, in: JANICKA (Hrsg.), *Judiciary and Society between Privacy and Publicity*, 2016, S. 329f.; DERS., *Prawo miejskie Magdeburskie (Ius Municipale Magdeburgense) w Polsce XIV-pocz. XVI w.*, 2018, S. 19–21).

¹⁰ EIKE von Repgow, *Sachsenspiegel*, 1999, S. 24.

¹¹ Insgesamt zwölf Paragraphen (§§ 62–73, nach der Zählung von IRGANG (Bearb.), *Schlesisches Urkundenbuch*, Dritter Band: 1251–1266, 1984, S. 248–255, Nr. 381) der Magdeburger Rechtsweisung für Breslau von 1261 sind z. T. direkt dem ersten Buch des „Sachsenspiegel-Landrechts“ entnommen (§ 62 ≙ SspLdR I, 62 §§ 8, 9; § 63 ≙ SspLdR I, 62 §§ 10, 11; § 64 ≙ SspLdR I, 63 § 1; § 65 ≙ SspLdR I, 63 § 2; § 66 ≙ SspLdR I, 63 § 3, 1. Satz; § 67 ≙ SspLdR I, 63 § 3, 2. Satz; § 68 ≙ SspLdR I, 63 § 3, 3. Satz; § 69 ≙ SspLdR I, 63 § 3, 4. Satz; § 70 ≙ SspLdR I, 63 § 4, 63 § 5, 64, 65 § 1; § 71 ≙ SspLdR I, 65 § 2; § 72 ≙ SspLdR I, 65 § 3; § 73 ≙ SspLdR I, 68 § 1). Damit wird diese Breslauer Urkunde nicht nur zum ältesten erhaltenen Zeugnis einer Teilüberlieferung des „Sachsenspiegels“, sie bezeugt auch sehr anschaulich, wie früh und wie eng Magdeburger Stadtrecht und das Landrecht des „Sachsenspiegels“ miteinander verbunden waren.

¹² Mit der Rechtsweisung von 1261 erhielten die Breslauer wohl auch eine „Sachsenspiegelabschrift“. Jedenfalls übersetzte Konrad von Oppeln zwischen 1272 und 1292 den „Sachsenspiegel“ in die lateinische Sprache (als *Versio Vratislaviensis* bekannt; vgl. OPPITZ, *Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters*, Bd. 1, 1990, S. 26 u. CARLS, *Rechtsquellen sächsisch-magdeburgischen Rechts*, in: ISMIO Bd. 2, S. 77 f.).

¹³ Ordnung IVc (Vulgata), s. OPPITZ, *Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters*, Bd. 1, 1990, S. 29 f.

¹⁴ OPPITZ, *Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters*, Bd. 1, 1990, S. 47 f.; KANNOVSKI, *Die dritte Säule und das Dach*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 75 (2019), S. 147–150.

es soll lediglich gezeigt werden, wie sehr insbesondere auch das „Sächsische Weichbild“ am Prozess des Transfers sächsisch-magdeburgischen Rechts beteiligt war.¹⁵ Zahlreiche handschriftliche Textzeugen und Übersetzungen in die tschechische und lateinische Sprache lassen sich im Verbreitungsgebiet des Sächsisch-magdeburgischen Rechts nachweisen und belegen die Relevanz dieses Rechtstextes in Ostmitteleuropa vom Mittelalter bis zur Frühen Neuzeit.¹⁶

Textgrundlage für die Untersuchungen zur tschechischen Rechtssprache ist zunächst der deutschsprachige Referenztext des „Sächsischen Weichbilds“ für den – auch aus pragmatischen Überlegungen heraus – eine Handschrift ausgewählt wurde, die bereits gedruckt vorliegt. Diese Edition wurde von Alexander von Daniels und Franz von Gruben in der Mitte des 19. Jahrhunderts besorgt¹⁷ und kann den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügen.¹⁸ Als Grundlage für die Transkription, die dann für die sprachliche Auswertung benutzt werden konnte, war der Druck dennoch eine Hilfe. Eine Übersetzung des „Sächsischen Weichbilds“ in die tschechische Sprache findet sich in einer Sammelhandschrift, der sogenannten *Práva saszká*¹⁹, die 1469–1470 verfasst wurde. Auch wenn beide Handschriften im 15. Jahrhundert entstanden sind, unterscheidet sich die tschechische Übersetzung erheblich von der deutschen Fassung, so dass dieser Textzeuge wohl nicht die direkte Übersetzungsvorlage gewesen sein kann.²⁰ Ob sich diese Vorlage unter den überlieferten deutschsprachigen Handschriften des „Sächsischen Weichbilds“ befindet, muss an dieser Stelle nicht geklärt werden, da dies für eine Analyse des Verhältnisses der deutschen und tschechischen Rechtssprache zueinander nicht notwendig ist. Analog zum Vorgehen im Band zum Untersuchungsgebiet Polen

¹⁵ Die Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Text beginnt spätestens mit Benedict Carpzovs Abhandlung von 1673 (CARPZOV, *Dissertatio Iuridica* || De || Iure Weich-||bildorum, 1673), aber schon Hermann Conring geht auf diesen Text in seinem Werk „De origine iuris Germanici commentarius historicus“ im XXIX. Kapitel noch vor dem Land- und Lehnrecht des „Sachsenspiegels“ ein (CONRING, *De origine iuris Germanici commentarius historicus*, 1643, S. 127–132) und Benjamin Leuber nennt das Weichbild zusammen mit „Sachsenspiegel Land- und Lehnrecht“ im Titel seiner Schrift von 1648 (LEUBER, *Gründlicher und Historienmäßiger || DISCURS || Über etzlichen || Der Stadt Magdeburgk in Sachsen || gerühmten || Alten PRIVILEGIIS, So wol/|| Was von den dreyen bekandten Büchern/|| dem SachsenSpiegel oder LandRechten/|| dem Weichbild und deßfen Chronica || sampt deßfen LehenRechten/|| zu halten/und wie weit in folchen die Alten und waaren || Sächfischen Gesetze/Ordnungen und Rechte/|| zu befinden*. Freybergk [Freiberg] Menfe Martio Anno 1648).

¹⁶ Siehe hierzu *Kap. D.II*.

¹⁷ DANIELS, GRUBEN (Hrsg.), *Das sächsische Weichbildrecht*, Bd. 1, 1858.

¹⁸ Siehe hierzu KANOWSKI, *Die dritte Säule und das Dach*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 75 (2019), S. 160–162.

¹⁹ Praha/Prag, *Parlamentní knihovna/Parlamentsbibliothek*, o. Sign., Provenienz: Litoměřice/Leitmeritz, *Okresní archiv*, IV.A.1, 1469–1470 (Opp. 922 < www.psp.cz/sqw/hp.sqw?k=2038 > – Weichbildrecht mit Glosse (tschech.) in 143 Art., 87–187, 1469–1470).

²⁰ Siehe hierzu BILY, HOMOLKOVÁ, *Neueste Forschungen zum Sächsischen Weichbildrecht mit Glosse*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 73,2 (2017), S. 566 f.

wurde der Text sprachwissenschaftlich analysiert und die Charakteristika rechts-sprachlicher Wendungen und einzelner Rechtstermini im Vergleich zum frühneuhochdeutschen Ausgangstext wurden beschrieben (*Kap. E.IV.-VI.*). Als Übersetzungs- und Lesehilfe für Texte mit Sächsisch-magdeburgischem Recht wurden „Wörterverzeichnisse der Rechtstermini“ erarbeitet, die neben dem Frühneuhochdeutschen und dem Alt- bzw. Mittelteilschechischen auch die polnischen Termini des zweiten Bandes berücksichtigen (*Kap. F.I.6.*). Im Internet wird eine digitale Fassung der Wörterverzeichnisse geboten, die eine vor- und rückläufige Sortierung nach der jeweils gewünschten Sprache ermöglicht, was die Recherche im Wortbestand erheblich erleichtert.²¹ Damit wird auch das deutsch-polnische Wörterverzeichnis des Bandes zum Untersuchungsgebiet Polen nunmehr digital zugänglich.²²

2. Slowakei

Für die rechtshistorische und rechtssprachliche Analyse zum Untersuchungsgebiet Slowakei wurde als zentraler Text das „Silleiner Rechtsbuch“ ausgewählt, das für die Rezeption sächsisch-magdeburgischen Rechts in dieser Region steht. Diese Sammelhandschrift²³ überliefert vor allem das Stadtrecht von Silles in frühneuhochdeutscher Sprache, aufgezeichnet 1378, und eine Übersetzung dieses Rechts in slowakisches Tschechisch knapp einhundert Jahre danach (1473).²⁴ Neben Regelungen, die sich speziell auf die Stadt Silles beziehen, finden sich aber auch Passagen mit deutlichen Parallelen zum Landrecht des „Sachsenspiegel“ sowie zum „Sächsischen Weichbild“, zum Bergrecht von Rodenau sowie zu den Magdeburger Rechtsweisungen für Breslau (1261, 1295) und Görlitz (1304). Auch wenn die zeitgenössische Resonanz auf diesen Text gering gewesen sein mag, lässt sich an ihm gut zeigen, welche Aspekte des Sächsisch-magdeburgischen Rechts als Grundlage für die rechtliche Organisation einer Stadt relevant waren und auch die sprachliche Analyse vermittelt Einblicke in die damaligen Möglichkeiten, rechtliche Inhalte auf dem Wege der Übersetzung zu adaptieren.

²¹ < <https://smr.saw-leipzig.de/woerterbuch.html> >.

²² ISMIO Bd. 2, Kap. F.II.2.

²³ Zur Beschreibung der Handschrift siehe RAUSCHER, O žilinském právu magdeburském německým jazykem sepsaném z roku 1378/Das Silleiner Rechtsbuch aus d. J. 1378, 1933, S. LXIII–LXVI; PIIRAINEN, Das Stadtrechtsbuch von Silles, 1972, S. 12–15; Opp. 1352, HSC < 8130 >; zur Forschung siehe PAPSONOVÁ, Das Silleiner Rechtsbuch (1378–1524) im Spiegel der Forschung, in: Brücken. N. F. Germanistisches Jahrbuch. Tschechien-Slowakei 5 (1997), S. 255–267.

²⁴ Zum „Silleiner Stadtrechtsbuch“ siehe *Kap. B.II.2.3., D.III.* sowie *Kap. G.I.2.–3., S. 460–467*. Aus den Beschreibungen von Rauscher und von Piirainen geht hervor, dass die verschiedenen Texte nicht fortlaufend in einen Codex eingetragen wurden, sondern erst im 15. Jahrhundert in einem Buch vereinigt wurden (RAUSCHER, O žilinském právu magdeburském německým jazykem sepsaném z roku 1378/Das Silleiner Rechtsbuch aus d. J. 1378, 1933, S. LXIII; PIIRAINEN, Das Stadtrechtsbuch von Silles, 1972, S. 12).

II. Geschichtliche Aspekte des Untersuchungsgebiets

Wie in den vorangegangenen Projektbänden zu den Untersuchungsgebieten Polen sowie Ungarn/Rumänien werden auch für Tschechien und die Slowakei die historischen – und vor allem rechtshistorischen – Rahmenbedingungen für den Untersuchungszeitraum kurz skizziert. Da sich die beiden Untersuchungsgebiete im Hinblick auf geschichtliche Entwicklungen, die dann auch Einfluss auf den Rechtstransfer hatten, deutlich unterscheiden, war es angezeigt, beide Gebiete gesondert vorzustellen (*Kap. B.I. u. B.II.*). Im Fokus stehen jeweils die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen sich der Transfer sächsisch-magdeburgischen Rechts vollzogen hat. Die Konstituierung der Landesherrschaft bietet die Voraussetzungen für die Umstände des Landesausbaus und der Entwicklung der Städte. Es liegt nahe, dass das Stadtrecht den unterschiedlichen Umständen der jeweiligen Stadt folgte und in Handelsstädten eine andere Ausprägung hatte als z. B. in Städten, die als sogenannte Bergstädte vor allem zur Ausbeutung von Minen gegründet wurden.

Die Einflüsse auf die jeweiligen Ausprägungen der Stadtrechte durch eine sächsisch-magdeburgische Komponente waren auch nicht überall gleich stark. Im Untersuchungsgebiet Tschechien sind etwa 50 Orte mehr oder weniger stark vom Magdeburger Stadtrecht beeinflusst. Das Untersuchungsgebiet Slowakei unterscheidet sich insofern von den tschechischen Gegebenheiten, als sich der Rechtstransfer hier nicht schon bei der Stadtgründung vollzogen hat, sondern erst zur Zeit der städtischen Schriftlichkeit und vor allem auf dem Austausch rechtlicher Regelungen der Städte untereinander beruht. Die Einflüsse sächsisch-magdeburgischen Rechts waren auf einzelne Regionen bzw. Siedlungsgebiete beschränkt, wobei die Zips die stärksten Einflüsse dieses Rechts aufweist. Auch spielte hier die Nähe zu Polen und die daraus folgenden Einflüsse eine zu beachtende Rolle. Für das Untersuchungsgebiet Slowakei stehen die „Zipser Willkür“ und das „Sil-leiner Stadtrecht“ als Belege für den Rechtstransfer im Fokus.

III. Forschungsüberblick

Die Forschung zu den Rechtsentwicklungen im Untersuchungsgebiet Tschechien/Slowakei setzt schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein. Im *Kap. C.* wird – wie in den vorhergehenden Bänden – versucht, einen Überblick der wichtigsten Vertreter zu geben, wobei eine Trennung in eine eher tschechisch und eine eher slowakisch konnotierte Forschung nicht sinnvoll schien, weshalb beide Gebiete zusammen behandelt werden.

IV. Rechtsbücher im Untersuchungsgebiet

Bei der Vorstellung der Rechtsbücher im Untersuchungsgebiet liegt der Schwerpunkt der Darstellung auf dem „Sächsischen Weichbild“, das signifikant für das Sächsisch-magdeburgische Recht und dessen Verbreitung ist.

V. Sprachwissenschaftliche Auswertung

Wie auch in den meisten anderen Abschnitten dieses Bandes zum Untersuchungsgebiet Tschechien/Slowakei war es auch für die sprachwissenschaftliche Untersuchung unvermeidbar, für beide Teile des Untersuchungsgebietes getrennte Wege zu gehen. Nicht nur, dass es sich um zwei unterschiedliche Sprachen handelt, in die das Sächsisch-magdeburgische Recht übersetzt wurde, auch die Art der Texte und ihrer Übersetzung unterscheiden sich stark.

1. Untersuchungsgebiet Tschechien

Das *Kap. E.* befasst sich mit der sprachwissenschaftlichen Auswertung des Verhältnisses zwischen dem deutschsprachigen Ursprung des Textzeugen, dem „Sächsischen Weichbild“, und einer Übersetzung ins Tschechische. Nach einer Einführung in den Text und einem Einblick in die der Untersuchung zugrunde liegenden Forschungen werden nach dem bereits im Band zum Untersuchungsgebiet Polen²⁵ erprobten Verfahren beide Texte einer kontrastiven Wortanalyse unterzogen, wobei vor allem der rechtsrelevante Wortschatz in seinem Kontext analysiert wird. Die untersuchten Textpartien werden jeweils im Originalwortlaut wiedergegeben und sind über Stellenangaben bei Bedarf auch in der Handschrift oder der Transkription nachzuprüfen.²⁶ In einem Auswertungsteil werden die für das Material beobachteten Besonderheiten dargestellt und bewertet (*Kap. E.V. u. VI.*). Im Anschluss (*Kap. F.*) folgt ein deutsch-tschechisch-polnisches Wörterverzeichnis, in dem vor allem die untersuchten rechtsrelevanten Begriffe aus dem ausgewerteten Material, aber auch andere Rechtstermini in den genannten Sprachen einander zugeordnet werden. Dieses Verzeichnis findet sich auch digital aufbereitet im Internet und kann dort nach einer der drei Sprachen sortiert und intuitiv im Volltext durchsucht werden, was die Verwendungsmöglichkeiten erweitert.²⁷

²⁵ ISMIO Bd. 2.

²⁶ Die Transkriptionen stehen in der Arbeitsstelle zur wissenschaftlichen Nutzung digital zur Verfügung. Die Handschriften sind online verfügbar (s. *Kap. D.II.1.1., Nr. 7, S. 103 u. D.II.1.4., Nr. 1, S. 117*).

²⁷ < <https://smr.saw-leipzig.de/woerterbuch.html> >. Bei Bedarf kann die jeweils gewünschte Ansicht auch als PDF ausgegeben oder direkt ausgedruckt werden.

2. Untersuchungsgebiet Slowakei

Das „Silleiner Stadtrechtsbuch“ ist die Textgrundlage für die sprachgeschichtlichen Analysen zum Untersuchungsgebiet Slowakei. Um die Qualität der Übersetzung der frühneuhochdeutschen Textvorlage in ein slowakisiertes Tschechisch adäquat beurteilen zu können, werden auch vergleichbare Übersetzungen ausgewertet und es wird versucht, den Prozess der Textgenese nachzuzeichnen. Die im einzelnen dargestellten Übersetzungsmethoden sind von verschiedenen Faktoren abhängig. Es wird gezeigt, welchen Einfluss diese Methoden auf das Übersetzungsergebnis haben und wie man die Charakteristika einer Übersetzung auch formal bestimmen kann. Hierfür wird die besondere Funktion des Tschechischen in der untersuchten Region analysiert und das Wesen der Rechtssprache als Fachsprache dargestellt. Das jeweilige Potential der Rechtssprache wird am Beispiel der beiden untersuchten Rechtstexte, dem „Silleiner Stadtrechtsbuch“ und dem „Sächsischen Weichbild“ aus der Sammelhandschrift *Práva saská*, untersucht. Mit den Methoden der Korpuslinguistik können die Beobachtungen an den ausgewählten Texten in einen größeren Materialzusammenhang gestellt und quantitativ analysiert werden.

VI. Materialien und Ergebnisse

Um eine kurze Vorstellung von der geographischen Ausdehnung der Untersuchungsgebiete Tschechien und Slowakei zu geben, liegen auch diesem Band wieder zwei Karten bei, die im *Kap. I.* entsprechend eingeführt und für jede Karte mit einem Verzeichnis der eingetragenen Orte versehen werden.

Die Ergebnisse zum Untersuchungsgebiet Tschechien/Slowakei werden zum Schluss kurz zusammengefasst und ein Ausblick auf die noch ausstehenden Bände gegeben. In einem Quellen- und Literaturverzeichnis sind alle im Band zitierten Texte aufgelistet. Eine Projektbibliographie zum Sächsisch-magdeburgischen Recht sowie ein dreisprachiges Wörterverzeichnis stehen auch digital zur Verfügung.²⁸

²⁸ Projektbibliographie: < magdeburger-recht.org/smr >, dreisprachiges Wörterverzeichnis: < <https://smr.saw-leipzig.de/woerterbuch.htm> >.

B. Analyse des Rechtstransfers (*Katalin Gönczi*)

I. Sächsisch-magdeburgisches Recht in Tschechien

1. Zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der böhmischen Länder

1.1. Die Etablierung des Königreichs Böhmen innerhalb Ostmitteleuropas

Im Mittelpunkt der Untersuchung der Verfassungs- und Rechtsgeschichte Tschechiens stehen die ‚Länder der böhmischen Krone‘ (*země Koruny české*).¹ Bis zum 17. Jahrhundert wurde diese Bezeichnung für die historischen Landschaften Tschechiens verwendet; man verstand darunter das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren,² die schlesischen Herzogtümer³ und die Markgrafschaft Ober- und Niederlausitz.⁴ Unter den Ländern der böhmischen Krone hatte Böhmen die führende Rolle inne. Diese Gemeinschaft historischer Landschaften bestand bis 1635, als Kursachsen die Ober- und Niederlausitz laut den Beschlüssen des Prager Friedens erwarb. Das Konstrukt der Länder der böhmischen Krone änderte sich noch einmal während des Österreichischen Erbfolgekrieges, als der größte Teil Schlesiens gemäß dem Frieden von Berlin (1742) an Preußen fiel.

Die Grundlagen für die Beziehung zum Römischen Reich und damit für die Etablierung des Königreichs Böhmen in Europa wurden mit der Christianisierung gelegt. Die böhmischen Länder erhielten im Laufe des 9. Jahrhunderts Impulse sowohl vom lateinischen als auch vom orthodoxen Christentum. Die Christianisierung der Böhmen ging ursprünglich vom Ostfrankenreich aus. Damit gehörte das Land zum lateinischen Christentum.⁵ Die Entsendung von Missionaren aus Bayern und die Taufe von 14 böhmischen Stammesfürsten (*duces*) 845 in Regensburg,⁶ worüber die Fuldaer Annalen berichten, verstärkten diese Bindung.⁷ Der

¹ ADAMOŮVÁ, *Koruna česká*, in: SCHELLE, TAUCHEN (Hrsg.), *Encyklopedie českých právních dějin*, Bd. 3, 2016, S. 278 f.

² LÜBKE, *Das östliche Europa*, 2004, S. 295; TAUCHEN, *Mähren*, in: ²HRG, Bd. 3, 2016, Sp. 1163.

³ Schlesien stand im Spannungsfeld zwischen den Piasten und Přemysliden; 1348 fiel es unter die Herrschaft der böhmischen Könige.

⁴ PÁNEK, TŮMA [u. a.], *A History of the Czech Lands*, 2014, S. 25–29; GEHRKE, *Böhmen und Mähren*, in: COING (Hrsg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. 2: Neuere Zeit (1500–1800). Das Zeitalter des gemeinen Rechts. Teilbd. 2: Gesetzgebung und Rechtsprechung, 1976, S. 429.

⁵ SCHIEFFER, *Christianisierung und Reichsbildungen*, 2013, S. 169.

⁶ SOMMER, TŘEŠTÍK, ŽEMLIČKA, DOLEŽALOVÁ, *The Christianisation of Bohemia and Moravia*, in: *Annual of Medieval Studies at CEU* 13 (2007), S. 158 f.; VOJÁČEK, SCHELLE, KNOLL, *České právní dějiny*, 2010, S. 31; BEREND, URBAŃCZYK, WISZEWSKI, *Central Europe in the High Middle Ages*, 2013, S. 113–117; PÁNEK, TŮMA [u. a.], *A History of the Czech Lands*, 2014, S. 66.

⁷ LÜCK, *Böhmen*, in: ²HRG, Bd. 1, 2008, S. 632–638; K. [L.] RICHTER, *Die böhmischen Länder im*

Passauer Bischof Reginhar veranlasste die Taufe des mährischen Fürsten Mojmir I. und seiner Gefolgschaft.⁸ Zudem wurde die erste kirchliche Organisation in Mähren durch den Bischof von Passau aufgebaut.⁹ Dadurch geriet das Land auch politisch in den Einflussbereich der fränkischen Könige.¹⁰

Um einen Gegenpol zum Einfluss des Frankenreichs zu bilden, wandte sich der großmährische Herrscher Rastislav nach Konstantinopel und bat Kaiser Michael III. um slawisch sprechende Missionare, damit die Religion des orthodoxen Christentums in der Landessprache vermittelt werden konnte.¹¹ Daraufhin entsandte der Kaiser eine byzantinische Delegation unter der Leitung von Konstantin und Method.¹² Das primäre Ziel ihrer Mission war das Christentum unter den Mähnern zu festigen. Konstantins und Methods Mission führte vor Ort aber zu Konflikten mit dem lateinischen Klerus,¹³ so dass die Bekehrer aus Byzanz nach dem Tode Methods das Land verließen. Das Christentum etablierte sich daher erst im Laufe des 10. Jahrhunderts. Dazu trugen auch die Gründungen der Bistümer Prag (973) und Olmütz (975) bei.¹⁴ Das Prager und Olmützer Bistum gehörten zum Einflussbereich des Mainzer Erzbischofs.¹⁵

Im Laufe des 9. Jahrhunderts erreichten im Nordwesten Böhmens die Přemysliden eine führende Stellung. Sie wählten zum Stammsitz die Prager Burg, die bereits in der Frühgeschichte Böhmens zum politischen Zentrum wurde.¹⁶ Von hier aus breiteten die Přemysliden ihre Herrschaft landesweit aus.¹⁷ Laut einer

Früh- und Hochmittelalter, in: BOSL (Hrsg.), Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, Bd. 1, 1967, S. 188 f.

⁸ SOMMER, TŘEŠTÍK, ŽEMLIČKA, DOLEŽALOVÁ, The Christianisation of Bohemia and Moravia, in: Annual of Medieval Studies at CEU 13 (2007), S. 156.

⁹ VAVŘÍNEK, Der Brief des mährischen Fürsten Rastislav an den Kaiser Michael III. und die Umstände der Einladung der byzantinischen Mission nach Grossmähren, in: KONSTANTINOU (Hrsg.), Methodios und Kyrillos in ihrer europäischen Dimension, 2005, S. 333; HARDT, Die Christianisierung Ostmitteleuropas, in: STIEGMANN, KROKER (Hrsg.), Credo, Bd. 1: Essays, 2013, S. 360.

¹⁰ K. [L.] RICHTER, Die böhmischen Länder im Früh- und Hochmittelalter, in: BOSL (Hrsg.), Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, Bd. 1, 1967, S. 193.

¹¹ LÜBKE, Das östliche Europa, 2004, S. 76; VAVŘÍNEK, Der Brief des mährischen Fürsten Rastislav an den Kaiser Michael III. und die Umstände der Einladung der byzantinischen Mission nach Grossmähren, in: KONSTANTINOU (Hrsg.), Methodios und Kyrillos in ihrer europäischen Dimension, 2005, S. 330.

¹² HANNICK, Konstantin und Method, in: LexMa, Bd. 5, 1991, Sp. 1383; HARDT, Die Christianisierung Ostmitteleuropas, in: STIEGMANN, KROKER (Hrsg.), Credo, Bd. 1: Essays, 2013, S. 362; TAUCHEN, Mähren, in: ²HRG, Bd. 3, 2016, Sp. 1163 f.

¹³ HANNICK, Die Bedeutung der Slavenapostel Methodios und Kyrillos für Südost- und Westeuropa, in: KONSTANTINOU (Hrsg.), Methodios und Kyrillos in ihrer europäischen Dimension, 2005, S. 28.

¹⁴ VOJÁČEK, SCHELLE, KNOLL, České právní dějiny, 2010, S. 54; HLAVÁČEK, Prag, in: LexMa, Bd. 7, 1995, Sp. 162.

¹⁵ GRAUS, Böhmen, in: LexMa, Bd. 2, 1983, Sp. 337; HIGOUNET, Die deutsche Ostsiedlung im Mittelalter, 1990, S. 68.

¹⁶ GRAUS, Böhmen, in: LexMa, Bd. 2, 1983, Sp. 336.

¹⁷ LÜCK, Böhmen, in: ²HRG, Bd. 1, 2008, S. 633; GRAUS, Böhmen, in: LexMa, Bd. 2, 1983, Sp. 336.

Legende aus der Chronik des Cosmas,¹⁸ waren die Gründer des Geschlechts Přemysl der Pflüger und seine Frau Libuše. Die Přemysliden stellten die erste Herrscherdynastie Böhmens. Den Ausgangspunkt der Ära des Herzogtums Böhmen bildet die Herrschaft Bořivojs I. in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts.

Die Nachfolge der böhmischen Herrscher bestimmte seit 1055 das Senioratsprinzip. Der älteste männliche Verwandte des verstorbenen Fürsten folgte ihm auf den böhmischen Thron. Die jüngeren Přemysliden-Angehörigen regierten hingegen in Mähren als Fürsten.¹⁹

Die Krone und damit den Königstitel erwarb Vratislav II. 1085 für seine militärischen Dienste vom römischen Kaiser. Vratislav wurde in Prag vom Trierer Erzbischof feierlich gekrönt,²⁰ der Königstitel war aber zunächst an die Person des Königs gebunden: es war ein ‚persönliches Königtum‘. Während des zweiten Italienzuges stand Böhmen dem Kaiser Friedrich I. Barbarossa gegen die lombardischen Städte militärisch zur Seite.²¹ In der Folge erhob der Kaiser Böhmen 1185 zum Königreich und der böhmische Fürst wurde zum König gekrönt. Von nun an war der Königstitel in Böhmen erblich. Die Erbfolgeordnung innerhalb der Přemysliden-Dynastie war aber umstritten und führte zu langjährigen Thronwirren im 11. und 12. Jahrhundert. Die Primogenitur als Nachfolgeprinzip für den Königstitel konnte sich erst im 12. Jahrhundert durchsetzen.²²

Böhmen stand im Spannungsfeld zwischen dem Königreich Polen und dem Römisch-Deutschen Reich.²³ Während der innenpolitischen Streitigkeiten um den Thron im 11. Jahrhundert geriet Böhmen in den Einflussbereich Polens, so dass die Sicherung der Herrschaft der Přemysliden in Böhmen und Mähren vorläufig unterbrochen wurde.

Die Verbindung zwischen dem Königreich Böhmen und dem Römischen Reich wurde im 19. Jahrhundert in der deutschen und tschechischen Historiographie unterschiedlich beurteilt.²⁴ Seit 1198 besaß der böhmische Herrscher den Königs-

¹⁸ COSMAS [PRAGENSIS], Die Chronik der Böhmen des Cosmas von Prag, 1923, S. 16.

¹⁹ Mähren wurde 1182 zur Markgrafschaft erhoben und die jüngeren Přemysliden behielten den Markgrafentitel bis 1349. TAUCHEN, Mähren, in: ²HRG, Bd. 3, 2016, Sp. 1163f.

²⁰ COSMAS [PRAGENSIS], Die Chronik der Böhmen des Cosmas von Prag, 1923, S. 140; VOJÁČEK, SCHELLE, KNOLL, České právní dějiny, 2010, S. 50.

²¹ KRZENCK, Kultur und Gesellschaft in den böhmischen Ländern im Spannungsfeld der deutsch-böhmischen Beziehungen zur Zeit Friedrichs I. Barbarossa, in: ENGEL, TÖPFER (Hrsg.), Kaiser Friedrich Barbarossa, 1994, S. 115; HOENSCH, Geschichte Böhmens, 2013, S. 72.

²² LÜBKE, Das östliche Europa, 2004, S. 298f.; WEGENER, Böhmen, in: HRG, Bd. 1, 1971, Sp. 471.

²³ VOJÁČEK, SCHELLE, KNOLL, České právní dějiny, 2010, S. 49–53; SCHIEFFER, Christianisierung und Reichsbildungen, 2013, S. 284f.; PÁNEK, TŮMA [u. a.], A History of the Czech Lands, 2014, S. 27.

²⁴ Diese Debatte geben Kejř (KEJŘ, Böhmen zur Zeit Barbarossas, in: ENGEL, TÖPFER (Hrsg.), Kaiser Friedrich Barbarossa, 1994, S. 102f.), Krzenck (KRZENCK, Kultur und Gesellschaft in den böhmischen Ländern im Spannungsfeld der deutsch-böhmischen Beziehungen zur Zeit Friedrichs I. Barbarossa, in: ENGEL, TÖPFER (Hrsg.), Kaiser Friedrich Barbarossa, 1994, S. 116) und Hoensch (HOENSCH, Geschichte Böhmens, 2013, S. 62) wieder.

titel und gehörte als einziger König zum Kurfürstenkolleg des Reiches.²⁵ Die Bindung von Böhmen zum Reich charakterisierte Jiří Keř zutreffend als „Sonderstellung Böhmens im Rahmen des Reichs“.²⁶

Die Přemysliden knüpften auch durch ihre Heiratspolitik Kontakte zu den führenden Herrscherdynastien Mittel- und Osteuropas, zu den Piasten, Arpaden, Wettinern und Babenbergern. Die dynastischen Verbindungen verstärkten den kulturellen Austausch zwischen Böhmen und dessen Nachbarländern.²⁷ Während des 13. Jahrhunderts ist die Etablierung des Königreichs Böhmen innerhalb Europas vollendet worden, so dass Böhmen unter den Přemysliden²⁸ zu den führenden Ländern der ostmitteleuropäischen Region gehörte.²⁹

1.2. Das *ius commune* in den böhmischen Ländern

Nicht nur politisch, sondern auch im juristischen Sinne lassen sich die Länder der böhmischen Krone im Kontext der ostmitteleuropäischen Geschichte untersuchen. Böhmen und Mähren sind aufgrund ihrer Rechtskultur als Länder des *ius commune* einzuordnen, auch wenn dort zusammen mit anderen ostmitteleuropäischen Ländern eigene Merkmale der Rezeption des römischen Rechts nachgewiesen werden können.³⁰ Die Rechtstraditionen in Ostmitteleuropa beruhen zwar auf dem *ius commune*, eine Vollrezeption fand in dieser Region jedoch nicht statt. Das römisch-kanonische Recht wurde aber trotzdem Bestandteil der Rechtskultur in den Ländern Ostmitteleuropas; es sickerte auch in die Rechtsordnung der böhmischen Länder ein. Wichtige Vermittlungsfaktoren waren dabei die Kirche und das Studium an auswärtigen Universitäten.³¹

Impulse des *ius commune* können bereits in der Frühgeschichte Böhmens und Mährens durch die Christianisierung nachgewiesen werden.³² Als studierte Kleriker unter den Přemysliden Würdenträger wurden, konnte das kanonische Recht am fürstlichen Hofe durch die Schriftlichkeit, insbesondere bei den Urkundenaussellungen, Fuß fassen.³³

²⁵ LÜCK, Böhmen, in: ²HRG, Bd. 1, 2008, Sp. 633 f.

²⁶ KEŘ, Böhmen zur Zeit Barbarossas, in: ENGEL, TÖPFER (Hrsg.), Kaiser Friedrich Barbarossa, 1994, S. 107.

²⁷ WÜNSCH, Deutsche und Slawen im Mittelalter, 2008, S. 82; ŽEMLIČKA, Přemysliden, in: LexMa, Bd. 7, 1995, Sp. 187; HIGOUNET, Die deutsche Ostsiedlung im Mittelalter, 1990, S. 162.

²⁸ Der Männerstamm der Přemysliden starb 1306 aus.

²⁹ BEREND, URBAŃCZYK, WISZEWSKI, Central Europe in the High Middle Ages, 2013, S. 37–39; HIGOUNET, Die deutsche Ostsiedlung im Mittelalter, 1990, S. 161; KRZENCK, Kultur und Gesellschaft in den böhmischen Ländern im Spannungsfeld der deutsch-böhmischen Beziehungen zur Zeit Friedrichs I. Barbarossa, in: ENGEL, TÖPFER (Hrsg.), Kaiser Friedrich Barbarossa, 1994, S. 127.

³⁰ GIARO, Europa und das Pandektenrecht, in: Rechtshistorisches Journal 12 (1993), S. 333–335.

³¹ VOJÁČEK, SCHELLE, TAUCHEN [u. a.] (Hrsg.), An Introduction to History of Czech Private Law, 2011, S. 27.

³² VANĚČEK, La penetrazione del diritto romano e canonico nel territorio dell'odierna Cecoslovacchia a partire dalla seconda metà del IX secolo sino alla prima metà del secolo XIV, in: ROSSI (Hrsg.), Atti del Convegno Internazionale di Studi Accursiani, III, 1968, S. 1277–1279.

Da die Klosterschulen der Benediktiner und Prämonstratenser kanonisches Recht nicht unterrichteten, gingen Studenten aus den böhmischen Ländern ins Ausland, um diese Kenntnisse zu erwerben.³⁴ Bereits im 13. Jahrhundert war die *peregrinatio academica* ein etablierter Bildungsweg. Universitäten in Italien und Frankreich wurden von zahlreichen böhmischen Studenten aufgesucht, die z. T. auch namentlich bekannt sind.³⁵

Den Hochschulbesuch im Ausland konnte sich aber nur die kleine Schicht des Hochadels aus eigenen Mitteln leisten. Am Ende des 13. Jahrhunderts entwickelten sich jedoch Formen der Unterstützung. So übernahmen z. B. kirchliche Vorsteher die Kosten des Auslandsstudiums in Bologna und Padua.³⁶ Auch durch finanzielle Hilfen der Könige konnten die Studenten die Kosten des Studiums aufbringen. Infolgedessen konnten Priester und Ordensmänner der Benediktiner Universitäten in Italien besuchen.³⁷

Studenten aus Böhmen bildeten am Ende des 13. Jahrhunderts eine eigene *natio Bohemorum* an der Universität Bologna. An der Pariser Universität gehörten die Böhmen im 12. Jahrhundert zur *natio anglicana*, ab dem 14. Jahrhundert waren sie zusammen mit den polnischen und ungarischen Studenten Teil der *natio Allemaniae*.³⁸ Von den Zurückgekehrten wurden etliche hochrangige Kleriker, andere nahmen eine Stelle als Schreiber bzw. Notar in den königlichen, adeligen oder bischöflichen Kanzleien³⁹ oder kirchlichen Gerichten an. Dort wurden Kenntnisse des römisch-kanonischen Rechts in die Praxis umgesetzt.⁴⁰

³³ PETERKA, Ursachen und Wege der Rezeption des Römischen Rechtes in Böhmen und Mähren, in: Zeitschrift für Geschichte der Sudetenländer 7 (1944), S. 37f.

³⁴ OTT, Das Eindringen des kanonischen Rechts, seine Lehre und wissenschaftliche Pflege in Böhmen und Mähren während des Mittelalters, in: ZRG KA 34 (1913), S. 22.

³⁵ VANĚČEK, La penetrazione del diritto romano e canonico nel territorio dell'odierna Cecoslovacchia a partire dalla seconda metà del IX secolo sino alla prima metà del secolo XIV, in: ROSSI (Hrsg.), Atti del Convegno Internazionale di Studi Accursiani, III, 1968, S. 1282f. Eine ausführliche Liste mit der Beschreibung der späteren Laufbahnen ist bei OTT, Das Eindringen des kanonischen Rechts, seine Lehre und wissenschaftliche Pflege in Böhmen und Mähren während des Mittelalters, in: ZRG KA 34 (1913), S. 59–70 zu finden.

³⁶ EMLER (Hrsg.), Fontes rerum Bohemicarum/Prameny dějin českých, Tom./Díl IV: Chronicon aulæ regiæ; Excerpta de diversis chronicis additis quibusdam aulæ regiæ memorabilibus; Chronicon Francisci Pragensis; Chronicon Benessii de Weitmil, 1884, S. 529; OTT, Das Eindringen des kanonischen Rechts, seine Lehre und wissenschaftliche Pflege in Böhmen und Mähren während des Mittelalters, in: ZRG KA 34 (1913), S. 57.

³⁷ EMLER (Hrsg.), Fontes rerum Bohemicarum/Prameny dějin českých, Tom./Díl IV: Chronicon aulæ regiæ; Excerpta de diversis chronicis additis quibusdam aulæ regiæ memorabilibus; Chronicon Francisci Pragensis; Chronicon Benessii de Weitmil, 1884, S. 62.

³⁸ OTT, Das Eindringen des kanonischen Rechts, seine Lehre und wissenschaftliche Pflege in Böhmen und Mähren während des Mittelalters, in: ZRG KA 34 (1913), S. 58.

³⁹ SKŘEJKOVÁ, The Incorporation of Roman Law into Bohemian Municipal Law in the 16th Century, in: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 58,3 (2009), S. 355.

⁴⁰ MALÝ [u. a.], Dějiny českého a československého práva do roku 1945, 2010, S. 114f.

Auf die Universitätsbesuche von Studenten aus den böhmischen Ländern ist es zurückzuführen, dass, wie die Chronik des Franciscus von Prag berichtet, der italienische Kommentator und Professor Gozzius von Orvieto 1295 nach Böhmen gerufen und von Wenzel II. mit der Ausarbeitung eines Bergrechtskodexes beauftragt wurde.⁴¹ Um 1300 verfasste Gozzius einen Entwurf sowohl für das materielle als auch für das Verfahrensrecht in vier Büchern. Es ging dabei um Personen, Bergwerksachen, das Obligationenrecht und das gerichtliche Verfahren.⁴² Sein Werk *Ius regale montanorum / Constitutio iuris metallici Wenzeslai II.*,⁴³ das römischrechtliche Begriffe aus der italienischen Universitätskultur nach Böhmen transferierte, lässt sich mit Emil Ott als „der erste Codifications-Versuch römisch-kanonischen Prozessrechts für ein weltliches Gericht in Mitteleuropa“ bezeichnen.⁴⁴ Die im *Ius regale montanorum* verwendete Terminologie zeigt eindeutig die Übernahme der Tradition des *ius commune*. In den böhmischen Ländern diente das Berggesetz Wenzels II. als Grundlage für die Rezeption des römisch-kanonischen Prozessrechts.⁴⁵ Die römischrechtliche Terminologie dieses Gesetzes wurde in der Judikatur des Iglauer Oberhofs angewandt und seine prozessrechtlichen Bestimmungen in das Brünnener Schöffebuch aufgenommen.⁴⁶ Das *Ius regale montanorum* stellt also das erste umfassende Werk in der Gesetzgebungsgeschichte der böhmischen Länder dar,⁴⁷ was wiederum auf den innovativen Charakter des Bergbaus⁴⁸ – in diesem Fall auf den Aufschwung des Silberbergbaus in Kuttenberg am Ende des 13. Jahrhunderts⁴⁹ – zurückzuführen ist.

⁴¹ PFEIFER, *Ius regale montanorum*, 2002, S. 20; HOENSCH, *Geschichte Böhmens*, 2013, S. 96; STRÄTZ, *Kuttenberger Bergordnung*, in: *LexMa*, Bd. 5, 1991, Sp. 1594; BILEK (Hrsg.), *Ius regale montanorum aneb Právo královské horníkuov*, 2000, S. 4; SKŘEJPKOVÁ, *Ius regale montanorum und Rezeption des römischen Rechts* [Manuskript], [o. J.].

⁴² STRÄTZ, *Kuttenberger Bergordnung*, in: *LexMa*, Bd. 5, 1991, Sp. 1594; PETERKA, *Rechtsgeschichte der böhmischen Länder*, 2 Teile in 1 Bd., 1965, S. 151.

⁴³ JIREČEK (Hrsg.), *Codex juris Bohemici*, Bd. 1: *Aetatem Přemyslidarum continens*, 1867, S. 265–435. Siehe dazu MALÝ [u. a.], *Dějiny českého a československého práva do roku 1945*, 2010, S. 111; PFEIFER, *Ius regale montanorum*, 2002.

⁴⁴ OTT, *Beiträge zur Rezeptions-Geschichte des römisch-canonischen Processes in den böhmischen Ländern*, 1879, S. 173.

⁴⁵ BÍLÝ, *Ius regale montanorum (1300–1305)*, in: SCHELLE, TAUCHEN (Hrsg.), *Encyklopedie českých právních dějin*, Bd. 2, 2016, S. 871; OTT, *Beiträge zur Rezeptions-Geschichte des römisch-canonischen Processes in den böhmischen Ländern*, 1879, S. 174.

⁴⁶ PFEIFER, *Ius regale montanorum*, 2002, S. 235, 238.

⁴⁷ Skřejpková und Pfeifer geben Hinweise auf eine in Madrid erstellte spanische Übersetzung des „*Ius regale montanorum*“, das auch die Verbreitung in Südamerika ermöglichte (PFEIFER, *Ius regale montanorum*, 2002, S. 235; SKŘEJPKOVÁ, *Ius regale montanorum und Rezeption des römischen Rechts* [Manuskript], [o. J.]).

⁴⁸ LÜCK, *Bergrecht, Bergregal*, in: ²HRG, Bd. 1, 2008, Sp. 531; DERS., *Die Entwicklung des deutschen Bergrechts und der Bergbaudirektion bis zum Allgemeinen (preußischen) Berggesetz 1865*, in: WEBER (Hrsg.), *Geschichte des deutschen Bergbaus*, Bd. 2: *Salze, Erze und Kohlen. Der Aufbruch in die Moderne im 18. und frühen 19. Jahrhundert*, 2015, S. 112f.

⁴⁹ KRASCHEWSKI, *Das Spätmittelalter*, in: BARTELS, SLOTTA (Hrsg.), *Geschichte des deutschen Berg-*

In Böhmen wurden die zurückgekehrten Studenten der Pariser und Paduaner Universitäten meist geistliche Würdenträger und setzten vor Ort die Tradition des *ius commune* fort.⁵⁰ Die ersten Kompendien, in denen das Kirchenrecht in den böhmischen Ländern kommentiert und weiterentwickelt wurde, entstanden ab dem späten 13. Jahrhundert. Zu dieser Zeit etablierten sich auch geistliche Gerichte für die Rechtsprechung der Angehörigen des Klerus. Diese Gerichte waren ab dem 14. Jahrhundert auch für Fälle von Ehestreitigkeiten und Wucherangelegenheiten zuständig.⁵¹

Seitens des Landesherrn gab es bereits 1294 den Versuch, ein *studium generale* im Königreich Böhmen aufzubauen.⁵² Die Bemühungen König Wenzels II. scheiterten aber am Widerstand des Adels, der eine Universitätsgründung als Einschränkung der adeligen Privilegien zugunsten der Kirche durch den Einfluss fremder Kleriker betrachtete.⁵³

Das *studium generale* im Königreich Böhmen wurde im Jahre 1348 durch Karl IV. nach päpstlicher Zustimmung eingeführt.⁵⁴ Die juristische Ausbildung für das Personal der kirchlichen Verwaltung sowie der geistlichen Gerichtsbarkeit wurde in den böhmischen Ländern durch die Gründung der Universität Prag möglich.⁵⁵ Dies bedeutete, dass das römisch-kanonische Recht erstmals nördlich der Alpen und östlich von Paris studiert werden konnte.⁵⁶

baus, Bd. 1: Der alteuropäische Bergbau. Von den Anfängen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, 2012, S. 254.

⁵⁰ ŽEMLIČKA, Království v pohybu, 2014, S. 374; VANĚČEK, La penetrazione del diritto romano e canonico nel territorio dell'odierna Cecoslovacchia a partire dalla seconda metà del IX secolo sino alla prima metà del secolo XIV, in: ROSSI (Hrsg.), Atti del Convegno Internazionale di Studi Accursiani, III, 1968, S. 1283; OTT, Das Eindringen des kanonischen Rechts, seine Lehre und wissenschaftliche Pflege in Böhmen und Mähren während des Mittelalters, in: ZRG KA 34 (1913), S. 24–26; BOHÁČEK, Einflüsse des römischen Rechtes in Böhmen und Mähren, 1975, S. 12f.

⁵¹ BOHÁČEK, Einflüsse des römischen Rechtes in Böhmen und Mähren, 1975, S. 17f.

⁵² EMLER (Hrsg.), Fontes rerum Bohemicarum/Prameny dějin českých, Tom./Díl IV: Chronicon aulæ regiæ; Excerpta de diversis chronicis additis quibusdam aulæ regiæ memorabilibus; Chronicon Francisci Pragensis; Chronicon Benessii de Weitmil, 1884, S. 62f.; RÖSSLER (Hrsg.), Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, Bd. 2: Die Stadtrechte von Brünn aus dem XIII. u. XIV. Jahrhundert, nach bisher ungedruckten Handschriften, 1852, S. CXXIV f.; SKŘEJPKOVÁ, Die juristische Ausbildung in den böhmischen Ländern bis zum Ersten Weltkrieg, in: POKROVAC (Hrsg.), Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg, 2007, S. 154; PFEIFER, Ius regale montanorum, 2002, S. 12.

⁵³ ŽEMLIČKA, Wenzel II., in: LexMa, Bd. 8, 1997, Sp. 2189; HOENSCH, Geschichte Böhmens, 2013, S. 110.

⁵⁴ KAVKA, PETRÁŇ (Hrsg.), Dějiny Univerzity Karlovy – 1348–1990, Bd. 1: SVATOŠ, ČORNEJOVÁ (Hrsg.), 1347/48–1622, 1995, S. 163–182; KAVKA, PETRÁŇ (Hrsg.), A History of Charles University, Bd. 1: BERÁNEK [u. a.](Verf.), ČORNEJOVÁ [u. a.] (Hrsg.), 1348–1802, 2001, S. 150f.; ŠTEMBERKOVÁ, Charles University, 2012, S. 17–26; BAHLCKE, Geschichte Tschechiens, 2014, S. 33f.; HLAVÁČEK, Prag, in: LexMa, Bd. 7, 1995, Sp. 163.

⁵⁵ GIARO, Europa und das Pandektenrecht, in: Rechtshistorisches Journal 12 (1993), S. 333–335.

⁵⁶ SKŘEJPKOVÁ, ŠOUŠA, Die Rechtswissenschaft in den Böhmisches Ländern von der Aufklärung bis zum Jahre 1918, in: POKROVAC (Hrsg.), Rechtswissenschaft in Osteuropa, 2010, S. 340.

Karl IV. orientierte sich bei der Etablierung der Universität – wie die Gründungsurkunde belegt – an den Universitäten von Paris und Bologna.⁵⁷ Beim Ausbau und der Struktur der Universität diente Bologna als Vorbild, nach dem Pariser Muster wurde hingegen das Unterrichtsmaterial ausgesucht.⁵⁸ Der König sorgte für Lehrpersonal und stattete die Universität mit Büchern aus.⁵⁹ Mit der Unterstützung Karls IV. erwarben die Juristen für die Universität ein eigenes Gebäude in der Prager Altstadt.

Im Vordergrund des Unterrichts stand das kanonische Recht.⁶⁰ Die Vorlesungen hierzu sind bereits seit 1350 belegt.⁶¹ Die Mehrzahl der Studenten gehörte zum Stand der Geistlichen: Sie waren kirchliche Würdenträger.⁶² Über die Universität übte der Prager Erzbischof die Aufsicht aus. In der Lehre spielte das römische Recht eher eine sekundäre Rolle. Der Prager Universität ist bei der Romanisierung der mittelalterlichen Rechtstraditionen in den böhmischen Ländern eine nicht allzu große Bedeutung zuzuschreiben, denn der Unterricht des *ius civile* an der Prager Universität war während der Hussitenkriege zeitweise unterbrochen⁶³ oder der Lehrstuhl für römisches Recht nicht besetzt. Vorlesungen zum römischen Recht wurden nur gelegentlich an der Artistenfakultät gehalten. Studenten aus den böhmischen Ländern suchten währenddessen die Universitäten in Wien und Krakau auf. Erst ab der Mitte des 17. Jahrhunderts etablierte sich die Universität in Prag als ständige Institution der Rechtskultur in Böhmen.⁶⁴

Für Studenten aus Ostmitteleuropa war es naheliegend, an der Prager Universität zu studieren. Sie kamen aber nicht nur aus den böhmischen Ländern zum rechtswissenschaftlichen Studium nach Prag, sondern auch aus Sachsen, Bayern, Österreich und Polen. Sie bildeten die vier *nationes* an der Universität: die böhmische, polnische, bayerische und sächsische Nation.⁶⁵ Das Kuttenberger Dekret

⁵⁷ KRČMÁŘ, Die Prager Universitäten, 1934.

⁵⁸ SKŘEJPKOVÁ, The Incorporation of Roman Law into Bohemian Municipal Law in the 16th Century, in: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 58,3 (2009), S. 345.

⁵⁹ EMLER (Hrsg.), Fontes rerum Bohemicarum/Prameny dějin českých, Tom./Díl IV: Chronicon aulae regiae; Excerpta de diversis chronicis additis quibusdam aulae regiae memorabilibus; Chronicon Francisci Pragensis; Chronicon Benessii de Weitmil, 1884, S. 518.

⁶⁰ SKŘEJPKOVÁ, Die juristische Ausbildung in den böhmischen Ländern bis zum Ersten Weltkrieg, in: POKROVAC (Hrsg.), Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg, 2007, S. 155.

⁶¹ ŠMAHEL, Die Prager Universität im Mittelalter/The Charles University in the Middle Ages, 2007, S. 17.

⁶² OTT, Das Eindringen des kanonischen Rechts, seine Lehre und wissenschaftliche Pflege in Böhmen und Mähren während des Mittelalters, in: ZRG KA 34 (1913), S. 78; PETERKA, Ursachen und Wege der Rezeption des Römischen Rechtes in Böhmen und Mähren, in: Zeitschrift für Geschichte der Sudetenländer 7 (1944), S. 41 f.; KUKLÍK, Czech Law in Historical Contexts, 2015, S. 22.

⁶³ BOHÁČEK, Einflüsse des römischen Rechtes in Böhmen und Mähren, 1975, S. 27; MALÝ [u. a.], Dějiny českého a československého práva do roku 1945, 2010, S. 115.

⁶⁴ VANĚČEK, La penetrazione del diritto romano e canonico nel territorio dell'odierna Cecoslovacchia a partire dalla seconda metà del IX secolo sino alla prima metà del secolo XIV, in: ROSSI (Hrsg.), Atti del Convegno Internazionale di Studi Accursiani, III, 1968, S. 1282 f.

⁶⁵ SKŘEJPKOVÁ, Die juristische Ausbildung in den böhmischen Ländern bis zum Ersten Weltkrieg, in:

vom 18. Januar 1409 führte dazu, dass in der Folge fast alle ausländischen Professoren und Studenten die Prager Universität verließen.⁶⁶

Parallel zum Rechtsunterricht an der Universität entstand 1372 für die Juristenausbildung eine zweite Institution: Die sogenannte Prager Juristenuniversität (*universitas iuristarum* bzw. *canonistarum*).⁶⁷ Diese selbständige Rechtsschule, deren Gründung der König ebenfalls unterstützte, verfügte wie die Universität über ein eigenes Statut. In den 1380er Jahren, der Blütezeit der Prager Juristenuniversität, immatrikulierten sich dort jährlich bis zu 150 Studenten.⁶⁸ Prag, wo mehrere Philosophen und Juristen aus Italien lehrten, wurde ein wichtiges Zentrum der europäischen Rechtswissenschaft. Juraprofessoren aus Bologna an der *universitas iuristarum* sind namentlich bekannt.⁶⁹ Bonsignore de Bonsignori, Doktor des Kirchenrechts aus Bologna und Uberto de Lampugnano, Doktor beider Rechte aus Pavia. Uberto de Lampugnano war bis 1382 Professor an der Universität Pavia; an dieser Universität wirkte gleichzeitig Baldus de Ubaldis, einer der berühmtesten Kommentatoren⁷⁰ in der Geschichte des *ius commune*. Dieses wurde nun in die Lehre an der Juristenuniversität Prag eingebunden.⁷¹

Bei der Verwissenschaftlichung des Rechts bildete sich auch im Königreich Böhmen für die Tradierung des römischen Rechts eine zweite Ebene neben den Universitäten heraus. Die Rechtshonoratioren bzw. die rechtskundigen Gelehrten in den Städten waren ehemalige Studenten und Absolventen der Prager Universität.⁷² Als im römischen und kanonischen Recht geschulte Stadtschreiber und Notare⁷³ verfassten sie die Rechtskompendien für die städtische Rechtspraxis, wo-

POKROVAC (Hrsg.), Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg, 2007, S. 156; KRČMÁŘ, Die Prager Universitäten, 1934, S. 15.

⁶⁶ HLAVÁČEK, Prag, in: LexMa, Bd. 7, 1995, Sp. 164; ROTH, Studienhandbuch Östliches Europa, Bd. 1: Geschichte Ostmittel- und Südosteuropas, 2009, S. 116; MORAW, Die Juristenuniversität in Prag (1372–1419), in: DERS., Gesammelte Beiträge zur deutschen und europäischen Universitätsgeschichte, 2008, S. 124; ŠTEMBERKOVÁ, Charles University, 2012, S. 26; KRČMÁŘ, Die Prager Universitäten, 1934, S. 18 f.

⁶⁷ ŠTEMBERKOVÁ, Charles University, 2012, S. 22; KAVKA, PETRÁŇ (Hrsg.), A History of Charles University, Bd. 1: BERÁNEK [u. a.] (Verf.), ČORNEJOVÁ [u. a.] (Hrsg.), 1348–1802, 2001, S. 153 f.; HLAVÁČEK, Prag, in: LexMa, Bd. 7, 1995, Sp. 163. Zur Geschichte der Juristenuniversität siehe umfassend die Monographie von KEJŘ, Dějiny Pražské Právnické Univerzity, 1995.

⁶⁸ MORAW, Die Juristenuniversität in Prag (1372–1419), in: DERS., Gesammelte Beiträge zur deutschen und europäischen Universitätsgeschichte, 2008, S. 124.

⁶⁹ KUKLÍK, Czech Law in Historical Contexts, 2015, S. 21 f.; KEJŘ, Dějiny Pražské Právnické Univerzity, 1995, S. 20 f. u. 52.

⁷⁰ WEIMAR, Baldus de Ubaldis, in: STOLLEIS (Hrsg.), Juristen, 2001, S. 58 f.; DERS., Baldus de Ubaldis (1327–1400), in: ²HRG, Bd. 1, 2008, Sp. 411.

⁷¹ KEJŘ, Die Prager Vorträge von Uberto de Lampugnano, in: DERS., Aus Böhmens Verfassungsgeschichte, 2006, S. 189–208.

⁷² KUKLÍK, Czech Law in Historical Contexts, 2015, S. 22.

⁷³ SKŘEJPEK, SKŘEJPKOVÁ, Einfluss des römischen Rechts auf das Städterecht in den böhmischen und mährischen Ländern am Beispiel eines Manuskripts vom Ende des 14. Jahrhunderts, in: PIRO (Hrsg.), Scritti per Alessandro Corbino, Bd. 7, 2016, S. 42–44.

bei sie auf ihre an der Universität erworbenen Rechtskenntnisse zurückgreifen konnten. Die Terminologie der Stadtrechtsbücher lässt auf einen sicheren Umgang mit den privatrechtlichen Rechtsinstituten schließen.

Der rechtskundige Stadtschreiber Johannes (*dominus Johannes notarius civitatis*),⁷⁴ einer der Brüner Rechtshonoratioren,⁷⁵ verfasste um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine auf Latein geschriebene alphabetische Sammlung von privat-, straf- und prozessrechtlichen Regeln aus der Praxis der Brüner Schöffen, das Brüner Schöffebuch. Von dem System dieses Schöffebuches lässt sich auf die Summenliteratur des kanonischen Rechts schließen. Der Einfluss des römischen Rechts ist auch bei der Formulierung der Rechtsbegriffe nachweisbar.⁷⁶ Auch deswegen bezeichnete Boháček es als „praktisches Handbuch des römischen Rechts für Stadtgerichte“.⁷⁷ Als mittelbare Quelle des Brüner Schöffebuches betrachtet Schubart-Fikentscher die Bergordnung Wenzel II. von 1300, die als Vorlage des Autors Johannes bei der Vermittlung des römischen Rechts eine entscheidende Rolle spielte.⁷⁸

Das Brüner Schöffebuch erlangte landesweite Bedeutung, so wurde es auch in der Bergstadt Iglau angewandt.⁷⁹ Es diente als Grundlage für die Rechtsprechung in den Städten, in denen das Magdeburger Recht nicht galt,⁸⁰ z. B. in der Altstadt von Prag und in Kuttenberg. Bis zum 18. Jahrhundert wurde die Brüner Schöffenspruchsammlung als geltendes Recht angesehen. Es war auch als Quelle für die spätere juristische Literatur maßgebend. Im Laufe des 16. Jahrhunderts, als das römische Recht bei dem Bestreben nach Rechtsvereinheitlichung einen größeren Anwendungsbereich erhielt, griffen juristische Autoren auf das römisch-rechtlich geprägte Brüner Schöffebuch zurück. So diente dem Schreiber Brikcí

⁷⁴ Der Stadtschreiber Johannes ist 1343–1358 in Brünn nachweisbar, sonstige Angaben sind laut Schubart-Fikentscher nicht bekannt (SCHUBART-FIKENTSCHEK, Das Eherecht im Brüner Schöffebuch, 1935, S. 3; siehe auch OPPITZ, Brüner Schöffebuch, in: ²HRG, Bd. 1, 2008, Sp. 694; SCHUBART-FIKENTSCHEK, Das Brüner Schöffebuch, in: Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 1 (1937), S. 460; MALÝ [u. a.], Dějiny českého a československého práva do roku 1945, 2010, S. 108; KINDL, SKŘEJPEK, Právní stav a právní profese v minulosti, 2016, S. 141).

⁷⁵ Zum Juristenstand in den böhmischen Städten siehe KINDL, SKŘEJPEK, Právní stav a právní profese v minulosti, 2016, S. 140f.

⁷⁶ SCHUBART-FIKENTSCHEK, Römisches Recht im Brüner Schöffebuch, in: ZRG GA 65 (1947), S. 89. Für die Untersuchung der römisch-rechtlichen Rechtstradition nach Rechtsgebieten siehe SCHUBART-FIKENTSCHEK, Das Eherecht im Brüner Schöffebuch, 1935; PETERKA, Der Kauf im Altstadt Prager und Brüner Recht, in: ZRG GA 58 (1938), S. 428; BOHÁČEK, Římské právní prvky v právní knize brněnského písaře Jana, 1924; WEISKE, Bemerkungen über das Brüner Schöffebuch privat- und prozeßrechtlichen Inhalts, in: Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft 14 (1853), S. 113–154.

⁷⁷ BOHÁČEK, Einflüsse des römischen Rechtes in Böhmen und Mähren, 1975, S. 150.

⁷⁸ SCHUBART-FIKENTSCHEK, Das Eherecht im Brüner Schöffebuch, 1935, S. 12f.

⁷⁹ SKŘEJPKOVÁ, The Incorporation of Roman Law into Bohemian Municipal Law in the 16th Century, in: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 58,3 (2009), S. 347.

⁸⁰ BOHÁČEK, Římské právní prvky v právní knize brněnského písaře Jana, 1924, S. 4.

z Licka am königlichen Kammergericht zu Prag bei seiner Zusammenstellung des Stadtrechts⁸¹ von 1536 das Brünner Schöffebuch neben dem Recht der Prager Altstadt und dem Kuttenger Recht als Quelle.⁸² In seinem Entwurf von 1569 zur Vereinheitlichung des Stadtrechts benutzte Paul Christian Koldin⁸³ das Brünner Schöffebuch ebenfalls als Grundlage.⁸⁴

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die römischrechtlichen Rechts-traditionen in den böhmischen Ländern seit ihrer Frühgeschichte ansatzweise vorhanden waren. Die Ausmaße der Infiltration blieben weiterhin erhalten, so dass die römischrechtlichen Begriffe insbesondere im Stadtrecht Fuß fassen konnten. Ein besonderes Beispiel dafür ist das Brünner Schöffebuch, aber auch im Werk von Paul Koldin sind Elemente aus dem römischen Recht nachweisbar.⁸⁵ Vilém Knoll bezeichnet daher Koldins Werk als Höhepunkt der Romanisierung des mittelalterlichen tschechischen Rechts.⁸⁶

1.3. Landrecht und Normfixierung

Das *ius particulare* ist im mittelalterlichen Königreich Böhmen als Standesrecht nachweisbar.⁸⁷ Die für den Adel und für die Stadtbürger geltenden unterschiedlichen Normen führten zum Rechtspartikularismus. Das berufsspezifische Bergrecht und das kanonische Recht bildeten weitere Bereiche einer zersplitterten Rechtskultur.⁸⁸ In den böhmischen Ländern war das Recht des Adels am stärksten ausgeprägt. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts galten diese Normen als *ius sup-panorum* in den Burgbezirken.⁸⁹

Im 13. Jahrhundert entwickelte sich das ständische Landrecht des Adels, das die politische Gewichtung im Hinblick auf die privilegierte Rechtsstellung im Lande widerspiegelte.⁹⁰ Das Adelsrecht (*ius terre*), das die Grundlage für die

⁸¹ „Knihy městských práv Starého Města pražského a jiných měst království českého“ (1536), vgl. MALÝ [u. a.], Dějiny českého a československého práva do roku 1945, 2010, S. 109.

⁸² MALÝ, Vývoj městského práva v Čechách, in: DERS., SLAVÍČKOVÁ, SOUKUP, SKŘEJKOVÁ, ŠOUŠA, ŠOUŠA ML., VOJTIŠKOVÁ, WOITSCHOVÁ (Hrsg.), Práva městská Království českého, 2013, S. 21.

⁸³ KREUZ, Koldin, Pavel Kristián, in: STOLLEIS (Hrsg.), Juristen, 2001, S. 364.

⁸⁴ FLODR, Brněnské městské právo, 2001, S. 6f. u. 11f.; BOHÁČEK, Římské právní prvky v právní knize brněnského písaře Jana, 1924, S. 4; RÖSSLER (Hrsg.), Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, Bd. 2: Die Stadtrechte von Brünn aus dem XIII. u. XIV. Jahrhundert, nach bisher ungedruckten Handschriften, 1852, S. XXXI; PETERKA, Der Kauf im Altstadt Prager und Brünner Recht, in: ZRG GA 58 (1938), S. 437.

⁸⁵ SKŘEJKOVÁ, The Incorporation of Roman Law into Bohemian Municipal Law in the 16th Century, in: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 58,3 (2009), S. 350–355.

⁸⁶ VOJÁČEK, SCHELLE, TAUCHEN [u. a.] (Hrsg.), An Introduction to History of Czech Private Law, 2011, S. 28.

⁸⁷ PETERKA, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, 2 Teile in 1 Bd., 1965, S. 149 f.

⁸⁸ VOJÁČEK, SCHELLE, TAUCHEN [u. a.] (Hrsg.), An Introduction to History of Czech Private Law, 2011, S. 14.

⁸⁹ KÜPPER, Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas, 2005, S. 256f.; PETERKA, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, 2 Teile in 1 Bd., 1965, S. 17f.

Rechtsprechung der Landtafeln bildete, wurde von auswärtigen Rechtskreisen kaum beeinflusst.⁹¹ Das römische Recht, das die Rechtsstellung des Monarchen gegenüber dem Adel verstärkte, konnte im Adelsrecht nicht Fuß fassen.⁹² Das Normsystem in den Städten hingegen formte sich unter dem Einfluss des römischen Rechts besonders markant aus. Zudem zeigen die Städtelandschaften die vielfältigen Einflüsse. Dadurch wich das Recht des Adels vom Stadtrecht ab.⁹³

Das Landrecht wurde erstmals 1348 auf Alttschechisch im Rosenberger Rechtsbuch aufgezeichnet.⁹⁴ Benannt wurde es nach dem Besitzer der Urschrift, dem Oberstkämmerer Peter von Rosenberg.⁹⁵ Diesem Rechtsbuch folgten mehrere im Laufe des 15. Jahrhunderts aufgezeichnete Wegweiser für das Verfahren vor dem Landgericht.

Die umfangreichste Aufzeichnung des Landrechts erstellte um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert Viktorin Kornel von Všehrd⁹⁶, Absolvent der Prager Artistenfakultät.⁹⁷ Als Magister machte er eine schnelle Karriere am königlichen Hof und wurde zum stellvertretenden Schreiber des Königreichs Böhmen ernannt. In diesem Amt nahm Všehrd die Arbeit am Rechtsbuch auf. 1499 beendete er die erste Fassung in tschechischer Sprache, die aber 1502–1507 umgearbeitet wurde.⁹⁸ Dieses Kompendium, genannt „Neun Bücher über die Rechte, Gerichte und Tafeln des Landes Böhmen“, wurde 1508 König Vladislav II. gewidmet und beinhaltet Gerichtsentscheidungen, Landtagsbeschlüsse und Regeln aus älteren Rechtskompendien. Ursprünglich sollte dieses Rechtsbuch eine Erläuterung der Privilegien des Adels sein. Das Werk von Všehrd richtete sich aber gegen den Hochadel.⁹⁹ Wegen seiner Auffassung wurde der Autor aus seinem Amt entlassen und sein Werk konnte zuerst nicht im Druck erscheinen.

Gegenüber dem adeligen Landrecht bildete sich der zweite Machtpol, die königliche Gesetzgebung, heraus. Die Normfixierung und die dadurch angestrebte Rechtssicherheit sollte die königliche Macht stärken und gegen die Willkür des

⁹⁰ GRAUS, Die Problematik der deutschen Ostsiedlung aus tschechischer Sicht, in: SCHLESINGER (Hrsg.), Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte, 1975, S. 56; SCHUBART-FIKENTSCHER, Das Eherecht im Brünner Schöffebuch, 1935, S. 13.

⁹¹ PAUK, Der böhmische Adel im 13. Jahrhundert, in: HLAVÁČEK, PATSCHOVSKY (Hrsg.), Böhmen und seine Nachbarn in der Přemyslidenzeit, 2011, S. 280.

⁹² SKŘEJPKOVÁ, The Incorporation of Roman Law into Bohemian Municipal Law in the 16th Century, in: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 58,3 (2009), S. 344.

⁹³ VOJÁČEK, SCHELLE, TAUCHEN [u. a.] (Hrsg.), An Introduction to History of Czech Private Law, 2011, S. 28.

⁹⁴ SKŘEJPKOVÁ, Die juristische Ausbildung in den böhmischen Ländern bis zum Ersten Weltkrieg, in: POKROVAC (Hrsg.), Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg, 2007, S. 157.

⁹⁵ A. WOLF, Gesetzgebung in Europa 1100–1500, 1996, S. 277 f.

⁹⁶ KREUZ, Všehrdy, Viktorin Cornelius von, in: STOLLEIS (Hrsg.), Juristen, 2001, S. 658.

⁹⁷ SKŘEJPKOVÁ, Die juristische Ausbildung in den böhmischen Ländern bis zum Ersten Weltkrieg, in: POKROVAC (Hrsg.), Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg, 2007, S. 158.

⁹⁸ KREUZ, Všehrdy, Viktorin Cornelius von, in: STOLLEIS (Hrsg.), Juristen, 2001, S. 658.

⁹⁹ A. WOLF, Gesetzgebung in Europa 1100–1500, 1996, S. 282.

Adels wirken. Dies fällt zeitlich mit der Umstellung der lokalen Verwaltung der Kastellane und der Abschaffung ihrer Immunitäten zusammen.¹⁰⁰

Die Rechtsvereinheitlichung begann mit Konrad III. Otto im Jahre 1189 mit den sogenannten *Statuta ducis Ottonis*, die vom König und den Fürsten verabschiedet wurden.¹⁰¹ Die Statuten sicherten einerseits die Privilegien des Adels im Hinblick auf das Sachenrecht, andererseits versuchte der Herrscher auch durch die Reformen des Gerichtsverfahrens die willkürliche Auslegung durch die Kastellane einzuschränken.¹⁰²

Im Laufe des 13. Jahrhunderts haben die Könige mehrere Versuche unternommen, das geltende Recht aufzuzeichnen und die Normen durch Gesetzgebung zu vereinheitlichen.¹⁰³ Durch Bestätigungsurkunden¹⁰⁴ oder eigene Dekrete wurde die Normfixierung in die Wege geleitet. Die königlichen Bestrebungen zur Rechtsvereinheitlichung sind aber am adeligen Widerstand gescheitert, denn der böhmische Adel betrachtete diese Versuche als Einschränkung seines Einflusses auf die Rechtsprechung.

Bei den Rechtsaufzeichnungen suchten die Landesherren Lösungen in anderen Rechtskreisen. So wandte man sich bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes im Jahre 1272 unter Přemysl Ottokar II. dem Magdeburger Recht zu.¹⁰⁵ Zu dieser Zeit war das Magdeburger Recht ein ausgeprägter Rechtsbegriff und wurde vom König an Städte verliehen. Statt der 1294 von König Wenzel II. angestrebten Gesetzgebung, die das gesamte böhmische Landrecht mit dem römischen und kanonischen Recht harmonisieren sollte,¹⁰⁶ wurde im Jahre 1300 die Bergrechtsordnung (*Ius regale montanorum*) verabschiedet.¹⁰⁷

Einen weiteren Versuch zur Vereinheitlichung des geltenden Rechts unternahm Kaiser Karl IV.¹⁰⁸ Er ließ zwischen 1351 und 1354 einen Entwurf unter Einbezie-

¹⁰⁰ ŽEMLIČKA, Die mittelalterliche Stadt in Böhmen und Mähren als Objekt der mediävistischen Forschung, in: DUCHHARDT, REININGHAUS (Hrsg.), Stadt und Region, 2005, S. 135; OTT, Beiträge zur Receptions-Geschichte des römisch-canonischen Processes in den böhmischen Ländern, 1879, S. 162, 165.

¹⁰¹ PETERKA, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, 2 Teile in 1 Bd., 1965, S. 55 f.

¹⁰² A. WOLF, Gesetzgebung in Europa 1100–1500, 1996, S. 276.

¹⁰³ MALÝ [u. a.], Dějiny českého a československého práva do roku 1945, 2010, S. 101.

¹⁰⁴ Für die Bestätigungsurkunde von Přemysl Ottokar I. aus dem Jahre 1222 siehe die Edition bei JIREČEK (Hrsg.), Codex juris Bohemici, Bd. 1: Aetatem Přemyslidarum continens, 1867, S. 53–57.

¹⁰⁵ Verweis auf die Chronik des Benessius Minorita: JIREČEK (Hrsg.), Codex juris Bohemici, Bd. 2,2: Jus terrae atque jus curiae regiae saeculi XIV, 1870, S. II. Dazu KEJŘ, Die Anfänge der Stadtverfassung und des Stadtrechts in den Böhmisches Ländern, in: SCHLESINGER (Hrsg.), Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte, 1975, S. 488 f.; PETERKA, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, 2 Teile in 1 Bd., 1965, S. 150; HOENSCH, Geschichte Böhmens, 2013, S. 94.

¹⁰⁶ OTT, Beiträge zur Receptions-Geschichte des römisch-canonischen Processes in den böhmischen Ländern, 1879, S. 163.

¹⁰⁷ PFEIFER, Ius regale montanorum, 2002, S. 15 f.; BILEK (Hrsg.), Ius regale montanorum aneb Právo královské horníkuov, 2000, S. 4–6.

¹⁰⁸ LÜCK, Maiestas Carolina, in: ²HRG, Bd. 3, 2016, Sp. 1171–1174; KEJŘ, Die sogenannte Maiestas

hung des Adels erstellen. In der Kommission waren auch die Fürsten und Herren (*barones*) des Landes vertreten.¹⁰⁹ Der Landrechtsentwurf (*Codex Carolinus*), der auf dem Landtag von 1355 den Ständen vorgelegt wurde, erlangte wegen des adeligen Widerstandes jedoch keine Gesetzeskraft.¹¹⁰ In der Praxis wurde aber der Entwurf *Maiestas Carolina*, wie er seit der ersten Edition von 1617 bezeichnet wurde, berücksichtigt.¹¹¹ Besonders hervorzuheben sind die Regeln für das Richteramt wie die Einführung eines Amtseides und das Verbot, das Richteramt zu veräußern, damit die Rechtsprechung von außen nicht beeinflusst werden konnte. Die Rechtsreformen, wie z. B. die Eingrenzung der Gottesurteile, wurden auf den Landtagen im 16. Jahrhundert gewürdigt und vom König Ferdinand I. offiziell anerkannt.¹¹²

In Mähren strebte der Landesherr ebenso die Vereinheitlichung der Normen durch die Einführung von Gesetzen an. Dies gelang jedoch erstmals unter König Ferdinand I., als die Mährische Landesordnung 1535 in Znaim veröffentlicht wurde. Als Grundlage für dieses Gesetz diente ein Landrechtskompendium eines Hofrichters und Landeshauptmannes, das Tobitschauer Rechtsbuch.¹¹³ Neben Staatsrecht, Privatrecht, Strafrecht und policeylichen Vorschriften beinhaltet die Mährische Landesordnung auch römische Rechtsinstitute.

In den schlesischen Herzogtümern, die seit 1335 unter der Herrschaft der böhmischen Krone standen, diente der „Sachsenspiegel“ als Grundlage für die Rechtsaufzeichnung. Hier wirkte der Transfer des Sächsisch-magdeburgischen Rechts in der Form von Schöffensprüchen besonders intensiv.¹¹⁴ Im Fürstentum Breslau wurde 1346 auf Initiative von König Johann eine Kommission aufgestellt, in die drei Ratmannen der Stadt Breslau und drei Vertreter des Landadels berufen wurden.¹¹⁵ Diese Sechserkommission erarbeitete bis 1356 einen Entwurf aus Privilegien und Gewohnheitsrecht, den die spätere Literatur als Bearbeitung des „Sachsenspiegels“ mit Anpassungen an die regionalen Spezifika beschrieb.¹¹⁶

Carolina, in: DERS., Aus Böhmens Verfassungsgeschichte, 2006, S. 129–187; WERUNSKY, Die Maiestas Karolina, in: ZRG GA 9 (1888), S. 101–103.

¹⁰⁹ JIREČEK (Hrsg.), *Codex juris Bohemici*, Bd. 2,2: *Jus terrae atque jus curiae regiae saeculi XIV*, 1870, S. 100–197, hier S. 101; A. WOLF, *Gesetzgebung in Europa 1100–1500*, 1996, S. 278.

¹¹⁰ HLAVÁČEK, *Maiestas Carolina*, in: *LexMa*, Bd. 6, 1993, Sp. 111; HERGEMÖLLER (Hrsg.), *Maiestas Carolina*, 1995, S. XI; KUKLÍK, *Czech Law in Historical Contexts*, 2015, S. 22; SKŘEJPKOVÁ, *The Incorporation of Roman Law into Bohemian Municipal Law in the 16th Century*, in: *Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung* 58,3 (2009), S. 344.

¹¹¹ LÜCK, *Maiestas Carolina*, in: ²HRG, Bd. 3, 2016, Sp. 1171–1174; HLAVÁČEK, *Maiestas Carolina*, in: *LexMa*, Bd. 6, 1993, Sp. 111; BÍLÝ, *Maiestas Carolina*, in: SCHELLE, TAUCHEN (Hrsg.), *Enkyclopedie českých právních dějin*, Bd. 3, 2016, S. 514; BAHLCKE, *Geschichte Tschechiens*, 2014, S. 30.

¹¹² LÜCK, *Maiestas Carolina*, in: ²HRG, Bd. 3, 2016, Sp. 1173.

¹¹³ A. WOLF, *Gesetzgebung in Europa 1100–1500*, 1996, S. 283.

¹¹⁴ ISMIO Bd. 2, S. 31 f.

¹¹⁵ WEGENER, *Schlesisches Landrecht*, in: HRG, Bd. 4, 1990, Sp. 1429; GOERLITZ, *Die Breslauer Rechtsbücher des 14. Jahrhunderts*, in: ZRG GA 59 (1939), S. 155–157.

¹¹⁶ F. EBEL, *Schlesisches Landrecht*, in: *LexMa*, Bd. 7, 1995, Sp. 1484.

Diese Spezifika bezogen sich auf das von der Kommission hinzugefügte eheliche Güterrecht.¹¹⁷ Obwohl der König diesen Landrechtsentwurf als Gesetz nicht verkündete, wurde er in den schlesischen Fürstentümern Breslau und Teschen als geltendes Recht angesehen. Deswegen bezeichnete Gaupp dieses Rechtsbuch 1828 als Schlesisches Landrecht.¹¹⁸

2. Landesausbau und Stadtentwicklung

Die Stadtentstehung in Ostmitteleuropa fällt zeitlich mit der Ankunft westlicher Hospites zusammen. In der Form der Siedlungsbewegung fand ein kultureller Austausch¹¹⁹ statt und es kam zum Transfer von Techniken, Sprachen, Brauchtum und nicht zuletzt vom Recht aus den okzidentalern Teilen Europas nach Osten. Der Landesausbau,¹²⁰ dessen Akteure Landes- und Grundherren, Bauern, Kaufleute, Handwerker und Bergleute waren und der als mittelalterliche Wanderungs- und Siedlungsbewegung bezeichnet werden kann, löste einen Umbruch auch in der Siedlungsentwicklung aus.¹²¹ Unter den Siedlern waren z. B. Bergleute aus Deutschland in einer größeren Zahl; ihre Fachkenntnisse prägten dann den Bergbau.

2.1. Akteure des Landesausbaus

Die kulturelle Vielfalt, die in Ostmitteleuropa besonders prägend war, kam seit den ersten Kontakten zum Ostfrankenreich auch in den böhmischen Ländern zur Geltung: Das Land wurde von fränkisch-bairischen Klerikern christianisiert. Anschließend wurden Ritter aus dem Reich in den Dienst des Fürstenhofs aufgenommen.¹²² Außerdem siedelten sich seit dem 10. Jahrhundert zahlreiche deutsche

¹¹⁷ OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Bd. 1, 1990, S. 31.

¹¹⁸ GAUPP, Das schlesische Landrecht oder eigentlich Landrecht des Fürstentums Breslau von 1356, 1828.

¹¹⁹ STOLLEIS, Transfer normativer Ordnungen – Baumaterial für junge Nationalstaaten, in: Rechtsgeschichte 20 (2012), S. 76.

¹²⁰ LÜBKE, Ostkolonisation, Ostsiedlung, Landesausbau im Mittelalter, in: BÜNZ (Hrsg.), Ostsiedlung und Landesausbau in Sachsen, 2008, S. 467–484; HARDT, Landesausbau, in: ²HRG, Bd. 3, 2016, Sp. 416–420, zu Böhmen und Mähren Sp. 418. Karl Richter spricht sogar von zwei Phasen des Landesausbaus in der Geschichte der böhmischen Länder: von dem älteren und dem großen Landesausbau. Siehe dazu K. [L.] RICHTER, Die böhmischen Länder im Früh- und Hochmittelalter, in: BOSL (Hrsg.), Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, Bd. 1, 1967, S. 233–240 u. 314–323. Zur Verwendung des Terminus ‚Kolonisation‘ in der tschechischen Historiographie siehe LEŠNIEWSKA, Kolonizacja niemiecka i na prawie niemieckim w średniowiecznych Czechach i na Morawach w świetle historiografii, 2004, S. 6f.

¹²¹ MALÝ, Pavel Kristián z Koldína und sein Werk in der tschechischen Rechtsgeschichte, in: DERS., SLAVÍČKOVÁ, SOUKUP, SKŘEJPKOVÁ, ŠOUŠA, ŠOUŠA ML., VOJTÍŠKOVÁ, WOITSCHOVÁ (Hrsg.), Práva městská Království českého, 2013, S. 739; RILL, Böhmen und Mähren, Bd. 1: Von der Urzeit bis zur Französischen Revolution, 2006, S. 161.

¹²² ŽEMLIČKA, The Germans and the Implantation of German Law Among the Bohemians and Mo-

und jüdische Kaufleute in Böhmen an und gründeten entlang der Wasserwege und Kreuzungen von Handelswegen ihre Niederlassungen.¹²³ Sie besiedelten zuerst den westlichen Teil des Landes.

Die urbaren Täler der größeren Flüsse Elbe, Moldau und Eger und die Flusstäler in Mähren wurden zuerst von den slawischen Stämmen besetzt. Ab dem 11. insbesondere im 12. Jahrhundert wurden auch die höher liegenden Gebiete und die Wälder in Besitz genommen, also die Territorien, die für landwirtschaftliche Kultivierung eher ungünstig gelegen sind.¹²⁴ Die Initiative zum Landesausbau ergriffen zuerst die böhmischen Landesherren,¹²⁵ die Siedler aus dem Ausland, z. B. Thüringer und Meißener, ins Land einluden.¹²⁶

Die vor Ort tätigen Orden, wie die Zisterzienser, Prämonstratenser und Johanniter unterstützten die Politik der Landesherren,¹²⁷ neue Siedler ins Land zu rufen.¹²⁸ Die neugegründeten Klöster behielten ihre Verbindungen zu den Mutterklöstern in Deutschland, die für die Übersiedlung aus den Nachbarländern förderlich waren.¹²⁹ Nicht nur die Přemysliden, sondern auch die geistlichen und weltlichen Grundherren waren an der Besiedlung des Landes interessiert, denn durch Rodungsarbeit wurden weitere Felder für die Landwirtschaft erschlossen.¹³⁰

Auch zum Zwecke des Bergbaus wurden Siedler ins Land gerufen. So kamen Bayern, Franken, Thüringer und Sachsen ab der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nach Böhmen und Mähren.¹³¹ Unter den ersten Siedlern gab es auch die

ravians in the Middle Ages, in: BEREND (Hrsg.), *The Expansion of Central Europe in the Middle Ages*, 2012, S. 240; WOLVERTON, *Germans and Slavs in Thirteenth-Century Bohemia*, in: BEREND (Hrsg.), *The Expansion of Central Europe in the Middle Ages*, 2012, S. 298 f.

¹²³ K. [L.] RICHTER, *Die böhmischen Länder im Früh- und Hochmittelalter*, in: BOSL (Hrsg.), *Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder*, Bd. 1, 1967, S. 319, 324; KRZENCK, *Kultur und Gesellschaft in den böhmischen Ländern im Spannungsfeld der deutsch-böhmischen Beziehungen zur Zeit Friedrichs I. Barbarossa*, in: ENGEL, TÖPFER (Hrsg.), *Kaiser Friedrich Barbarossa*, 1994, S. 119.

¹²⁴ SEMOTANOVÁ, CAJTHAML [u. a.], *Akademický atlas českých dějin*, 2014, S. 86.

¹²⁵ RADY, *The German Settlement in Central and Eastern Europe During the High Middle Ages*, in: BEREND (Hrsg.), *The Expansion of Central Europe in the Middle Ages*, 2012, S. 192; IRGANG, *Landesausbau und Kolonisation*, in: LexMa, Bd. 5, 1991, Sp. 1650; ROTH, *Studienhandbuch Östliches Europa*, Bd. 1: *Geschichte Ostmittel- und Südosteuropas*, 2009, S. 465.

¹²⁶ Siehe die *Chronik von Neplach von Opatowitz*: NEPLACH, *Neplacha, opata Opatowského, krátká kronika římská a česká*, in: EMLER (Hrsg.), *Fontes rerum Bohemicarum/Prameny dějin českých*, Tom./Díl III, 1882, S. 476 f.

¹²⁷ RILL, *Böhmen und Mähren*, Bd. 1: *Von der Urzeit bis zur Französischen Revolution*, 2006, S. 161, 170.

¹²⁸ IRGANG, *Landesausbau und Kolonisation*, in: LexMa, Bd. 5, 1991, Sp. 1651.

¹²⁹ KRZENCK, *Kultur und Gesellschaft in den böhmischen Ländern im Spannungsfeld der deutsch-böhmischen Beziehungen zur Zeit Friedrichs I. Barbarossa*, in: ENGEL, TÖPFER (Hrsg.), *Kaiser Friedrich Barbarossa*, 1994, S. 121–123; PRINZ, *Böhmen im mittelalterlichen Europa*, 1984, S. 152.

¹³⁰ HIGOUNET, *Die deutsche Ostsiedlung im Mittelalter*, 1990, S. 164.

¹³¹ BEREND, URBAŃCZYK, WISZEWSKI, *Central Europe in the High Middle Ages*, 2013, S. 449; HIGOUNET, *Die deutsche Ostsiedlung im Mittelalter*, 1990, S. 164 f.

Gruppe der Romanen, Siedler mit meist wallonischer Herkunft, die sich als Folge der europäischen Siedlungsbewegung in den böhmischen Ländern niederließen. Bei Brünn, einem zentralen Handelsort und Verwaltungszentrum in Mähren, bildete sich im Laufe des 12. Jahrhunderts eine Siedlung von Flamen, Romanen, Deutschen und Juden heraus.¹³² Zu den frühstädtischen Siedlungen zählten außerdem Olmütz, Leitmeritz und Znaim.

Der Landesausbau war sowohl in wirtschaftlicher als auch in politischer Hinsicht im Interesse der Landesherren, denn die durch wirtschaftliche Innovation (Pflug, Dreifelderwirtschaft, Mühlen)¹³³ vermehrten Abgaben der Siedler verstärkten die Einkünfte des Landesherren. Der Herrschaftsbereich der Könige konnte so weiter ausgebaut werden.¹³⁴ Der durch Landesausbau erreichte Zuwachs der Bevölkerung leitete eine neue Phase der Stadtentwicklung ein.¹³⁵

Zwischen den Grundherren und den Siedlern vermittelte ein Siedlungsunternehmer (*locator*),¹³⁶ der die Ansiedlung organisierte.¹³⁷ Den Lokator verband eine vertragsähnliche Beziehung mit dem Grundherrschaft, der ihm das Recht zum zinsfreien Besitz von Grundstücken, das Mühlen-, Schank-, Jagd- und Fischereirecht sowie das Recht auf einen Teil des von den Neusiedlern gezahlten Grundzinses gewährte. Mit der Verwaltung der nun gegründeten Gemeinden betraute der Grundherr die Lokatoren. Dieses Amt konnten auch ihre Nachkommen innehaben.¹³⁸

Die Siedler standen von Anfang an unter dem Schutz der böhmischen Fürsten. Die Landesherren haben den Siedlergemeinden die Selbstverwaltung zugesichert und die freie Richterwahl anerkannt. Daher konnten die Siedler ihre eigenen Dorfvorsteher und Richter wählen. Ihre in Geld zu leistenden Zinsen wurden festgelegt, wie auch ihre Dienste bei der Verteidigung des Landes.¹³⁹ In den Siedlergemeinden waren die von ihnen aus dem ursprünglichen Siedlungsgebiet mitgebrachten Rechtsgewohnheiten maßgebend. Die diesem freiheitlichen Rechts-

¹³² HLAVÁČEK, Brünn, in: LexMa, Bd. 2, 1983, Sp. 763; DŘÍMAL, PEŠA (Hrsg.), Dějiny města Brna, Bd. 1, 1969, S. 40.

¹³³ HARDT, Von der Subsistenzwirtschaft zur marktorientierten Produktion von Getreide, in: HERMANN (Hrsg.), Beiträge zum Göttinger Umwelthistorischen Kolloquium 2007–2008, 2008, S. 89; BEREND, URBÁŇCZYK, WISZEWSKI, Central Europe in the High Middle Ages, 2013, S. 452.

¹³⁴ VOJÁČEK, SCHELLE, KNOLL, České právní dějiny, 2010, S. 41.

¹³⁵ IRGANG, Landesausbau und Kolonisation, in: LexMa, Bd. 5, 1991, Sp. 1649.

¹³⁶ LÜBKE, Lokator, in: LexMa, Bd. 5, 1991, Sp. 2090.

¹³⁷ GRAUS, Die Problematik der deutschen Ostsiedlung aus tschechischer Sicht, in: SCHLESINGER (Hrsg.), Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte, 1975, S. 53 f.

¹³⁸ HARDT, Lokator, in: ²HRG, Bd. 3, 2016, Sp. 1036 f.; GRAUS, Die Problematik der deutschen Ostsiedlung aus tschechischer Sicht, in: SCHLESINGER (Hrsg.), Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte, 1975, S. 57.

¹³⁹ Der Chronist Cosmas von Prag beschrieb einen konkreten Fall der „Gedčaner“ (COSMAS [PRAGEN-SIS], Die Chronik der Böhmen des Cosmas von Prag, 1923, S. 84). Dazu LÜBKE, Das östliche Europa, 2004, S. 295.

status zugrundeliegenden Rechtsnormen wurden schon zeitgenössisch allgemein *ius teutonicum* genannt.¹⁴⁰

Zu einer der ältesten Niederlassungen von Deutschen in den böhmischen Ländern kann die Siedlung der Prager Deutschen gerechnet werden.¹⁴¹ Die deutschen Siedler ließen sich neben den Siedlungen der Wallonen und der Juden nieder.¹⁴² Im Privileg aus den Jahren 1174–1178 bestätigte Herzog Soběslav II. jene Freiheiten, welche die Prager Deutschen seit der Regierungszeit von König Wratislaw, also seit dem späten 11. Jahrhundert genossen.¹⁴³ Die deutschen Siedler um die Prager Burg erklärte der Herrscher in diesem Schutzprivileg¹⁴⁴ persönlich für frei. Sie durften ihre Richter selbst wählen und die Rechtsgewohnheiten in der Gemeinde der Deutschen weiterhin fortführen.¹⁴⁵ Auch das Recht zur freien Pfarrerrwahl stand den Prager Deutschen zu; dem Bischof wurde nur das Bestätigungsrecht eingeräumt.

Im Suburbium der Prager Burg wie auch in anderen Hospes-Niederlassungen kann kein Gemeindeverband nachgewiesen werden,¹⁴⁶ so dass die Privilegien auch nicht als städtische Freiheiten zu verstehen sind. Eine Stadtverfassung entwickelte sich in den böhmischen Ländern erst im Laufe des 13. Jahrhunderts, weshalb die Bestimmungen zur Pfarrerr- und die Richterwahl in der Forschung als spätere Interpolation verstanden werden.¹⁴⁷

2.2. Siedlungsentwicklung

Der Landesausbau förderte auch den Prozess der Stadtentstehung in Ostmitteleuropa. Die ersten Siedlungsagglomerationen sind in den böhmischen Ländern in der Nähe einer landesherrlichen Burg zu lokalisieren. Die Burgen waren für die lokale Verwaltung zuständig und die Kastellane Träger der königlichen Macht.¹⁴⁸

¹⁴⁰ MENZEL, Die Akzeptanz des Fremden in der mittelalterlichen deutschen Ostsiedlung, in: PATSCHOVSKY, ZIMMERMANN (Hrsg.), *Toleranz im Mittelalter*, 1998, S. 208.

¹⁴¹ HIGOUNET, Die deutsche Ostsiedlung im Mittelalter, 1990, S. 163; ZYCHA, Prag, 1912, S. 157–162.

¹⁴² HLAVÁČEK, Prag, in: *LexMa*, Bd. 7, 1995, Sp. 160; KEJŘ, KREUZ, Prag, in: ²HRG, Lfg. 27, 2018, Sp. 712; MENZEL, Die Akzeptanz des Fremden in der mittelalterlichen deutschen Ostsiedlung, in: PATSCHOVSKY, ZIMMERMANN (Hrsg.), *Toleranz im Mittelalter*, 1998, S. 208.

¹⁴³ CDB, Bd. I: (805–1197), 1907, S. 256f. Zur Überlieferungsgeschichte des Privilegs siehe KEJŘ, Das Privileg des Herzogs Sobieslaw II. für die Prager Deutschen, in: DERS., *Aus Böhmens Verfassungsgeschichte*, 2006, S. 93–102.

¹⁴⁴ KEJŘ, KREUZ, Prag, in: ²HRG, Lfg. 27, 2018, Sp. 712.

¹⁴⁵ CDB, Bd. I: (805–1197), 1907, S. 256; RILL, *Böhmen und Mähren*, Bd. 1: *Von der Urzeit bis zur Französischen Revolution*, 2006, S. 160.

¹⁴⁶ IRGANG, Landesausbau und Kolonisation, in: *LexMa*, Bd. 5, 1991, Sp. 1649f.; KEJŘ, Das Privileg des Herzogs Sobieslaw II. für die Prager Deutschen, in: DERS., *Aus Böhmens Verfassungsgeschichte*, 2006, S. 107f.

¹⁴⁷ Zur Debatte siehe KEJŘ, Das Privileg des Herzogs Sobieslaw II. für die Prager Deutschen, in: DERS., *Aus Böhmens Verfassungsgeschichte*, 2006, S. 107 (mit weiteren Nachweisen).

¹⁴⁸ LÜBKE, *Kastellanei*, in: *LexMa*, Bd. 5, 1991, Sp. 1038; HARDT, *Der Supan*, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 39 (1990), S. 168f.; DERS., *Supan*, in: *HRG*, Bd. 5, 1998, Sp. 87.

Diese Verwaltungssitze¹⁴⁹ hatten auch für die Versorgung des umgebenden Landes eine zentrale Funktion. Außer im Umfeld von Burgen entwickelten sich auch in der Nähe von Klöstern präurbane Siedlungen, die dann im 13. Jahrhundert bereits zum Städtetzwerk gezählt wurden.¹⁵⁰

Außerdem waren auch die Märkte stadtprägende Faktoren. Insbesondere um die von Fernkaufleuten aufgesuchten Märkte bildeten sich Siedlungen mit zentralörtlichen Funktionen.¹⁵¹ Wie der jüdische Kaufmann Ibrahim ibn Yaqub über die Kaufmannssiedlung bei der Prager Burg berichtete, fand am dortigen Markt der Handel mit Sklaven,¹⁵² Pelzen und Handwerkserzeugnissen statt.¹⁵³ Mit dem Ausbau des Burgsystems vermehrten sich die Marktsiedlungen (*villae forenses*) mit zentralörtlichen Funktionen.

Zur Herausbildung eines Städtetetzes, das vor allem für Mähren und Nordwestböhmen charakteristisch war, kam es im Laufe des 13. Jahrhunderts. Laut der Urkunde Wenzels I. für das Kloster Doxan von 1232 gab es bereits *civitates*, die im Königreich Böhmen über eine freiheitliche Rechtsstellung verfügten.¹⁵⁴

Burg und Markt führten beispielsweise zur Entstehung der Stadt Brünn. Aus der Siedlung um die königliche Burg und einer slawischen Handwerkersiedlung bzw. einer wallonischen und deutschen Kaufmannsniederlassung entwickelte sich die Stadt,¹⁵⁵ deren Freiheiten König Wenzel I. 1243 bestätigte.¹⁵⁶

Der Landesausbau löste die Burgbezirke als Träger der königlichen Macht ab. Die böhmischen Landesherrn statteten die bereits existierenden Siedlungsglomerationen um die Burgen mit Freiheiten aus, so dass die Marktsiedlungen unter königlicher Herrschaft standen. Die Siedlungsentwicklung wurde vom Konflikt zwischen dem Adel und dem Landesherrn geprägt. Es kam vermehrt zu Städtegründungen und -privilegierungen, denn die Städte bedeuteten für den

¹⁴⁹ Zur Kastellaneiverfassung siehe HLEDÍKOVÁ, JANÁK, DOBEŠ, *Dějiny správy v českých zemích*, 2005, S. 36; BEREND, URBANČZYK, WISZEWSKI, *Central Europe in the High Middle Ages*, 2013, S. 204 f.; VOJÁČEK, SCHELLE, KNOLL, *České právní dějiny*, 2010, S. 90.

¹⁵⁰ BAHLCKE, *Geschichte Tschechiens*, 2014, S. 21.

¹⁵¹ KEJŘ, Die Anfänge der Stadtverfassung und des Stadtrechts in den Böhmisches Ländern, in: SCHLESINGER (Hrsg.), *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte*, 1975, S. 450.

¹⁵² HARDT, The Importance of Slave Trade for the Slavic Princes of the Early and High Middle Ages, in: LORÉ, BÜHRER-THIERRY, LE JAN (Hrsg.), *Acquérir, prélever, contrôler*, 2017, S. 92.

¹⁵³ ŽEMLIČKA, Entstehung und Entfaltung der Marktorganisation in Böhmen und Mähren, in: BRACHMANN, KLÁPŠTĚ (Hrsg.), *Hausbau und Raumstruktur früher Städte in Ostmitteleuropa*, 1996, S. 18.

¹⁵⁴ CDB, Bd. III, 1: (1231–1238), 1942, S. 24 f., Nr. 26; KEJŘ, Die Anfänge der Stadtverfassung und des Stadtrechts in den Böhmisches Ländern, in: SCHLESINGER (Hrsg.), *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte*, 1975, S. 444.

¹⁵⁵ KEJŘ, Burgus und burgensis in den böhmischen Ländern, in: DERS., *Aus Böhmens Verfassungsgeschichte*, 2006, S. 287 f. u. 296; KRZENCK, Brünn/Brno, in: *Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa*, 2013.

¹⁵⁶ CDB, Bd. II: (1198 bis 1230), 1912, S. 79–86, Nr. 17; FLODR (Hrsg.), *Iura originalia civitatis Brunensis*, 1993.

König eine wichtige Stütze gegenüber dem aufstrebenden Adel.¹⁵⁷ Die Könige versuchten, durch Stadtgründungen und Ausbau einer zentralisierten Verwaltung die Befugnisse der Burgherren einzuschränken.¹⁵⁸ Anstelle der Burgen kam dann den Städten und ihrem Einzugsgebiet wirtschaftliche und politische Bedeutung zu. Die Städte wurden mit Mauern versehen, welche die Entstehung eines Bürgerverbandes im geschlossenen Raum erheblich förderten.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts, während der Regierungszeit von Přemysl Ottokar II., begann eine intensive Phase der Stadtgründungen und -privilegierungen,¹⁵⁹ wie es auch in der Chronik von Franciscus Pragensis¹⁶⁰ erkennbar ist. Der neue Typ von städtischer Siedlung mit Stadtrecht und Stadtverfassung lässt sich zuerst vermehrt in Nordmähren, in der Grenzregion zu Schlesien beobachten.¹⁶¹ Die wirtschaftliche und kulturelle Wechselwirkung zwischen den Landschaften Schlesien und Mähren schlug sich auch in der Stadtentwicklung nieder, denn die Bürgerschaft der Städte in Nordmähren strebte es an, Freiheiten nach dem Vorbild der schlesischen Städte zu erwerben.

Der Ausbau der Silberbergwerke¹⁶² im 13. Jahrhundert bewirkte in den königlichen Bergstädten Böhmens einen Aufschwung.¹⁶³ Ähnlich wie in den Marktstädten, in denen die Risikogemeinschaft der Kaufmannschaft die Herausbildung eines Bürgerverbands förderte, bildeten sich entsprechende Bürgerverbände in den Bergstädten ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts heraus. Zusätzlich genossen auch diese Städte eine intensive Unterstützung durch die Landesherren.¹⁶⁴ Die böhmischen Könige richteten vor Ort Prägestätten für ihre Münzen ein und statteten die Siedlungen mit Freiheiten aus.

Durch die Entdeckung der Silberbestände um 1240 wurde Iglau zur führenden Bergstadt des Königreichs Böhmen.¹⁶⁵ Im Prozess der Stadtwerdung Iglaus be-

¹⁵⁷ ŽEMLIČKA, Die mittelalterliche Stadt in Böhmen und Mähren als Objekt der mediävistischen Forschung, in: DUCHHARDT, REININGHAUS (Hrsg.), Stadt und Region, 2005, S. 135.

¹⁵⁸ DERS., Ottokar II. Přemysl, in: LexMa, Bd. 6, 1993, Sp. 1554.

¹⁵⁹ F. HOFFMANN, Středověké město v Čechách a na Moravě, 2009, S. 65–70.

¹⁶⁰ EMLER (Hrsg.), *Fontes rerum Bohemicarum/Prameny dějin českých*, Tom./Díl IV: *Chronicon aulae regiae; Excerpta de diversis chronicis additis quibusdam aulae regiae memorabilibus; Chronicon Francisci Pragensis; Chronicon Benessii de Weitmil*, 1884, S. 351.

¹⁶¹ ŽEMLIČKA, The Germans and the Implantation of German Law Among the Bohemians and Moravians in the Middle Ages, in: BEREND (Hrsg.), *The Expansion of Central Europe in the Middle Ages*, 2012, S. 266; KEJŘ, Die Anfänge der Stadtverfassung und des Stadtrechts in den Böhmisches Ländern, in: SCHLESINGER (Hrsg.), *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte*, 1975, S. 456.

¹⁶² HARDT, Landesausbau, in: ²HRG, Bd. 3, 2016, Sp. 418; BAHLCKE, *Geschichte Tschechiens*, 2014, S. 21 f.; K. [L.] RICHTER, Die böhmischen Länder im Früh- und Hochmittelalter, in: BOSL (Hrsg.), *Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder*, Bd. 1, 1967, S. 331–336.

¹⁶³ RILL, *Böhmen und Mähren*, Bd. 1: *Von der Urzeit bis zur Französischen Revolution*, 2006, S. 168 f.

¹⁶⁴ LÜCK, *Bergrecht, Bergregal*, in: ²HRG, Bd. 1, 2008, Sp. 530 f.

¹⁶⁵ KŘESADLO, *Iglauer Berg- und Stadtrecht*, in: *Silberbergbau und Münzprägung in Iglau*, 1999, S. 72; zu Iglaus Rechtsgeschichte in der älteren Literatur siehe umfassend: TOMASCHEK, *Deutsches Recht in Österreich im dreizehnten Jahrhundert*, 1859, S. 17–29.

deutete die Ankunft deutscher Bergleute einen größeren Umbruch.¹⁶⁶ Bereits aus dem Jahr 1249 ist die Bergrechtsaufzeichnung von Iglau bekannt.¹⁶⁷

Das Stadt- und Bergrecht von Iglau wurde Vorbild für weitere Privilegierungen¹⁶⁸ und Iglau nahm eine besondere Rolle in der Rechtsprechung ein. Zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert war Iglau Oberhof für die Bergstädte in Böhmen und Mähren und in einigen Fällen auch für Städte in der Slowakei und Schlesien.¹⁶⁹

Kuttenberg galt am Ende des 13. Jahrhunderts neben Iglau als führende Silberbergstadt der böhmischen Könige.¹⁷⁰ Von Zisterziensern im 12. Jahrhundert gegründet, erlebte Kuttenberg durch den Silberbergbau einen Aufschwung¹⁷¹ und wurde um 1300 Prägestätte der Prager Groschen Wenzels II.¹⁷² In der Bergordnung *Constitutiones iuris metallici* kommen Hinweise auf Kuttenberg mehrmals vor.¹⁷³ So wurden z. B. die Freiheiten der Silberbergstadt als Richtschnur für andere Städte verstanden.¹⁷⁴

Kuttenberg gehörte im 14. Jahrhundert zu jenen Städten, die sich gegen die Zuständigkeit der königlichen Gerichtsbarkeit behaupten konnten. Während in Fällen aus anderen königlichen Städten das Gericht des Unterkämmerers (*subcamerarius*) zuständig war,¹⁷⁵ wehrte sich neben der Prager Altstadt auch Kuttenberg erfolgreich gegenüber der Gerichtshoheit des königlichen Beamten.¹⁷⁶ Dabei wurde die Stadt vom königlichen Münzmeister, dessen Sitz in Kuttenberg war, unterstützt.¹⁷⁷ Auch andere Städte mit starker Bürgerschaft wie Eger konnten in den Fällen der städtischen Gerichtsbarkeit ohne die Einbeziehung des Gerichts des Unterkämmerers entscheiden.¹⁷⁸

¹⁶⁶ HLAVÁČEK, Iglau, in: LexMa, Bd. 5, 1991, Sp. 366.

¹⁶⁷ LÜCK, Die Entwicklung des deutschen Bergrechts und der Bergbaudirektion bis zum Allgemeinen (preußischen) Berggesetz 1865, in: WEBER (Hrsg.), Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 2: Salze, Erze und Kohlen. Der Aufbruch in die Moderne im 18. und frühen 19. Jahrhundert, 2015, S. 113.

¹⁶⁸ KŘESADLO, Iglauer Berg- und Stadtrecht, in: Silberbergbau und Münzprägung in Iglau, 1999, S. 75.

¹⁶⁹ DERS., Iglauer Berg- und Stadtrecht, in: Silberbergbau und Münzprägung in Iglau, 1999, S. 80–82; TOMASCHEK, Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche aus dem 13.–16. Jahrhundert, 1868.

¹⁷⁰ KRASCHEWSKI, Das Spätmittelalter, in: BARTELS, SLOTTA (Hrsg.), Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 1: Der alteuropäische Bergbau. Von den Anfängen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, 2012, S. 254; ŽEMLIČKA, Die mittelalterliche Stadt in Böhmen und Mähren als Objekt der mediävistischen Forschung, in: DUCHHARDT, REININGHAUS (Hrsg.), Stadt und Region, 2005, S. 136 f.

¹⁷¹ KEJŘ, Die mittelalterlichen Städte in den Böhmisches Ländern, 2010, S. 387.

¹⁷² HLAVÁČEK, Kuttenberg, in: LexMa, Bd. 5, 1991, Sp. 1593 f.

¹⁷³ STRÄTZ, Kuttenberger Bergordnung, in: LexMa, Bd. 5, 1991, Sp. 1594.

¹⁷⁴ JIREČEK (Hrsg.), Codex juris Bohemici, Bd. 1: Aetatem Přemyslidarum continens, 1867, S. 284; KEJŘ, Die mittelalterlichen Städte in den Böhmisches Ländern, 2010, S. 119.

¹⁷⁵ KEJŘ, Organisation und Verwaltung des königlichen Städtewesens in Böhmen zur Zeit der Luxemburger, in: RAUSCH (Hrsg.), Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert, 1972, S. 79–96.

¹⁷⁶ SEIBT, Die Zeit der Luxemburger und der hussitischen Revolution, in: BOSL (Hrsg.), Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, Bd. 1, 1967, S. 423.

¹⁷⁷ HLAVÁČEK, Kuttenberg, in: LexMa, Bd. 5, 1991, Sp. 1593.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Entstehung eines Städtenetzes in den böhmischen Ländern im Vergleich zu Polen und Ungarn relativ spät und in einer kurzen Zeit stattfand,¹⁷⁹ in erster Linie während der Herrschaft von Přemysl Ottokar II. Die Stadtentwicklung in Süd- und Nordmähren sowie im Nordwesten Böhmens¹⁸⁰ hängt mit dem Verlauf der Handelswege und den Niederlassungen von Siedlern zusammen. Ein zusätzlicher Entwicklungsfaktor der Siedlungsglomerationen war die Unterstützung durch den Landesherrn. Dies geschah auch später im Fall jener Städte, die in der Bergregion lagen. Die wirtschaftlichen und kulturellen Kontakte zwischen dem Reich und den böhmischen Ländern intensivierte sich durch den Landesausbau ebenso wie die Stadtentwicklung.¹⁸¹

2.3. Schichten des Stadtrechts

Die Herausbildung des Stadtrechts, die mit der städtischen Selbstverwaltung eng zusammenhängt, lässt sich in Ostmitteleuropa auf die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts datieren.¹⁸² Die städtische Rechtsordnung einer okzidentalen Stadt, die als ein vielschichtiges Normsystem charakterisiert werden kann, war mit Gewohnheit, Privileg und autonomer Rechtssetzung angereichert.¹⁸³

Als früheste Schicht des Stadtrechts erscheinen jene Freiheiten, die einer Gemeinde durch königliche bzw. stadtherrliche Privilegien gewährt wurden. In der Regel räumte der König als Stadtherr die Wahl des Gemeindevorstehers als Freiheit ein. Das bedeutete, dass in einfachen Fällen nach eigener Gewohnheit vom Gemeindevorsteher entschieden wurde, in herausragenden Fällen aber das königliche Gericht zuständig war. Die auf diese Weise entstandene Immunität führte dann zur Ausprägung eines Siedlerrechts und zur Herausbildung des Stadtrechts.¹⁸⁴

¹⁷⁸ KEJŘ, Organisation und Verwaltung des königlichen Städtewesens in Böhmen zur Zeit der Luxemburger, in: RAUSCH (Hrsg.), Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert, 1972, S. 87, Anm. 9.

¹⁷⁹ DERS., Die Anfänge der Stadtverfassung und des Stadtrechts in den Böhmisches Ländern, in: SCHLESINGER (Hrsg.), Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte, 1975, S. 470.

¹⁸⁰ Siehe die Karte bei ebd., S. 466.

¹⁸¹ ŽEMLIČKA, Die mittelalterliche Stadt in Böhmen und Mähren als Objekt der mediävistischen Forschung, in: DUCHHARDT, REININGHAUS (Hrsg.), Stadt und Region, 2005, S. 136.

¹⁸² In der polnischen Geschichtsschreibung geht Andrzej Wędzki vom „heimischen Recht“ der Städte vor dem 13. Jahrhundert aus. WĘDZKI, Początki reformy miejskiej w środkowej Europie do połowy XIII wieku, 1974, S. 290.

¹⁸³ Zur Entwicklung und den Schichten des Stadtrechts siehe DILCHER, Stadtrecht, in: HRG, Bd. 4, 1990, Sp. 1863 f., sowie DERS., Die Rechtsgeschichte der Stadt, in: BADER, DILCHER, Deutsche Rechtsgeschichte, 1999, S. 604–619; KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1: Bis 1250, 2008, S. 275; ISENMAN, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550, 2014, S. 172–192. Zur Stadtrechtsgeschichte Ostmitteleuropas siehe GÖNCZI, Ungarisches Stadtrecht aus europäischer Sicht, 1997, S. 81–154. Aus der älteren Literatur siehe PETERKA, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, 2 Teile in 1 Bd., 1965, S. 163 f.

¹⁸⁴ DILCHER, Die Rechtsgeschichte der Stadt, in: BADER, DILCHER, Deutsche Rechtsgeschichte, 1999, S. 608–612.

unter dem Einfluss des ‚heimischen‘ Rechts der Siedler. Auf diese Weise bestimmten weiterhin die ursprünglichen Rechtsgewohnheiten das Rechtsleben der Siedlergemeinde.¹⁸⁵ Auf der Grundlage des Privilegs und der Rechtsgewohnheiten der Siedler bildete sich dann die Normstruktur in den Städten heraus.

Die Bürgergemeinde gestaltete ihr Rechtsleben später in der Form der autonomen Rechtssetzung. Normen für die Kaufmannschaft und gewerberechtliche Regeln für Handwerker wurden auch als Satzungen festgelegt. Die Normen städtischer Rechtssetzung wurden in den sogenannten Stadtbüchern¹⁸⁶ eingetragen. Sie zeugen nicht nur von der Entwicklung der städtischen Schriftkultur, sondern von der Herausbildung eines autonomen Bürgerverbandes. Unter der Quellengattung ‚Stadtbücher‘ findet man u. a. Statutenbücher, Gerichts- und Ratsbücher über Prozesse und Rechtsgeschäfte.¹⁸⁷ Die Stadtbücher wurden in der Regel von Stadtschreibern angelegt und berichten über das städtische Kanzleiwesen.¹⁸⁸ In Böhmen sind Stadtbücher seit dem 14. Jahrhundert nachweisbar.¹⁸⁹

Als eine der frühesten Quellen städtischer Schriftlichkeit ist das Altprager Stadtbuch bekannt.¹⁹⁰ Die Bürger der Altstadt Prag führten seit 1310 ein Stadtbuch.¹⁹¹ Zuerst diente das Prager Stadtbuch als Geschäftsbuch des Stadtrechts und beinhaltete Rechnungen. Später wurden auch Satzungen des Stadtrates in das Stadtbuch aufgenommen. Der älteste Eintrag über die städtische Rechtssetzung stammt aus dem Jahr 1327.

Auch das Stadtbuch von Leitmeritz, das seit 2006 in einer neuen Edition vorliegt,¹⁹² enthält zahlreiche Satzungen über das Zusammenleben der Bürgerschaft. Dieses Stadtbuch gehört zu einem der ältesten Dokumente des städtischen Kanzleiwesens. Auch als Stadtbuch stellt es eine relativ früh angelegte Quelle städti-

¹⁸⁵ WĘDZKI, Początki reformy miejskiej w środkowej Europie do połowy XIII wieku, 1974, S. 292.

¹⁸⁶ KLÖTZER, Stadtbuch, in: HRG, Bd. 4, 1990, S. 1849–1851; JOHANEK, Stadtbücher, in: Verfasserlexikon, Bd. 11, 2004, Sp. 1449.

¹⁸⁷ Für die aktuelle Diskussion zur Systematisierung der Stadtbücher in der Rechtsgeschichte siehe LÜCK, Gerichtsbücher, in: 2HRG, Bd. 2, 2012, S. 147–149, insbesondere seine Stellungnahme zu KROESCHELL, [Rezension zu:] Friedhelm Debus (Hrsg.), Stadtbücher als namenkundliche Quelle, Stuttgart 2000, in: ZRG GA 121 (2004), S. 649f. Für die Einordnung der Stadtbücher in der (Rechts-)Historiographie siehe KLÖTZER, Stadtbuch, in: HRG, Bd. 4, 1990, S. 1850; JOHANEK, Stadtbücher, in: Verfasserlexikon, Bd. 11, 2004, Sp. 1449–1453; DERS., Stadtrechtsbücher, in: Verfasserlexikon, Bd. 11, 2004, Sp. 1454f.

¹⁸⁸ KINTZINGER, Stadtbücher, in: LexMa, Bd. 8, 1997, Sp. 12f.

¹⁸⁹ SEIBT, Die Zeit der Luxemburger und der hussitischen Revolution, in: BOSL (Hrsg.), Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, Bd. 1, 1967, S. 423f. (mit weiteren Nachweisen).

¹⁹⁰ PÁTKOVÁ, Die Stadtbücher in Böhmen bis 1350, in: Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa 9,3 (2016), S. 272, 276.

¹⁹¹ RÖSSLER (Hrsg.), Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, Bd. 1: Das altprager Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhundert, 1845, S. XX u. XXXII; PETERKA, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, 2 Teile in 1 Bd., 1965, S. 168.

¹⁹² KOCÁNOVÁ, JINDŘICH [u. a.] (Hrsg.), Městská kniha Litoměřic (1341)–1562 v kontextu písemností městské kanceláře, 2006.

schen Lebens dar. Der erste Eintrag des Leitmeritzer Stadtbuchs stammt von 1341,¹⁹³ während weitere Stadtbücher in Böhmen und Mähren eher auf die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts datiert werden können.¹⁹⁴

Nicht nur rechtshistorisch ist das Stadtbuch von Leitmeritz von besonderer Bedeutung, sondern auch sprachwissenschaftlich – vor allem im Hinblick auf die Rechtssprache. Die Sprache der Einträge zeigt die Vielfalt und den Wandel der führenden Schicht der Stadtbürger: Bis 1367 findet man lateinische Einträge, dann war die Sprache bis 1402 Deutsch und danach wurden die Einträge mehrheitlich auf Tschechisch geführt. Diese Quelle war ein Buch des Stadtrates, worin sich Statuten und Verträge, notiert vom jeweiligen Stadtschreiber, finden.¹⁹⁵ Anfangs dominierten im Stadtbuch die Aufzeichnungen von Statuten und Verweisen von Bürgern. Unter den Einträgen waren aber ab dem 16. Jahrhundert mehrheitlich Verträge, chronikartige Aufzeichnungen, Notizen über den Umgang mit Stadtbürgern sowie über Stadtschulden. Das Stadtbuch von Leitmeritz spiegelt das intensive Rechtsleben in einer zentralen Stadt des Magdeburger Rechts wider, denn in der Zeitspanne von 1341 bis 1562 setzte die Fortentwicklung des Magdeburg-Leitmeritzer Rechts ein.

3. Auswärtige Rechtseinflüsse – eine Bestandsaufnahme

Wie die Rechtsentwicklung in anderen ostmitteleuropäischen Regionen, zeigen auch die Rechtseinflüsse im Stadtrecht in den böhmischen Ländern ein besonders facettenreiches Bild.¹⁹⁶ Diese kulturelle Vielfalt lässt sich z. B. anhand der Spuren des flämischen Rechts in den rechtselbischen Gebieten von der Mitte des 12. Jahrhunderts an nachweisen.¹⁹⁷ In der Historiographie werden unterschiedliche Meinungen vertreten, in welchem Stadium der Siedlungsentwicklung die auswärtigen Rechtseinflüsse Böhmen und Mähren erreichten.

Die Herausbildung des Stadtrechts in den böhmischen Ländern hat bereits *vor* der Ankunft der deutschen Siedler begonnen, stellte z. B. im Jahre 2012 Josef Žemlička fest.¹⁹⁸ Der polnische Historiker Andrzej Wędzki ist im Hinblick auf die

¹⁹³ PÁTKOVÁ, Die Stadtbücher in Böhmen bis 1350, in: *Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa* 9,3 (2016), S. 275.

¹⁹⁴ PETERKA, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, 2 Teile in 1 Bd., 1965, S. 169; VIRDZEKOVÁ, *Městská kniha Litoměřic*, in: SCHELLE, TAUCHEN (Hrsg.), *Encyklopedie českých právních dějin*, Bd. 3, 2016, S. 662 f.

¹⁹⁵ KOČÁNOVÁ, JINDŘICH [u. a.] (Hrsg.), *Městská kniha Litoměřic (1341)–1562 v kontextu písemností městské kanceláře*, 2006, S. 159.

¹⁹⁶ VOJÁČEK, SCHELLE, KNOLL, *České právní dějiny*, 2010, S. 133.

¹⁹⁷ RADY, The German Settlement in Central and Eastern Europe During the High Middle Ages, in: BEREND (Hrsg.), *The Expansion of Central Europe in the Middle Ages*, 2012, S. 197; ŽEMLIČKA, *Království v pohybu*, 2014, S. 625 f.; PETERKA, *Rechtsgeschichte der böhmischen Länder*, 2 Teile in 1 Bd., 1965, S. 163; PÁNEK, TŮMA [u. a.], *A History of the Czech Lands*, 2014, S. 99.

¹⁹⁸ ŽEMLIČKA, The Germans and the Implantation of German Law Among the Bohemians and Moravians in the Middle Ages, in: BEREND (Hrsg.), *The Expansion of Central Europe in the Middle*

Stadtentwicklung bei den Westslawen der Meinung, dass sich ein Städtenetz auf der Grundlage einheimischen Rechts auch in Böhmen bereits vor der intensiven Phase der Stadtentwicklung ausbildete.¹⁹⁹

Parallel zu den slawischrechtlichen Rechtsstrukturen lassen sich in den Urkunden schon vor der Umbruchphase der Siedlungsentwicklung, also vor der Mitte des 13. Jahrhunderts, Spuren des *ius teutonicum* nachweisen. Der früheste urkundliche Beleg ist aus dem Jahr 1218 aus Mähren bekannt.²⁰⁰ Dies bezog sich auf die Privilegierung der deutschen Gäste vom Landesherrn. Der Markgraf von Mähren erlaubte dem Orden der Johanniter die Nutzung der Grundstücke gemäß dem *ius teutonicum*, was eine verbesserte Rechtsstellung bedeutete.²⁰¹

Aus Böhmen ist der früheste Beleg für das *ius teutonicum*, das Privileg des Prämonstratenser-Klosters Doxan, aus dem Jahr 1226 überliefert. In dieser Urkunde verfügte der König über das Recht des Klosters, die Siedlung Mur bei Leitmeritz mit diesem Recht auszustatten, um dadurch die Gemeinde zu stärken.²⁰² Die beiden Quellenstellen weisen darauf hin, dass die Siedlungsgründungen auf der Grundlage des *ius teutonicum* bereits in der Anfangsphase der Stadtentwicklung erfolgten. In diesem Sinne lässt es sich als freiheitliche Rechtsstellung der Gäste beschreiben. In der Kanzleisprache des frühen 13. Jahrhunderts verfestigte sich der Ausdruck *ius teutonicum* für diese verbesserte Rechtsstellung.²⁰³

Das Stadtrecht als Ausdruck städtischer Freiheit bildete sich in den böhmischen Ländern in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts heraus. Nach dem Einfluss der deutschen Stadtrechte lassen sich die böhmischen Länder in zwei größere Rechtskreise einteilen.²⁰⁴ Diese Systematisierung stimmt mit der tschechischen Ge-

Ages, 2012, S. 263–266; DERS., Die Deutschen und die deutschrechtliche Kolonisation Böhmens und Mährens im Mittelalter, in: PISKORSKI (Hrsg.), *Historiographical Approaches to Medieval Colonisation of East Central Europe*, 2002, S. 139.

¹⁹⁹ WĘDZKI, *Początki reformy miejskiej w środkowej Europie do połowy XIII wieku*, 1974, S. 290.

²⁰⁰ CDB, Bd. II: (1198 bis 1230), 1912, S. 432f.

²⁰¹ KEJŘ, Die Anfänge der Stadtverfassung und des Stadtrechts in den Böhmisches Ländern, in: SCHLESINGER (Hrsg.), *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte*, 1975, S. 447; IRGANG, *Landesausbau und Kolonisation*, in: LexMa, Bd. 5, 1991, Sp. 1649; KÖRMENDY, *Melioratio terrae*, 1995, S. 119.

²⁰² CDB, Bd. II: (1198 bis 1230), 1912, S. 281, Nr. 286; ŽEMLIČKA, *Němci, německé právo a transformační změny 13. století*, in: *Archaeologia historica. Muzejní a vlastivědná společnost v Brně* 28 (2003), S. 38f.; F. EBEL, *Rechtentstehung und Rechtstransfer im Spiegel der Überlieferung (Magdeburger und Lübecker Recht)*, in: LÜCK, PUHLE, RANFT (Hrsg.), *Grundlagen für ein neues Europa*, 2009, S. 40.

²⁰³ KÖRMENDY, *Melioratio terrae*, 1995, S. 118f.

²⁰⁴ KEJŘ, Die Anfänge der Stadtverfassung und des Stadtrechts in den Böhmisches Ländern, in: SCHLESINGER (Hrsg.), *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte*, 1975, S. 457; PETERKA, *Rechtsgeschichte der böhmischen Länder*, 2 Teile in 1 Bd., 1965, S. 162f.; KÜPPER, *Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas*, 2005, S. 225; VOJÁČEK, SCHELLE, KNOLL, *České právní dějiny*, 2010, S. 133; HOENSCH, *Geschichte Böhmens*, 2013, S. 101.

schichtsschreibung überein,²⁰⁵ die von den Landschaften tschechischer Städte Gebiete des magdeburgischen und des süddeutschen Rechts hervorgehoben hatte.²⁰⁶ Diese Zweiteilung kann auch geographisch nachgewiesen werden, denn die Städte im Norden von Mähren und im Nordosten Böhmens, in Schlesien und in der Lausitz standen unter dem Einfluss des Magdeburger Rechts.²⁰⁷ Die Städte in Mittel- und Südböhmen hatten hingegen Impulse aus den süddeutschen Stadtrechten übernommen.²⁰⁸ Am Beispiel der Prager Städte lässt sich aber auch eine Parallelität²⁰⁹ der beiden Rechtskreise nachweisen.²¹⁰

3.1. Die Wirkung des Magdeburger Rechts: ein zeitlicher Überblick

Unter den auswärtigen Impulsen erscheint das Magdeburger Recht als ein recht intensiver Verbindungsfaktor.²¹¹ Robert Luft spricht von über 50 Stadtgründungen und Stadtrechtsverleihungen nach Magdeburger Recht,²¹² die im Zusammenhang mit dem Landesausbau und der Förderung des Handels und des Gold- und Silberbergbaus erfolgten. Der Einfluss des Sächsisch-magdeburgischen Rechts in Tschechien ist aber im Vergleich zu Polen quantitativ wesentlich kleiner gewesen.²¹³

3.1.1. Die Zeit des Landesausbaus und der Rechtsverleihungen

Als im Prozess der Siedlungsentwicklung im 13. Jahrhundert eine Umbruchsphase eintrat, erschien in den Urkunden der Begriff *ius Meidburgense*. Am frühesten wurden die Städte in Nordmähren vom Magdeburger Recht geprägt, wobei auch die räumliche Nähe zu Schlesien eine wesentliche Rolle spielte.²¹⁴ So ist die

²⁰⁵ MALÝ, Vývoj městského práva v Čechách, in: DERS., SLAVÍČKOVÁ, SOUKUP, SKŘEJPKOVÁ, ŠOUŠA, ŠOUŠA ML., VOJTIŠKOVÁ, WOITSCHOVÁ (Hrsg.), Práva městská Království českého, 2013, S. 17.

²⁰⁶ DERS., Pavel Kristián z Koldína und sein Werk in der tschechischen Rechtsgeschichte, in: DERS., SLAVÍČKOVÁ, SOUKUP, SKŘEJPKOVÁ, ŠOUŠA, ŠOUŠA ML., VOJTIŠKOVÁ, WOITSCHOVÁ (Hrsg.), Práva městská Království českého, 2013, S. 738; HAAS, Právní oblasti českých měst, in: Časopis Společnosti přátel starožitností 60 (1952), S. 16–20. Siehe auch die Tabelle zu den Städtegruppen bis 1526 bei ebd., S. 23 f.

²⁰⁷ HANĚL, O vlivu práva německého v Čechách a na Moravě, 1874, S. 23.

²⁰⁸ MALÝ, Zusammenfassungen zur Einleitung, in: DERS., SLAVÍČKOVÁ, SOUKUP, SKŘEJPKOVÁ, ŠOUŠA, ŠOUŠA ML., VOJTIŠKOVÁ, WOITSCHOVÁ (Hrsg.), Práva městská Království českého, 2013, S. 363; SKŘEJPEK, SKŘEJPKOVÁ, Einfluss des römischen Rechts auf das Städterecht in den böhmischen und mährischen Ländern am Beispiel eines Manuskripts vom Ende des 14. Jahrhunderts, in: PIRO (Hrsg.), Scritti per Alessandro Corbino, Bd. 7, 2016, S. 40.

²⁰⁹ Emil Franz Rössler wies bei diesem Thema auf die Entfernung der Rechtskreise von 800 Schritten auf der Brücke hin (RÖSSLER (Hrsg.), Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, Bd. 1: Das altpreger Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhundert, 1845, S. XXIX).

²¹⁰ HLAVÁČEK, Prag, in: LexMa, Bd. 7, 1995, Sp. 160 f.

²¹¹ ŽEMLIČKA, Království v pohybu, 2014, S. 624.

²¹² LUFT, „Premysl Otakar II. (Ottokar II.)“, in: NDB, Bd. 20, 2001, S. 697–699.

²¹³ LÜCK, Rechtstransfer und Rechtsverwandtschaft, in: MALÝ, ŠOUŠA (Hrsg.), Práva městská Království českého, 2013, S. 311.

²¹⁴ BAHLCKE, Geschichte Tschechiens, 2014, S. 21.

erste Erwähnung des Magdeburger Rechts als *ius Meidburgense* aus dem Jahr 1223 aus Mähren bekannt.²¹⁵ Es handelt sich um eine Bestätigungsurkunde König Přemysl Ottokars I. für die Gemeinde der *villa*²¹⁶ Mährisch Neustadt, in der die früher vom mährischen Markgrafen erworbenen Freiheiten, unter anderem das Magdeburger Recht, anerkannt wurden.

Aus der Erwähnung ist ersichtlich, dass das Magdeburger Recht als Rechtsbegriff für die freiheitliche Rechtsstellung der Bürger bereits etabliert war. Die Zeit der späteren Verwendung zeigt, dass das Magdeburger Recht bei den Rechtsverleihungen eine Art Modellcharakter hatte. Trotz des Verweises auf das Magdeburger Recht entstand in Mähren keine unmittelbare Rechtsbeziehung zu Magdeburg, sondern das Magdeburger Recht wurde von Bürgergemeinde zu Bürgergemeinde innerhalb des Landes – hier nach dem Muster von Freudenthal an Mährisch Neustadt – übertragen.²¹⁷ Es war – wie der Fall von Mährisch Neustadt auch zeigt – ein allgemein anerkannter Maßstab.²¹⁸

In der Residenzstadt Prag lassen sich Spuren des Magdeburger Rechts teilweise nachweisen. Prag²¹⁹ bestand aus mehreren Städten, deren Kern Niederlassungen

²¹⁵ CDB, Bd. II: (1198 bis 1230), 1912, S. 237–239; KEJŘ, Die Anfänge der Stadtverfassung und des Stadtrechts in den Böhmisches Ländern, in: SCHLESINGER (Hrsg.), Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte, 1975, S. 447; PETERKA, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, 2 Teile in 1 Bd., 1965, S. 163; KAVKA, Die Städte Böhmens und Mährens zur Zeit des Přemysliden-Staates, in: RAUSCH (Hrsg.), Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert, 1963, S. 142; WÜNSCH, Deutsche und Slawen im Mittelalter, 2008, S. 59; ZYCHA, Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Přemysliden, 1914, S. 204; WEIZSÄCKER, Zur Einführung des Magdeburgischen Rechtes in Mähren, in: Wissenschaftliche Vierteljahresschrift zur Prager Juristischen Zeitschrift 2 (1922), Sp. 85; TEIGE, Kdy a kým zavedeno bylo právo magdeburské na Moravě, in: Právník. Teoretický časopis pro otázky státu a práva 59 (1920), S. 244–248.

²¹⁶ Für die linguistisch-historische Untersuchung der Bezeichnung ‚Stadt‘ in den slawischen Sprachen siehe LUDAT, Zum Stadtbegriff im osteuropäischen Bereich, in: JANKUHN, SCHLESINGER, STEUER (Hrsg.), Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter, Teil I, 1973, S. 77–91; DERS., Vorstufen und Entstehung des Städtewesens in Osteuropa, 1955; DERS., Die Bezeichnung für „Stadt“ im Slavischen, in: Syntagma Friburgense, 1956, S. 112–114; JAMBOŘOVÁ, Kvantita jako významový diferenciativní činitel ve středověkém právnickém textu, in: ČORNEJOVÁ, RYCHNOVSKÁ, ZEMANOVÁ (Hrsg.), Dějiny českého pravopisu (do r. 1902), 2010, S. 120–134. Für den Stadtbegriff in der Rechtsgeschichte siehe DILCHER, Rechtshistorische Aspekte des Stadtbegriffs, in: JANKUHN, SCHLESINGER, STEUER (Hrsg.), Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter, Teil I, 1973, S. 12–32; DERS., Die Rechtsgeschichte der Stadt, in: BADER, DILCHER, Deutsche Rechtsgeschichte, 1999; DERS., A városfogalom jelentéstartalma a történeti városkutatás számára, in: Urbs. Magyar várostörténeti évkönyv 1 (2006), S. 37–50; KROESCHELL, A. CORDES, NEHLSSEN-VON STRYK, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2: 1250–1650, 2008, S. 56.

²¹⁷ LÜCK, Rechtstransfer und Rechtsverwandtschaft, in: MALÝ, SOUŠA (Hrsg.), Práva městská Království českého, 2013, S. 313.

²¹⁸ KEJŘ, Die Anfänge der Stadtverfassung und des Stadtrechts in den Böhmisches Ländern, in: SCHLESINGER (Hrsg.), Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte, 1975, S. 446–448.

²¹⁹ Die Quellenlage im Hinblick auf Prag ist sehr lückenhaft und nur aus Abschriften bekannt. KEJŘ,

von deutschen, jüdischen und flämisch-wallonischen Kaufleuten bildeten.²²⁰ Der Warenaustausch im Gebiet der Prager Altstadt wurde bereits im 10. Jahrhundert erwähnt.²²¹ Die Stadtrechte dieser Siedlungen, insbesondere ihre rechtlichen Verbindungen, entwickelten sich unterschiedlich. Das in den 1230er Jahren konstituierte Stadtrecht der Prager Altstadt²²² orientierte sich an den süddeutschen Stadtrechten. Die Oberschicht der Altstadt bildete sich aus deutschen Kaufleuten heraus, deren Rechtstraditionen das genuine Altprager Stadtrecht prägten.

Die Kleinseite am linken Ufer der Moldau unter der Prager Burg (*nova civitas sub castro Pragensis*) war eine Gründungsstadt,²²³ deren Gründung auf die geplante Ansiedlung Deutscher zurückgeht.²²⁴ Um 1257 wurde diese Siedlung vom König zur Stadt erhoben. Von nun an galt hier das Magdeburger Recht bis zum Jahre 1485. Die Prager Kleinseite gehörte zum Rechtskreis des Magdeburg-Leitmeritzer Rechts.²²⁵

Auf eine königliche Gründung von 1348 durch Karl IV. ist die Neustadt Prag zurückzuführen, wodurch das Stadtareal von Prag wesentlich erweitert wurde und neue Märkte für Kaufleute und Handwerker entstanden sind.²²⁶ Während der Regierungszeit Kaiser Karls IV. wurde Prag kaiserliche Residenzstadt. Zugleich schwächte der König das politische und wirtschaftliche Gewicht der Altstädter Bürger, sodass die Prager Neustadt bis 1784 eine selbständige Einheit blieb. Sie orientierte sich rechtlich aber an der Prager Altstadt.²²⁷ In Appellationsfällen wandte man sich ebenfalls an die Prager Altstadt.

Die Anfänge der Stadtverfassung und des Stadtrechts in den Böhmisches Ländern, in: SCHLESINGER (Hrsg.), Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte, 1975, S. 464.

²²⁰ KAVKA, Die Städte Böhmens und Mährens zur Zeit des Přemysliden-Staates, in: RAUSCH (Hrsg.), Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert, 1963, S. 140; ZYCHA, Prag, 1912, S. 504 f.

²²¹ K. [L.] RICHTER, Die böhmischen Länder im Früh- und Hochmittelalter, in: BOSL (Hrsg.), Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, Bd. 1, 1967, S. 323.

²²² GRAUS, Prag als Mitte Böhmens, in: MEYNEN (Hrsg.), Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung, 1979, S. 24; KEJŘ, Das böhmische Stadtwesen und das Nürnberger Recht, in: DERS., Aus Böhmens Verfassungsgeschichte, 2006, S. 322 f.

²²³ KEJŘ, KREUZ, Prag, in: ²HRG, Lfg. 27, 2018, Sp. 713; HLAVÁČEK, Prag, in: LexMa, Bd. 7, 1995, Sp. 160 f.; ZYCHA, Prag, 1912, S. 517 f.

²²⁴ M. RICHTER, Zur ältesten Geschichte der Stadt Prag, in: BRACHMANN, HERRMANN (Hrsg.), Frühgeschichte der europäischen Stadt, 1991, S. 177.

²²⁵ Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae, Bd. 3: 1311–1333, 1890, S. 32, Nr. 73; ŠOUŠA, Zu einigen Aspekten des Magdeburg-Leitmeritzer Rechts in Böhmen, in: LÜCK (Hrsg.), OLEJNICKI, HEIL (Mitarb.), Von Sachsen-Anhalt in die Welt, 2015, S. 23 f.; HANĚL, O vlivu práva německého v Čechách a na Moravě, 1874, S. 31.

²²⁶ PÁNEK, TŮMA [u. a.], A History of the Czech Lands, 2014, S. 132; HOENSCH, Geschichte Böhmens, 2013, S. 123.

²²⁷ KEJŘ, KREUZ, Prag, in: ²HRG, Lfg. 27, 2018, Sp. 714; HLAVÁČEK, Prag, in: LexMa, Bd. 7, 1995, Sp. 161; GRAUS, Prag als Mitte Böhmens, in: MEYNEN (Hrsg.), Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung, 1979, S. 25; RÖSSLER (Hrsg.), Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, Bd. 1: Das altprager Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhundert, 1845, S. XVIII; ZYCHA, Prag, 1912, S. 518 f.

3.1.2. Die Entfaltung des Magdeburg-Leitmeritzer Rechts

Eine der zentralen Städte des Magdeburger Rechts in den böhmischen Ländern ist die bereits erwähnte Stadt Leitmeritz,²²⁸ die aus einem weltlichen und kirchlichen Verwaltungszentrum²²⁹ und einer Niederlassung sächsischer Kaufleute hervorgegangen ist.²³⁰ Die Leitmeritzer Bürger standen in regem Handelsverkehr mit den sächsischen Gebieten. Zwischen den Elbregionen konnten sich auch die kulturellen Verbindungen durch den Handel auf dem Wasserweg verstärken.²³¹

Die Herausbildung der Stadtverfassung zusammen mit dem Bürgerverband lässt sich in Leitmeritz ab den 1240er Jahren beobachten: Die Verwendung eines Siegels ist auf das Jahr 1247 bzw. 1251 datiert.²³² Dies ist eine der ältesten Überlieferungen einer städtischen Siegelführung in Böhmen. Das Amt des Bürgermeisters ist in Leitmeritz um 1281 belegt.²³³

In dieser Phase der intensiven Stadtentwicklung lässt sich in der königlichen Stadt Leitmeritz Magdeburger Recht nachweisen, das 1262 durch ein königliches Privileg bestätigt wurde.²³⁴ Während des Interregnums, das nach dem Tod von König Přemysl Ottokar II. einsetzte, wandte sich die Stadt Leitmeritz an den Magdeburger Schöffenstuhl, um seine führende Rolle unter den Städten Böhmens juristisch zu sichern.²³⁵ Im Jahre 1282 versandte der Magdeburger Schöffenstuhl

²²⁸ GRUNZEL, Uiber [Ueber] die deutschen Stadtrechte Böhmens und Mährens, in: Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 30–32 (1892, 1893, 1894), S. 139–141. Zu Leitmeritz aktuell ŠOUŠA, Zu einigen Aspekten des Magdeburg-Leitmeritzer Rechts in Böhmen, in: LÜCK (Hrsg.), OLEJNICKI, HEIL (Mitarb.), Von Sachsen-Anhalt in die Welt, 2015, S. 23–40.

²²⁹ WEIZSÄCKER, Leitmeritz in der sudetenländischen Stadtrechtsgeschichte, in: PETERKA, WEIZSÄCKER, Beiträge zur Rechtsgeschichte von Leitmeritz, 1944, S. 8. Als Vertreter der Ostrechtsforschung werden Weizsäckers Thesen sowohl in Tschechien als auch in Deutschland kritisch betrachtet. HRUZA, „Wissenschaftliches Rüstzeug für aktuelle politische Fragen“, in: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 54 (2005), S. 475–526; BÄHLCKE, Wilhelm Weizsäcker (1886–1961), Jurist, in: GLETTNER, MIŠKOVÁ (Hrsg.), Prager Professoren 1938–1948, 2001, S. 391–414.

²³⁰ K. [L.] RICHTER, Die böhmischen Länder im Früh- und Hochmittelalter, in: BOSL (Hrsg.), Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, Bd. 1, 1967, S. 324; SOHR, „... per aquam Albeam ...“, [2016].

²³¹ ŽEMLIČKA, Leitmeritz, in: LexMa, Bd. 5, 1991, Sp. 1864; SOHR, „... per aquam Albeam ...“, [2016].

²³² KEJŘ, Die mittelalterlichen Städte in den Böhmisches Ländern, 2010, S. 183, 403.

²³³ K. [L.] RICHTER, Die böhmischen Länder im Früh- und Hochmittelalter, in: BOSL (Hrsg.), Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, Bd. 1, 1967, S. 328.

²³⁴ CIM, Bd. II: Privilegia regalium civitatum provincialium annorum 1225–1419/Privilegia královských měst venkovských z let 1225–1419, 1895, S. 37, Nr. 11; KEJŘ, Die Anfänge der Stadtverfassung und des Stadtrechts in den Böhmisches Ländern, in: SCHLESINGER (Hrsg.), Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte, 1975, S. 447; LÜCK, Magdeburger Recht, in: ²HRG, Bd. 3, 2016, Sp. 1133; SOHR, „... per aquam Albeam ...“, [2016].

²³⁵ MAREŠ, Magdeburské právo ve městech severozápadních Čech v předhusitské době/The Magdeburg Law in the Towns of Northwest Bohemia in Pre-Hussite Period, 2008, S. 49, 183; DERS., Litoměřické městské právo v předhusitské době, in: DOBOSZA (Hrsg.), Pierwsze Polsko-Czeskie Forum Młodych Mediewistów, 2007, S. 211–216.

eine Rechtsmitteilung nach Leitmeritz. Diese Quelle ist zwar verlorengegangen; sie lässt sich aber wegen des Zeitpunkts der Versendung in die Rechtsmitteilungen für Breslau (1261 bzw. 1295) und Görlitz (1304) einreihen.

Diese für die böhmischen Städte nicht typische unmittelbare Rechtsverbindung zu Magdeburg führte später zur Versendung von zahlreichen Schöffensprüchen nach Leitmeritz. Nach Peterkas Thesen lässt sich dies an Leitmeritz' führender Rolle unter den böhmischen Städten des Magdeburger Rechts belegen.²³⁶ Aufgrund dieser regen Rechtsverbindungen zu Magdeburg lässt sich Leitmeritz nach Jiří Šouša als „Zentrum des Magdeburger Rechts“ in Böhmen beschreiben.²³⁷ Etliche der seit der Mitte des 14. Jahrhunderts erteilten Schöffensprüche sind in der 1943 erschienenen Edition von Wilhelm Weizsäcker überliefert,²³⁸ die er im Auftrag des Magdeburger Instituts zur Erforschung des Magdeburger Rechts herausgegeben hat; dies unter Heranziehung von Handschriften aus dem Prager Nationalmuseum und dem Leitmeritzer Stadtarchiv.

Leitmeritz war für den Rechtstransfer eine Art ‚Drehscheibe‘, denn der Ort war nicht nur die wichtigste Empfängerstadt des Magdeburger Rechts in Böhmen, sondern sie tradierte es auch weiter.²³⁹ Das Privileg König Wenzels I. für die Stadt Raudnitz aus dem Jahre 1237 belegt, dass Leitmeritz die führende Rolle unter den Städten des *ius teutonicum* innehatte.²⁴⁰ Auch aus der Prager Kleinseite wandte man sich bis 1338 an das Stadtgericht von Leitmeritz.²⁴¹

Von den Königen im Jahre 1325 und 1387 bestätigt, vermittelte der Leitmeritzer Schöffenstuhl das Magdeburger Recht an weitere böhmische Städte.²⁴² Als

²³⁶ 1227–1927 Stadt Leitmeritz, 1927, S. 82.

²³⁷ ŠOUŠA, Zu einigen Aspekten des Magdeburg-Leitmeritzer Rechts in Böhmen, in: LÜCK (Hrsg.), OLEJNICKI, HEIL (Mitarb.), Von Sachsen-Anhalt in die Welt, 2015, S. 27. Ähnlich KEJŘ, Die mittelalterlichen Städte in den Böhmisches Ländern, 2010, S. 204.

²³⁸ WEIZSÄCKER (Bearb.), Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmitteilungen für den Oberhof Leitmeritz, 1943.

²³⁹ DERS., Leitmeritz in der sudetenländischen Stadtrechtsgeschichte, in: PETERKA, WEIZSÄCKER, Beiträge zur Rechtsgeschichte von Leitmeritz, 1944, S. 10–15.

²⁴⁰ Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae, Bd. 2: 1253–1310, 1882, S. 1236, Nr. 2824; GRUNZEL, Uiber [Ueber] die deutschen Stadtrechte Böhmens und Mährens, in: Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 30–32 (1892, 1893, 1894), S. 139.

²⁴¹ CIM, Bd. I: Privilegia civitatum Pragensium/Privilegia měst pražských, 1886, S. 53, Nr. 32.

²⁴² CIM, Bd. II: Privilegia regaliū civitatum provincialium annorum 1225–1419/Privilegia královských měst venkovských z let 1225–1419, 1895, S. 229 f., Nr. 138, S. 789, Nr. 618; HANĚL, O vlivu práva německého v Čechách a na Moravě, 1874, S. 30; WEIZSÄCKER, Leitmeritz als Vorort des Magdeburger Rechts in Böhmen, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 60 (1939), S. 10; TIEFTRUNK, Kmetická stolice Magdeburského práva v Litoměřicích, in: Památky archeologické a místopisné 4,3 (1860), S. 122; KEJŘ, Die mittelalterlichen Städte in den Böhmisches Ländern, 2010, S. 204; LÜCK, Rechtstransfer und Rechtsverwandtschaft, in: MALÝ, ŠOUŠA (Hrsg.), Práva městská Království českého, 2013, S. 312; SLAVÍČKOVÁ, Der Prozess des Untergangs des sächsisch-magdeburgischen Rechts im Leitmeritzer und Olmützer Rechtskreis in Böhmen und Mähren, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 35 (2013), S. 42; GRUNZEL, Uiber [Ueber] die deutschen Stadtrechte Böhmens und Mährens, in: Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 30–32 (1892, 1893, 1894), S. 143 f.

König Wenzel IV. 1387 die Wege für die Appellationen regelte, verfügte er, dass man mit einer Klage aufgrund des Magdeburger Rechts an die Stadt Leitmeritz appellieren sollte.²⁴³

Diese Rolle behielt Leitmeritz bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, als unter Ausdehnung der Territorialherrschaft die Gerichtsreform und die Stadtrechtskodifikation einsetzten.²⁴⁴ Durch die Auslegung des Magdeburger Rechts durch den Leitmeritzer Oberhof entstand eine rationale Rechtsmaterie.²⁴⁵ Dieses fortentwickelte Magdeburg-Leitmeritzer Recht bildete die Grundlage für einen der wichtigsten städtischen Rechtskreise im Königreich Böhmen.

In Mähren lässt sich Olmütz als wichtigstes Zentrum des Magdeburger Rechts bezeichnen.²⁴⁶ Der Ort gehörte seit dessen Lokation zwischen 1239 und 1248 zu den Städten des Magdeburger Rechtskreises.²⁴⁷ Nach dem Mongolensturm kamen auf Einladung des Olmützer Bischofs Bruno von Schauenburg deutsche Siedler dort an.²⁴⁸ Zu seiner Zeit verstärkte sich die Stadtentwicklung, wie es sich aus den Siedlungsgründungen und Rechtsverleihungen folgern lässt.²⁴⁹ Der Olmützer Bischof übertrug z. B. das Magdeburger Recht an die neugegründete Stadt Braunschweig, die dieses in der Lesung von Troppau erhalten sollte.

Ab dem 14. Jahrhundert bildete sich in Olmütz ein Appellationsgericht heraus, das nach markgräflicher Bestätigung von 1352²⁵⁰ als höhere Instanz für mährische Städte des Magdeburger Rechts fungierte. Diese Rolle übernahm Olmütz von

²⁴³ CIM, Bd. II: Privilegia regaliū civitatum provincialium annorum 1225–1419/Privilegia královských měst venkovských z let 1225–1419, 1895, S. 789.

²⁴⁴ LÜCK, Magdeburger Recht, in: ²HRG, Bd. 3, 2016, Sp. 1133; SLAVÍČKOVÁ, Der Prozess des Untergangs des sächsisch-magdeburgischen Rechts im Leitmeritzer und Olmützer Rechtskreis in Böhmen und Mähren, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 35 (2013), S. 41–51; MALÝ, Vývoj městského práva v Čechách, in: DERS., SLAVÍČKOVÁ, SOUKUP, SKŘEJPKOVÁ, ŠOUŠA, ŠOUŠA ML., VOJTIŠKOVÁ, WOITSCHOVÁ (Hrsg.), Práva městská Království českého, 2013, S. 21.

²⁴⁵ ŠOUŠA, Zu einigen Aspekten des Magdeburg-Leitmeritzer Rechts in Böhmen, in: LÜCK (Hrsg.), OLEJNICKI, HEIL (Mitarb.), Von Sachsen-Anhalt in die Welt, 2015, S. 27.

²⁴⁶ ŽEMLIČKA, Království v pohybu, 2014, S. 624; ZYCHA, Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Přemysliden, 1914, S. 205.

²⁴⁷ SCHROEDER, Olmützer Gerichtsordnung, in: HRG, Bd. 3, 1984, Sp. 1243; LÜCK, Rechtstransfer und Rechtsverwandtschaft, in: MALÝ, ŠOUŠA (Hrsg.), Práva městská Království českého, 2013, S. 313; SPÁČILOVÁ, Olmütz, in: ²HRG, Lfg. 25, 2017, Sp. 148.

²⁴⁸ TEIGE, Kdy a kým zavedeno bylo právo magdeburgské na Moravě, in: Právník. Teoretický časopis pro otázky státu a práva 59 (1920), S. 244–248; WEIZSÄCKER, Zur Einführung des Magdeburgischen Rechtes in Mähren, in: Wissenschaftliche Vierteljahresschrift zur Prager Juristischen Zeitschrift 2 (1922), Sp. 79–85.

²⁴⁹ KEJŘ, Die mittelalterlichen Städte in den Böhmisches Ländern, 2010, S. 200; WEIZSÄCKER, Breslau als Oberhof mährischer Städte, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 72 (1938), S. 1.

²⁵⁰ Die Weisung wurde im Jahre 1352 vom Markgraf Johann Heinrich erlassen. KRZENCK, Olmütz/Olomouc, in: Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, 2014; HLAWITSCHKA, Deutsche Stadtrechte und Stadtrechtsbücher in Böhmen und Mähren während des Mittelalters und der Frühneuzeit, in: BORNEMANN (Red.), Deutsche Stadtrechte und Stadtrechtsbücher des 13. bis 16. Jahrhunderts aus Mähren, 1993, S. 13.

Mährisch Neustadt.²⁵¹ Der Oberhof in Olmütz hatte – wegen der räumlichen Entfernung – keine unmittelbaren Verbindungen nach Magdeburg.²⁵² Eine rechtsberatende Funktion für den Olmützer Oberhof hatte der Schöffenstuhl in Breslau inne.²⁵³ Das Olmützer Obergericht überlebte die Vereinheitlichungsversuche des 16. Jahrhunderts und übte seine Tätigkeit bis 1709 aus.

In den schlesischen Territorien der Mähren benachbarten Region fand in den Städten Magdeburger Recht in der Leobschützer Fassung Anwendung.²⁵⁴ Es bestand ein reger Austausch zwischen den schlesischen und mährischen Städten. Die Handelsbeziehungen zwischen Leobschütz und Troppau sind seit 1224 auch schriftlich belegt. Die zwischen den mährischen und schlesischen Regionen entstandenen Handelsbeziehungen lösten auch eine juristische Wechselwirkung aus, die sich als ein wichtiger Weg für den Transfer des Sächsisch-magdeburgischen Rechts betrachten lässt. Leobschütz fungierte als Vorbild, was zur Übernahme des Leobschützer Rechts durch die nordmährischen Kleinstädte führte.²⁵⁵ Die Verleihungen dieses Rechts erfolgten insbesondere ab den 1270er Jahren.²⁵⁶

3.1.3. Rechtsvereinheitlichung – Auflösung der Städtelandschaften

Mit dem 16. Jahrhundert fing in der Geschichte der ostmitteleuropäischen Länder die Epoche des aufstrebenden Territorialstaates an. Da der Ausbau der zentralisierten Herrschaft der Rechtseinholung aus einer auswärtigen Stadt widersprach, gingen die bisherigen stadtrechtlichen Verbindungen zu Ende. Auch die Rechtsauskünfte aus Magdeburg betrachteten die Herrscher als Begrenzung ihrer Souveränität.²⁵⁷ Daher wurde in Polen, in Kursachsen und bereits 1387 in Böhmen die Rechtseinholung aus dem Ausland untersagt.²⁵⁸ Die Reformation lieferte später eine fundierte Grundlage, denn die konfessionellen Unterschiede förderten die Rechtsverbindungen zwischen Böhmen unter dem katholischen König und dem

²⁵¹ SLAVÍČKOVÁ, *Receptce Práv městských Království českého ve městech magdeburského práva v Čechách a na Moravě*, in: MALÝ, ŠOUŠA (Hrsg.), *Městské právo ve střední Evropě*, 2013, S. 83 f.

²⁵² DIES., *Olmütz*, in: ²HRG, Lfg. 25, 2017, Sp. 149.

²⁵³ Ebd.; WEIZSÄCKER, *Breslau als Oberhof mährischer Städte*, in: *Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens* 72 (1938), S. 1–19.

²⁵⁴ BEREND, URBANČZYK, WISZEWSKI, *Central Europe in the High Middle Ages*, 2013, S. 449; ŽEMLIČKA, *Království v pohybu*, 2014, S. 624.

²⁵⁵ BERTELSMEIER-KIERST, *Leobschützer Rechtsbuch*, in: ²HRG, Bd. 3, 2016, Sp. 840; K. [L.] RICHTER, *Die böhmischen Länder im Früh- und Hochmittelalter*, in: BOSL (Hrsg.), *Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder*, Bd. 1, 1967, S. 328; KEJŘ, *Die mittelalterlichen Städte in den Böhmischen Ländern*, 2010, S. 199.

²⁵⁶ ROTH (Bearb.), IRGANG (Hrsg.), *Das „Leobschützer Rechtsbuch“*, 2006, S. 9 f.

²⁵⁷ OTT, *Beiträge zur Receptions-Geschichte des römisch-canonischen Processes in den böhmischen Ländern*, 1879, S. 213.

²⁵⁸ KEJŘ, *Die mittelalterlichen Städte in den Böhmischen Ländern*, 2010, S. 208; GRUNZEL, *Uüber [Ueber] die deutschen Stadtrechte Böhmens und Mährens*, in: *Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen* 30–32 (1892, 1893, 1894), S. 150.

lutherisch gewordenen Magdeburg gerade nicht.²⁵⁹ Die Bestrebungen zur Rechtsvereinheitlichung, also die Rationalisierung des Stadtrechts auf einer wissenschaftlichen Ebene oder durch die Rechtsprechung, trugen auch dazu bei, dass sich die unterschiedlichen Städtelandschaften auflösten.

Die Gründung der königlichen Appellationskammer zu Prag durch König Ferdinand I. im Jahre 1548²⁶⁰ beendete die Praxis der Rechtseinholung aus Magdeburg endgültig.²⁶¹ Als Folge des ständischen Aufstandes gegen die Habsburger, an dem sich auch die böhmischen Städte aktiv beteiligten, wurde ein Obergericht in Prag eingerichtet.²⁶² Die Gründung dieses königlichen Appellationsgerichts diente vor allem der Rechtsvereinheitlichung und der Aufsicht über die Rechtsprechung. Dafür erteilte das Appellationsgericht außer den Berufungen auch Rechtsauskünfte an die städtischen Gerichte. Zugleich wurde die Versendung von Anfragen an auswärtige Rechtsberatungskollegien untersagt. Die Verfügung König Ferdinands I. betraf daher auch jene Verbindung, die im Laufe des 14. Jahrhunderts zwischen Leitmeritz und Magdeburg ausgebaut wurde.²⁶³ Laut Gründungsakt sollte das Prager Obergericht das Recht der Städte berücksichtigen, aus denen die Berufung kam.²⁶⁴ Das Appellationsgericht leistete einen wichtigen Beitrag zur Aufhebung des Rechtspartikularismus, schätzte Adamová die Wirkung des Obergerichts ein, wenn es auch gegen die städtische Autonomie gerichtet war.²⁶⁵

Die Aufzeichnung des Rechts in der Form von Kompendien führte zur Systematisierung und dadurch ebenso zur Vereinheitlichung des Stadtrechts. Die Versammlung der böhmischen Stände regte 1523 eine Aufzeichnung des Stadtrechts an.²⁶⁶ 1536 erschien die erste Zusammenstellung des Stadtrechts im Druck.²⁶⁷ Der

²⁵⁹ HANĚL, O vlivu práva německého v Čechách a na Moravě, 1874, S. 70.

²⁶⁰ LEDVINKA, Vývoj pražské samosprávy od 13. století do současnosti, in: FEJTOVÁ, LEDVINKA, PEŠEK (Hrsg.), Osm set let pražské samosprávy, 2002, S. 10 u. dt. Zusammenfassung S. 198; VOJÁČEK, SCHELLE, KNOLL, České právní dějiny, 2010, S. 31, 107.

²⁶¹ SLAVÍČKOVÁ, Der Prozess des Untergangs des sächsisch-magdeburgischen Rechts im Leitmeritzer und Olmützer Rechtskreis in Böhmen und Mähren, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 35 (2013), S. 46f.

²⁶² ADAMOVÁ, RIEGEROVÁ, SKŘEJPKOVÁ, SOUKUP, ŠOUŠA, Dějiny českého soudnictví od počátků české státnosti do roku 1938, 2005, S. 29–32; KREUZ, Das Appellationsgericht in Prag 1548–1783, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 3,1 (2013), S. 239–242; HANĚL, O vlivu práva německého v Čechách a na Moravě, 1874, S. 70.

²⁶³ MALÝ, Vývoj městského práva v Čechách, in: DERS., SLAVÍČKOVÁ, SOUKUP, SKŘEJPKOVÁ, ŠOUŠA, ŠOUŠA ML., VOJTÍŠKOVÁ, WOITSCHOVÁ (Hrsg.), Práva městská Království českého, 2013, S. 21; ADAMOVÁ, Apelační soud v Českém království v letech 1548–1651, in: MALÝ (Hrsg.), Collectanea opusculorum ad iuris historiam spectantium Venceslao Vaněček septuagenario ab amicis discipulisque oblata, 1975, S. 101.

²⁶⁴ SLAVÍČKOVÁ, Der Prozess des Untergangs des sächsisch-magdeburgischen Rechts im Leitmeritzer und Olmützer Rechtskreis in Böhmen und Mähren, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 35 (2013), S. 48.

²⁶⁵ ADAMOVÁ, Apelační soud v Českém království v letech 1548–1651, in: MALÝ (Hrsg.), Collectanea opusculorum ad iuris historiam spectantium Venceslao Vaněček septuagenario ab amicis discipulisque oblata, 1975, S. 111f.

Verfasser war Brikcí z Licka, Magister der philosophischen Fakultät der Universität Prag und Bürgermeister der Prager Altstadt.²⁶⁸ Sein Werk erlangte nicht Gesetzeskraft, wohl weil es sich um eine Übersetzung lateinischer Quellen in die tschechische Sprache handelte. Anstelle seiner Zusammenstellung sollte ein neuer Entwurf ausgearbeitet werden.

Der Verfasser des zweiten Versuchs für die Stadtrechtskodifikation im 16. Jahrhundert war Paul Christian Koldin. Karel Malý bezeichnete ihn treffend als „einen der bedeutendsten Juristen der tschechischen juristischen Vergangenheit“,²⁶⁹ denn Koldins Rechtsbuch stellt eine zentrale Quelle der Stadtrechtsgeschichte in Böhmen und Mähren dar.²⁷⁰ Nachdem Koldin mehrere Ämter in der Altstädter und später auch in der Neustädter Stadtverwaltung von Prag bekleidet hatte,²⁷¹ erhielt er 1565 als Kanzler der Altstadt Prag den Auftrag für die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs. Sein Entwurf wurde 1579 unter dem Namen „Práva městská Království českého“ [Stadtrechte des Königreichs Böhmen] als Gesetz verabschiedet. Es beinhaltet Ausdrücke und Formulierungen aus dem römischen Recht sowohl im rechtsphilosophischen als auch im rechtsdogmatischen Teil,²⁷² wo Normen des Schuld-, Erb- und Strafrechts sowie des Bergrechts fixiert wurden.

Jahrzehntelang wurde das Gesetz von mehreren Städten, u. a. von Leitmeritz, nicht anerkannt, denn es stärkte die Position der Altprager und beruhte auf dem Altprager Stadtrecht.²⁷³ 1610 wurde das Gesetz schließlich von allen Städten Böhmens angenommen,²⁷⁴ während es in Mähren ab 1697 galt.²⁷⁵ Koldins Arbeit

²⁶⁶ BRIKČÍ Z LICKA, M. Brikcího z Licka Práva městská, 1880, S. VII.

²⁶⁷ DERS., M. Brikcího z Licka Práva městská, 1880, S. XV; VOJÁČEK, SCHELLE, KNOLL, České právní dějiny, 2010, S. 134; STOBBE, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd. 2, 1965, S. 407.

²⁶⁸ MALÝ [u. a.], Dějiny českého a československého práva do roku 1945, 2010, S. 109.

²⁶⁹ DERS., Pavel Kristián z Koldína und sein Werk in der tschechischen Rechtsgeschichte, in: DERS., SLAVÍČKOVÁ, SOUKUP, SKŘEJPKOVÁ, ŠOUŠA, ŠOUŠA ML., VOJTÍŠKOVÁ, WOITSCHOVÁ (Hrsg.), Práva městská Království českého, 2013, S. 737. Ähnlich auch SKŘEJPKOVÁ, The Incorporation of Roman Law into Bohemian Municipal Law in the 16th Century, in: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 58,3 (2009), S. 349.

²⁷⁰ Für die Einordnung des Werkes siehe aktuell MALÝ, ŠOUŠA (Hrsg.), Městské právo ve střední Evropě, 2013.

²⁷¹ Für biographische Angaben siehe PEŠEK, Pavel Kristián z Koldína, in: MALÝ, ŠOUŠA (Hrsg.), Městské právo ve střední Evropě, 2013, S. 25–62; KREUZ, Koldín, Pavel Kristián, in: STOLLEIS (Hrsg.), Juristen, 2001, S. 364.

²⁷² SKŘEJPEK, FALLADA, Římské právo v Koldínově díle, in: MALÝ, ŠOUŠA (Hrsg.), Městské právo ve střední Evropě, 2013, S. 125–164.

²⁷³ [KOLDIN] PAVEL KRYSTYAN Z KOLDÍNA, Práva městská Království českého, 1579, Art. III, Abs. 3.

²⁷⁴ SLAVÍČKOVÁ, Recepce Práv městských Království českého ve městech magdeburského práva v Čechách a na Moravě, in: MALÝ, ŠOUŠA (Hrsg.), Městské právo ve střední Evropě, 2013, S. 90; DIES., Der Prozess des Untergangs des sächsisch-magdeburgischen Rechts im Leitmeritzer und Olmützer Rechtskreis in Böhmen und Mähren, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 35 (2013), S. 54.

²⁷⁵ SKŘEJPKOVÁ, The Incorporation of Roman Law into Bohemian Municipal Law in the 16th Century, in: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 58,3 (2009), S. 350.

bestimmte als Gesetz die Praxis des Privatrechts bis am 1. Januar 1812 das „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch“ in Kraft trat.²⁷⁶

Die Einführung von Koldins Werk löste die Unterschiede zwischen den zwei großen Städtelandschaften auf und führte zur Vereinheitlichung des Magdeburg-Leitmeritzer Rechts und des Rechts der Prager Altstadt. Diese Arbeit, die wie ein Lehrbuch²⁷⁷ verfasst wurde, ist außerdem ein herausragendes Beispiel für den Prozess der Romanisierung im Bereich des Stadtrechts.²⁷⁸ Koldins Arbeit ist auch für Sprachwissenschaftler von zentraler Bedeutung, denn im Zeitalter des Absolutismus wurde die tschechische Sprache als Rechtssprache abgeschafft. Mit ihr endete aber auch die individuelle Entwicklung des Stadtrechts.²⁷⁹

3.2. Zur Städtelandschaft der süddeutschen Stadtrechte

Den zweiten städtischen Rechtskreis bildeten jene Städte, deren Rechtsverbindungen auf der Grundlage des „Schwabenspiegels“ und der süddeutschen Stadtrechte beruhten. In der älteren deutschsprachigen Literatur wurde diese Städtelandschaft als ‚Städte des Nürnberger Rechts‘ bezeichnet.²⁸⁰ Seit den Studien von Bedřich Mendl und Jiří Kejř kann die Verbindung der mittel- und südböhmischen sowie der südmährischen Städte zum Stadtrecht von Nürnberg genauer betrachtet werden.²⁸¹ Auch Hans-Jürgen Becker hat darauf hingewiesen, dass alleine die Städte des Egerlandes eine konkrete Verbindung zum Nürnberger Recht hatten.²⁸² Dies lässt sich auf die politische Einheit, geographische Lage und Handelsverbindungen zu den oberdeutschen Städten zurückzuführen, da die in der Nähe

²⁷⁶ KREUZ, Koldín, Pavel Kristián, in: STOLLEIS (Hrsg.), Juristen, 2001, S. 364.

²⁷⁷ Nach der Edition von Joseph Jireček (1876) siehe als aktuelle Ausgabe von Karel Malý und Jiří Šouša (MALÝ, SLAVÍČKOVÁ, SOUKUP, SKŘEJPKOVÁ, ŠOUŠA, ŠOUŠA ML., VOJTÍŠKOVÁ, WOITSCHOVÁ (Hrsg.), *Práva městská Království českého*, 2013).

²⁷⁸ VOJÁČEK, SCHELLE, TAUCHEN [u. a.] (Hrsg.), *An Introduction to History of Czech Private Law*, 2011, S. 25.

²⁷⁹ F. HOFFMANN, *Středověké město v Čechách a na Moravě*, 2009, S. 400.

²⁸⁰ Zycha spricht z. B. von der „Wahl des Nürnberger Rechts“ (ZYCHA, *Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Přemysliden*, 1914, S. 204). An einer anderen Stelle wird von der Geltung des Nürnberger Rechts seit der „Gründung“ Prags gesprochen: ZYCHA, Prag, 1912, S. 519f. Ähnlich bei SEIBT, *Die Zeit der Luxemburger und der hussitischen Revolution*, in: BOSL (Hrsg.), *Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder*, Bd. 1, 1967, S. 424.

²⁸¹ MENDL, *Tak řečené norimberské právo v Čechách*, 1938; KEJŘ, *Das böhmische Stadtwesen und das Nürnberger Recht*, in: DERS., *Aus Böhmens Verfassungsgeschichte*, 2006; DERS., *Die mittelalterlichen Städte in den Böhmisches Ländern*, 2010, S. 206; KEJŘ, KREUZ, Prag, in: ²HRG, Lfg. 27, 2018, Sp. 713; F. HOFFMANN, *Středověké město v Čechách a na Moravě*, 2009, S. 400; SKŘEJPEK, SKŘEJPKOVÁ, *Einfluss des römischen Rechts auf das Städterecht in den böhmischen und mährischen Ländern am Beispiel eines Manuskripts vom Ende des 14. Jahrhunderts*, in: PIRO (Hrsg.), *Scritti per Alessandro Corbino*, Bd. 7, 2016, S. 40f.

²⁸² H.-J. BECKER, *Die Entwicklung der Stadtrechte von Nürnberg und Augsburg und ihr Einfluss auf die Stadtrechte in den Königreichen Böhmen und Ungarn*, in: MALÝ, ŠOUŠA (Hrsg.), *Městské právo ve střední Evropě*, 2013, S. 322; ähnlich auch ŽEMLIČKA, *Království v pohybu*, 2014, S. 624.

liegenden Städte als Vorbild dienten.²⁸³ Forschungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte haben nachgewiesen, dass intensive Kontakte²⁸⁴ insbesondere zwischen Nürnberg und Prag im Laufe des 15. Jahrhunderts ausgebaut wurden: Von Böhmen aus wurden z. B. Metalle ausgeführt, während die Kaufleute aus Nürnberg Gewürze, Dörrobst und Seife nach Böhmen lieferten.²⁸⁵

Zum Rechtskreis des süddeutschen Rechts gehörte auch die Altstadt Prag,²⁸⁶ deren Ursprünge als Kaufmannssiedlung auf die 1230er Jahre zurückgehen. Die Kaufmannschaft der führenden Städte stand in Verbindung mit jenen aus den süddeutschen Städten, wobei die Altstadt Prag einen Knotenpunkt im Transithandel in Richtung Ungarn und Polen bildete.²⁸⁷ Handelsverbindungen zu den Städten Nürnberg, Regensburg und Wien sowie zu Breslau und Krakau sind aus der Zeit der Luxemburger bekannt. Die Rechtstraditionen der Kaufleute prägten nicht nur den Handelsverkehr, sondern formten auch das Stadtrecht. Auf diesem Wege lässt sich die Stadtrechtsverbindung zum süddeutschen Rechtskreis nachvollziehen.

Eine Ausnahme lässt sich im Fall der Städte der Egerer Landschaft beobachten. Das Egerland stand im Spannungsfeld zwischen dem Reich und dem Königreich Böhmen. Zwischen 1149 und 1322 bestand mit kurzen Unterbrechungen die politische Einheit mit dem Römisch-Deutschen Reich. Geographische Nähe und Handelsverbindungen zwischen den Regionen beförderten auch den Austausch juristischer Fragen. Auf die Anfragen der Egerer versandte der Nürnberger Rat Rechtsauskünfte.²⁸⁸ Diese von Kürschner edierten Auskünfte deuten aber nicht auf einen Instanzenzug nach Nürnberg²⁸⁹ hin.

Im Fall der süd-mährischen Region fand eine Übernahme der österreichischen Stadtrechte aus dem Donauraum statt.²⁹⁰ Znaims Stadtrecht²⁹¹ wurde um 1278 nach dem Vorbild des Wiener Stadtrechts aufgezeichnet und 1307 mit Verweis auf das Recht der Prager Altstadt bestätigt.

²⁸³ BÄHLCKE, *Geschichte Tschechiens*, 2014, S. 21; KEJŘ, *Das böhmische Stadtwesen und das Nürnberger Recht*, in: DERS., *Aus Böhmens Verfassungsgeschichte*, 2006, S. 317.

²⁸⁴ Die Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert dokumentiert auch Judith Rösch anhand der Untersuchung eines Konversationsbuches. RÖSCH, *Das tschechisch-deutsche Konversationsbuch für Kaufleute von Ondrej Klatovsky z Dalmanhorstu in der Stadtbibliothek Trier*, in: *Kurtrierisches Jahrbuch* 41 (2001), S. 168, 171.

²⁸⁵ F. HOFFMANN, *Středověké město v Čechách a na Moravě*, 2009, S. 401.

²⁸⁶ KEJŘ, KREUZ, *Prag*, in: *HRG*, Lfg. 27, 2018, Sp. 712f.

²⁸⁷ SEIBT, *Die Zeit der Luxemburger und der hussitischen Revolution*, in: BOSL (Hrsg.), *Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder*, Bd. 1, 1967, S. 429.

²⁸⁸ KÜRSCHNER, *Das Stadtrecht von Eger und seine Verbreitung*, in: *Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen* 6 (1868), S. 197.

²⁸⁹ Anders bei KEJŘ, *Das böhmische Stadtwesen und das Nürnberger Recht*, in: DERS., *Aus Böhmens Verfassungsgeschichte*, 2006, S. 316.

²⁹⁰ ŽEMLIČKA, *Království v pohybu*, 2014, S. 624.

²⁹¹ BORNEMANN, *Znaim*, 1998, S. 14–21.

Im Brünner Privileg²⁹² von 1243 (*Iura originalia*) ist z. B. das Wiener und das Ennser Recht nachweisbar.²⁹³ Aus Brünn ist ein Codex überliefert, der neben dem „Schwabenspiegel-Landrecht“ auch Iglauer, Prager und Magdeburger Quellen enthält.²⁹⁴ Das legt nahe, dass eine eindeutige Trennung zwischen den Einflussbereichen des Magdeburger Rechts und der süddeutschen Rechte nicht möglich ist.

4. Transferwege

Die Entwicklung der mittelalterlichen Rechtskultur in Ostmitteleuropa wurde maßgeblich durch den konfessionellen Wandel und die gesellschaftliche Mobilität verbunden mit dem Landesausbau beeinflusst.²⁹⁵ Anfangs prägten die Missionierung und die kirchlichen Beziehungen die Gesellschaft; darauf folgte die Siedlerbewegung in Richtung Osten, und schließlich legten der grenzüberschreitende Handel und die Universitätsbesuche (*peregrinatio academica*) die Fundamente für Europa. In der Stadtrechtsentwicklung lässt sich diese Mobilität besonders gut beobachten. Infolge des kulturellen Austausches und der Wechselwirkung zwischen den Regionen gelangte das Magdeburger Recht auch in die böhmischen Länder.

Parallel zur Siedlungsentwicklung verbreitete sich das Magdeburger Recht als Stadtfreiheit. Die Siedlungsbewegung brachte eine gewisse freiheitliche Rechtsstellung für die Gemeinden. Unter den Gästen lebten die eigenen Rechtsgewohnheiten fort,²⁹⁶ die als *ius teutonicum* vom Landesherrn anerkannt wurden. In die böhmischen Länder kommt das *ius teutonicum* mit den neuen Siedlern – Kaufleuten und Bergleuten aus Deutschland –, die damit zu Akteuren des Rechtstransfers werden.

Es gab wenige direkte Verbindungen von den böhmischen Ländern nach Magdeburg. Der Transferweg aus Magdeburg führte über die Rechtsauskünfte: eine Rechtsmitteilung und zahlreiche Schöffensprüche sind im Fall von Leitmeritz bekannt. Dieses Magdeburg-Leitmeritzer Recht wurde dann in der Rechtsprechung des Leitmeritzer Schöffentuhls – einer Appellationsinstanz – weiter tradiert.

Vielmehr führte der Weg aus den polnischen Städten des Magdeburger Rechts nach Nordmähren, wobei die polnischen Landesherren auch eine Mittlerrolle für Mähren und Böhmen übernahmen.²⁹⁷ Der Piastenfürst Heinrich I. vermittelte z. B.

²⁹² DŘÍMAL, PEŠA (Hrsg.), *Dějiny města Brna*, Bd. 1, 1969, S. 43; KRZENCK, Brünn/Brno, in: Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, 2013.

²⁹³ FLODR (Hrsg.), *Iura originalia civitatis Brunensis*, 1993, S. 39; KAVKA, Die Städte Böhmens und Mährens zur Zeit des Přemysliden-Staates, in: RAUSCH (Hrsg.), *Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert*, 1963, S. 141.

²⁹⁴ GÖNCZI, CARLS, *Sächsisch-magdeburgisches Recht in Ungarn und Rumänien*, 2013, S. 130.

²⁹⁵ WÜNSCH, *Deutsche und Slawen im Mittelalter*, 2008, S. 82.

²⁹⁶ KEJŘ, Die Anfänge der Stadtverfassung und des Stadtrechts in den Böhmisches Ländern, in: SCHLESINGER (Hrsg.), *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte*, 1975, S. 447.

²⁹⁷ ŽEMLIČKA, *Království v pohybu*, 2014, S. 77.

deutsche Siedler nach Troppau. Schlesien war daher die Drehscheibe, die das Magdeburger Recht in der Form des Leobschützer Rechts nach Mähren vermittelte.

Im Vergleich zu den nordwestböhmischen Städten hatten die süddeutschen Rechte in Böhmen und Mähren zwar den größeren Einfluss, aber das Sächsisch-magdeburgische Recht war auch hier ein verbindender Faktor der europäischen Rechtskultur.²⁹⁸ Dies ist ein weiterer Beleg für jene rechtliche und kulturelle Vielfalt, die die Stadtrechtsentwicklung in Ostmitteleuropa kennzeichnet.

II. Sächsisch-magdeburgisches Recht in der Slowakei

1. Grundzüge der Stadtentwicklung

1.1. Die Anfänge der Siedlungsentwicklung

Die ersten Siedlungen entstanden bereits zur Zeit des Großmährischen Reichs in der Nähe von Wehranlagen bzw. von Burgen, wie bei Pressburg und Devín an der Donau.²⁹⁹ Die Burg von Pressburg und die Thebener Burg bei Devín kommen in zeitgenössischen Quellen sogar mehrmals vor: die Fuldaer Annalen erwähnten 864 beide Burgen im westlichen Donauegebiet, und in den Salzburger Annalen erschien die erste Form des Ortsnamens für Pressburg schon im Jahr 907. Dort wurde die Siedlung als „Braslavespurch“ bzw. „Brezalauspurc“ bezeichnet und im Zusammenhang mit der Schlacht zwischen den Bayern und Ungarn im Jahr 907 erwähnt.³⁰⁰

Auch rund um den Fürstensitz von Pribina in Neutra gab es bereits im 9. Jahrhundert eine frühe Siedlung. Als zentraler Ort im Großmährischen Reich hatte Neutra bei der christlichen Missionierung eine wichtige Funktion,³⁰¹ da dort in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts ein Bistum gegründet wurde. Darauf weist auch der Ortsname *sancta ecclesia Nitrensis* hin, der in Quellen aus Bayern und päpstlichen Briefen angegeben ist.³⁰² Außerdem hatte auch in dieser Region der Fernhandel eine bedeutende Rolle bei der Siedlungsentwicklung. Über das

²⁹⁸ LÜCK, Magdeburger Recht als verbindendes europäisches Kulturphänomen, in: Denkströme 14 (2015), S. 215–221.

²⁹⁹ MOSNÝ, HUBENÁK, Dejiny štátu a práva na Slovensku, 2008, S. 17; DRALLE, Burg (C. VI. Ostmitteleuropa), in: LexMa, Bd. 2, 1983, Sp. 981.

³⁰⁰ SEDLÁK, Die historische Entwicklung Preßburgs bis zum Jahre 1291, in: MARSINA (Hrsg.), Städte im Donaauraum. Bratislava-Preßburg 1291–1991, 1993, S. 65 f.; GLETTLER, Bratislava/Pressburg, in: SUNDHAUSSEN, CLEWING (Hrsg.), Lexikon zur Geschichte Südosteuropas, 2016, S. 188; ŠTEFÁNIK, LUKÁČKA, Lexikon stredovekých miest na Slovensku, 2010, S. 105.

³⁰¹ LÜBKE, Das östliche Europa, 2004, S. 75 f.

³⁰² CHROPOVSKÝ, Nitra und Großmähren, in: BRACHMANN, HERRMANN (Hrsg.), Frühgeschichte der europäischen Stadt, 1991, S. 131; KÖBLÖS, SZŐKE, Nyitra, in: KRISTÓ (Hrsg.), ENGEL, MAKK (Red.), Korai magyar történeti lexikon (9–14. század), 1994, S. 498 f.

Großmährische Reich verliefen etliche Handelswege,³⁰³ an deren Kreuzungen sich weitere Siedlungen herausbildeten.³⁰⁴ Entlang der Flüsse March und Hron entstanden zudem die ersten Handwerkerniederlassungen.³⁰⁵

Die hochmittelalterliche Stadtentwicklung begann dann im 12. Jahrhundert unter der Herrschaft der Arpaden,³⁰⁶ dabei entstanden die ersten Städte rund um die kirchlichen Verwaltungszentren³⁰⁷ im südwestlichen Gebiet der Slowakei. Der Bischofssitz in Neutra³⁰⁸ und die Abtei Sankt Benedikt sowie das Kapitel bei Pressburg waren dabei von zentraler Bedeutung, denn in ihrer Umgebung bildeten sich frühe Kaufmanns- und Handwerkerniederlassungen mit Wochenmärkten heraus. Die ersten Märkte sind dabei als Marktregalverleihungen an kirchliche Institutionen entstanden.³⁰⁹

Auch in der Geschichte der slowakischen Städte war daher der Markt ein zentraler Faktor für die Stadtentstehung, denn die Städte des 12. Jahrhunderts finden sich entlang der Verkehrswege als Marktsiedlungen, und zwar dort, wo Märkte (meist wöchentlich) stattfanden.³¹⁰ Zum Ausbau von Märkten trug insbesondere der Salzhandel bei. Auch in der südwestlichen Region bildete sich bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts ein Netz von Märkten heraus,³¹¹ und auf den Prozess der Stadtentstehung wirkten sich auch Handelsprivilegien sowie die Aufhebung von Markt- und Brückenzöllen aus.³¹²

1.2. Landesausbau und Stadtentwicklung

Auf dem Gebiet der Slowakei begann der Landesausbau im Anschluss an die Kreuzzüge,³¹³ als sich das Königreich Ungarn in Richtung des okzidental

³⁰³ HARDT, The Importance of Slave Trade for the Slavic Princes of the Early and High Middle Ages, in: LORÉ, BÜHRER-THIERRY, LE JAN (Hrsg.), *Acquérir, prélever, contrôler*, 2017, S. 90.

³⁰⁴ CHALUPECKÝ, Stadtrechte im Gebiet der heutigen Slowakei, in: *Karpaten Jahrbuch* 63 (2012), S. 43; HABOVŠTIK, Bratislava, in: BRACHMANN, HERRMANN, *Frühgeschichte der europäischen Stadt*, 1991, S. 160f.

³⁰⁵ LÜBKE, *Das östliche Europa*, 2004, S. 85f. Zur Siedlungsstruktur in der Mittelslowakei siehe ŠALKOVSKÝ, *Stredné Slovensko vo včasnóm stredoveku*, 2011, S. 84–101, 140f.

³⁰⁶ MEIER, PIIRAINEN, *Der Schwabenspiegel aus Kaschau*, 2000, S. 19.

³⁰⁷ ŠTEFÁNIK, LUKÁČKA, *Lexikon stredovekých miest na Slovensku*, 2010, S. 7.

³⁰⁸ Ebd., S. 292; GLETTLER, Slowaken, in: SUNDHAUSSEN, CLEWING (Hrsg.), *Lexikon zur Geschichte Südosteuropas*, 2016, S. 867; KOVÁČ, *Dejiny Slovenska*, 1998, S. 54; CHROPOVSKÝ, Nitra und Großmähren, in: BRACHMANN, HERRMANN (Hrsg.), *Frühgeschichte der europäischen Stadt*, 1991, S. 132; KRASCHEWSKI, *Das Spätmittelalter*, in: BARTELS, SLOTTA (Hrsg.), *Geschichte des deutschen Bergbaus*, Bd. 1: *Der alteuropäische Bergbau. Von den Anfängen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, 2012, S. 254.

³⁰⁹ MARSINA, *Városfejlődés a Felvidéken, a mai Szlovákia területén a XV. század elejétől*, in: *Világtörténet* 26 (1976), S. 35f.; *Lexikon der slowakischen Geschichte*, 2002, S. 279.

³¹⁰ A. CORDES, KREY, *Marktflecken*, in: *HRG*, Bd. 3, 2016, Sp. 1320.

³¹¹ MARSINA, *A középkori városok jellemzőiről és kategóriáinak megalkotásáról*, in: CSUKOVITS, LÉNGYEL (Hrsg.), *Bártfától Pozsonyig*, 2005, S. 41.

³¹² CDSL, Bd. 1, 1971, S. 136, Nr. 175; ebd., S. 202, Nr. 273; ebd., S. 205, Nr. 279.

Europa öffnete. Siedler (*hospites*) aus Frankreich, Flandern, Italien und Deutschland kamen in größerer Zahl im späten 12. Jahrhundert im Karpatenbecken an.³¹⁴ Die Landesherren unterstützten diese Siedlungsbewegung und zum Ausbau der Silberbergwerke luden sie Bergleute z. B. aus Thüringen und Tirol ein³¹⁵, die an der Gran Erz abbauten und die ersten Bergstädte gründeten. Die Niederlassung von Gästen in der Bergbauregion bzw. in spärlich bewohnten Randgebieten des Königreichs beschleunigte so den Prozess der Stadtentstehung.³¹⁶ Zu den ersten Bergstädten zählten Schemnitz und Kremnitz auf dem Gebiet der Slowakei.

Eine Zäsur in der Siedlungsentwicklung bewirkte der Mongolensturm. Im Jahre 1241/1242, als der Angriff der Mongolen das Karpatenbecken erreichte, hinterließ er zerstörte Siedlungen und einen erheblichen Bevölkerungsrückgang. Im Anschluss reorganisierte König Béla IV. das Königreich,³¹⁷ er veranlasste unter anderem die Befestigung der Städte mit Schutzmauern und erließ mehrere Stadtprivilegien.³¹⁸

Die nachmongolische Zeit im 13. Jahrhundert brachte dann wesentliche Änderungen in der Siedlungsstruktur und in der Rechtsstellung der Siedlungen.³¹⁹ Zum Beispiel kam eine größere Zahl an Siedlern aus Bayern, Thüringen, Sachsen und Schlesien auch in das Gebiet der Slowakei. Über die Intensität des Landesausbaus nach dem Mongolensturm berichtet das Privileg von Karpfen von 1244, das den neuen Siedlern die Freiheit einräumte, leer stehende Häuser von Verstorbenen bei fehlenden gesetzlichen Erben zu übernehmen.³²⁰

³¹³ IRGANG, Landesausbau und Kolonisation, in: LexMa, Bd. 5, 1991, Sp. 1649 f.; HARDT, Landesausbau, in: 2HRG, Bd. 3, 2016, Sp. 417.

³¹⁴ GOTTAS, Zur Geschichte der Deutschen in der Slowakei, in: MEIER (Hrsg.), Beiträge zur Kulturgeschichte der Deutschen in der Slowakei, 2006, S. 16; CAMBEL [u. a.], Dejiny Slovenska, Bd. 1: Do roku 1526, 1986, S. 275–281.

³¹⁵ HOENSCH, Die Zipser, in: GRIMM, ZACH (Hrsg.), Die Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa, Bd. 1, 1995, S. 144; KÖRMENDY, Melioratio terrae, 1995, S. 20 f.

³¹⁶ HARDT, Landesausbau, in: 2HRG, Bd. 3, 2016, Sp. 418.

³¹⁷ ŠTEFÁNIK, LUKÁČKA, Lexikon stredovekých miest na Slovensku, 2010, S. 7; ZYCHA, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau, Bd. 1: Die Geschichte des Iglauer Bergrechts und die böhmische Bergwerksverfassung, 1900, S. 80.

³¹⁸ Die ältesten privilegierten Siedlungen waren Tyrnau (1238), Altsohl und Karpfen (1244) sowie Neusohl (1255). LEHOTSKÁ, Vývoj mestského práva na Slovensku, in: Sborník Filozofickej Fakulty Univerzity Komenského. Historica 10 (1959), S. 76; ŠVEC OVÁ, Najstaršia úprava dedičského práva na príklade slobodného kráľovského mesta Trnavy do konca 16. storočia, in: Historický časopis 61,1 (2013), S. 27.

³¹⁹ CHALUPECKÝ, Die Ansiedlung der Sachsen in der Zips auf der Grundlage der Quellenüberlieferung, in: Karpaten Jahrbuch 61 (2010 [2009]), S. 59; RÁBIK, Nemecké osídlenie na území východného Slovenska v stredoveku, 2006, S. 33, 52 f.

³²⁰ Privileg von König Béla IV. aus dem Jahr 1244 für die Siedler von Karpfen (CDH, Bd. IV/I, 1829, S. 329–332; CDSL, Bd. 2, 1987, S. 113, Nr. 168).

1.3. Königliche Unterstützung durch Stadtprivilegien

Als Ergebnis der Privilegierungen, die ein wichtiges Mittel der königlichen Unterstützung im Neuaufbau des Landes waren, erschien ein neuer Stadttyp.³²¹ Er kann, anknüpfend an seine Rechtsstellung, als *kommunale* Stadt bezeichnet werden. Diese privilegierten Siedlungen verfügten über das Recht der Selbstverwaltung, was in erster Linie die freie Richterwahl bedeutete. Bei der jährlich stattfindenden Wahl des Gemeindevorstehers behielt aber der König die Bestätigungsbefugnis.³²² Die Privilegien räumten den Gemeinden auch das Recht zur eigenen Gerichtsbarkeit ein und diese Freiheit beinhaltete auch das *ius statuendi*, also die Befugnis, die Angelegenheiten innerhalb der Gemeinde nach eigenem Recht zu regeln.³²³

Die Stadtprivilegien König Bélas IV. sicherten den Stadtgemeinden auch die freie Pfarrerwahl und die Zollfreiheit im ganzen Land zu.³²⁴ Außerdem wurde der Beherbergungszwang gegenüber den königlichen Würdenträgern (*descensus*) aufgehoben. Mehrere Privilegien verfügten auch, dass in der Stadt als Beweismittel nicht mehr der Zweikampf, sondern der Beweis mit 12 Zeugen gelten soll.³²⁵ Im Hinblick auf die Zeugen legte z. B. das Privileg von Karpfen fest, dass in Angelegenheiten, die Gäste betrafen, nicht ausschließlich Ungarn als Zeugen zugelassen sein dürfen, sondern Ungarn und Deutsche bei der Beweisführung zusammenzuwirken hatten.³²⁶

Als Muster für die Stadtprivilegien dienten in der Regel zuerst die Freiheiten von Stuhlweißenburg, später (ab dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts) wurden dann mehrheitlich die von Ofen herangezogen.³²⁷ Beide Städte verfügten über eine herausragende Bedeutung in der Siedlungsstruktur des Landes, denn sie waren königliche Städte mit zentralen Verwaltungsfunktionen. Auf die Freiheiten der Stuhlweißenburger Bürger bezogen sich die Privilegienbestimmungen von Tyrnau, Schemnitz, Zvolen und Karpfen.³²⁸ Der Tyrnauer Gemeinde wurde z. B. Zollfrei-

³²¹ ŠTEFÁNIK, LUKAČKA, Lexikon stredovekých miest na Slovensku, 2010, S. 7.

³²² Siehe das Privileg der Siedler von Karpfen: CDH, Bd. IV/I, 1829, S. 329–332; CDSL, Bd. 2, 1987, S. 113, Nr. 168.

³²³ FÜGEDI, Középkori magyar városprivilegiumok, in: Tanulmányok Budapest múltjából 14 (1961), S. 58–60; ŠVECOVÁ, GÁBRIŠ, Dejiny štátu, správy a súdnictva na Slovensku, 2009, S. 77.

³²⁴ CDSL, Bd. 2, 1987, S. 208 f., Nr. 298; ŠVECOVÁ, GÁBRIŠ, Dejiny štátu, správy a súdnictva na Slovensku, 2009, S. 77; BAK, Freistädte, königliche, in: SUNDHAUSSEN, CLEWING (Hrsg.), Lexikon zur Geschichte Südosteuropas, 2016, S. 336; ŠTEFÁNIK, Die Anfänge der slowakischen Bergstädte, in: KAUFHOLD, REININGHAUS (Hrsg.), Stadt und Bergbau, 2004, S. 296.

³²⁵ CDSL, Bd. 2, 1987, S. 30 f., Nr. 44; MARSINA, Városfejlődés a Felvidéken, a mai Szlovákia területén a XV. század elejéig, in: Világtörténet 26 (1976), S. 39.

³²⁶ CDSL, Bd. 2, 1987, S. 113 f., Nr. 168.

³²⁷ BAK, Freistädte, königliche, in: SUNDHAUSSEN, CLEWING (Hrsg.), Lexikon zur Geschichte Südosteuropas, 2016, S. 336.

³²⁸ MARSINA, ČIČAJ, KOVÁČ, Slovenské dejiny, [ca. 1993], S. 46; KUBINYI, Székesfehérvári jog, in: KRISTÓ (Hrsg.), ENGEL, MAKK (Red.), Korai magyar történeti lexikon (9–14. század), 1994, S. 628 f.; KÜPPER, Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas, 2005, S. 297 f.

heit auf der Stuhlweißenburger Grundlage gewährt.³²⁹ Die Stadtprivilegien von König Béla IV. regelten auch den Rechtszug, so dass Beschwerden an den Tarnakmeister (*magister tavernicorum*) oder an den König gerichtet werden konnten. Dies zeigt, dass am Ende des 13. Jahrhunderts die königlichen Gerichte die höchste Autorität im Lande hatten.

1.4. Die Blütezeit

Im Laufe des 14. Jahrhunderts kam es zur Differenzierung der Städte, sowohl auf der wirtschaftlichen als auch auf der rechtlichen Ebene. Siedlungen mit wirtschaftlicher Kraft, insbesondere die Fernhandelsstädte in der Nähe der Landesgrenzen,³³⁰ entwickelten sich zu königlichen Städten.³³¹ Diese Handelsstädte waren Pressburg, Tyrnau, Kaschau, Eperies und Bartfeld. Sie standen unter der unmittelbaren Herrschaft der ungarischen Krone. Auch die Hauptstadt der Zipser Region, Leutschau, gehörte zu den privilegierten Städten der ungarischen Könige. Die Bergstädte in den mittleren und östlichen Teilen der Slowakei – Schemnitz, Kremnitz und Neusohl – erreichten ebenfalls eine privilegierte Rechtsstellung.³³² In diesem Zusammenhang stellte der slowakische Historiker Richard Marsina die zutreffende These auf, dass seit dem Spätmittelalter das Gebiet der Slowakei den am meisten urbanisierten Teil des Königreichs Ungarn darstellte.³³³

In dieser Blütezeit der mittelalterlichen Stadtentwicklung erschien die städtische Schriftlichkeit als Ausdrucksform des bürgerlichen Selbstbewusstseins.³³⁴ In den Kanzleien der Städte wurden Schriftstücke verfasst, aus denen sich der Alltag der Bürgergemeinde erkennen lässt.³³⁵ So wurden ab dem späten 14. Jahrhundert Stadtbücher in den Städten Pressburg, Tyrnau, Sillein, Schemnitz, Eperies und Kaschau angelegt.³³⁶ Die Verfassungsstruktur der Stadt, das Stadtareal und die

³²⁹ CDSL, Bd. 2, 1987, S. 31, Nr. 44; CHALUPECKÝ, Stadtrechte im Gebiet der heutigen Slowakei, in: Karpaten Jahrbuch 63 (2012), S. 44.

³³⁰ FÜGEDI, Die Städte im mittelalterlichen Ungarn, in: MARSINA (Hrsg.), Städte im Donauraum. Bratislava-Preßburg 1291–1991, 1993, S. 53.

³³¹ CAMBEL [u. a.], Dejiny Slovenska, Bd. 1: Do roku 1526, 1986, S. 329–334. Die Siedlungen, die den Status einer königlichen Stadt erreichten, wurden auch im Königreich Ungarn als *oppida* bezeichnet. Siehe HARDT, Oppidum, in: ²HRG, Lfg. 25, 2017, Sp. 157 f. (mit weiteren Nachweisen); A. CORDES, KREY, Marktflecken, in: ²HRG, Bd. 3, 2016, Sp. 1320.

³³² ŠTEFÁNIK, Die Anfänge der slowakischen Bergstädte, in: KAUFHOLD, REININGHAUS (Hrsg.), Stadt und Bergbau, 2004, S. 295.

³³³ MARSINA, A középkori városok jellemzőiről és kategóriáinak megalkotásáról, in: CSUKOVITS, LÉNGYEL (Hrsg.), Bátfától Pozsonyig, 2005, S. 39.

³³⁴ ŠVECOVÁ, Die Stadtrechtsbücher in der mittelalterlichen Slowakei und Ungarn, in: Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa/Cracow Studies of Constitutional and Legal History 9,3 (2016), S. 330–332. Die Urkunde als Beweismittel ist im Schemnitzer Stadtrechtsbuch aus dem späten 15. Jahrhundert zu erkennen. (Schemnitzer StadtRB, Art. 23).

³³⁵ ŠVECOVÁ, Die Stadtrechtsbücher in der mittelalterlichen Slowakei und Ungarn, in: Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa/Cracow Studies of Constitutional and Legal History 9,3 (2016), S. 327–343.

Gewerbebezweige lassen sich beispielsweise dem Stadtbuch aus Tyrnau entnehmen.³³⁷ Die Sprachen der früheren Stadtbücher waren Latein und Deutsch,³³⁸ ab dem 16. Jahrhundert verfassten die Schreiber Einträge auch auf slowakisch und ungarisch. Das Stadtbuch von Eltsch zeigt die Mehrsprachigkeit der Region besonders gut, denn dort findet man u. a. Aufzeichnungen auf Ungarisch mit slawischen Elementen.³³⁹

In dieser Periode, also während des 14. Jahrhunderts, erreichten einige Städte den autonomen Status einer freien königlichen Stadt und hoben sich so auch rechtlich³⁴⁰ von den anderen Siedlungen ab. Sie waren in erster Linie die Tavernikalstädte.³⁴¹ Diese Bezeichnung lässt sich vom Amt des Tarnakmeisters (*magister tavernicorum*)³⁴² ableiten, dessen Gericht von denen der Städte als zweite Instanz angerufen werden konnte. Als königlicher Würdenträger war der Tarnakmeister der Vorsteher der sogenannten *tavernici*, welche die königlichen Einnahmen aus den Komitaten und Städten verwalteten. Auch für die Einlagerung der Einnahmen waren diese königlichen Dienstmänner zuständig.³⁴³

Das Amt des Tarnakmeisters bildete sich am Anfang des 13. Jahrhunderts heraus³⁴⁴ und außer der Verwaltung der städtischen Abgaben übte er auch die städtische Gerichtsbarkeit aus. Bereits im 13. Jahrhundert wurde er als Richter der Städte erwähnt, der anstelle des Königs für Beschwerden in städtischen Angelegenheiten zuständig war. Aus dieser Verknüpfung von finanzieller Verwaltung und judikativer Befugnisse entwickelte sich im Laufe des 14. Jahrhunderts die Gerichtsbarkeit des Tarnakmeisters sowohl als erste Instanz als auch als Berufungsinstanz in Angelegenheiten der Stadtbürger.³⁴⁵ Die wirtschaftliche Funktion des

³³⁶ MAJOROSSY, SZENDE, *Liber civitatum*, in: *Tiszteletkőr*, 2012, S. 322; BLAZOVICH, *Die Stadtbücher und das Ödenburger Gerichtsbuch*, in: HÁZI, NÉMETH (Hrsg.), *Gerichtsbuch/Bírósági könyv*, 2005, S. 19–22.

³³⁷ *Mestská kniha Trnavy (1392/1393) 1394–1530*.

³³⁸ *Acta iudiciaria civitatis Cassoviensis 1393–1405* (Edition: HALAGA (Bearb.), *Acta iudiciaria civitatis Cassoviensis 1393–1405*, 1994).

³³⁹ GÖNCZI, *Stadtbücher aus dem Königreich Ungarn im Spiegel der städtischen Schriftkultur*, in: *Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa* 9,3 (2016), S. 322.

³⁴⁰ ŠVECOVÁ, GÁBRIŠ, *Dejiny štátu, správy a súdnictva na Slovensku*, 2009, S. 77.

³⁴¹ Ein eigener Oberrichter, der Tarnakmeister, konnte aus diesen Städten in streitigen Fällen angerufen werden. RADY, *Customary Law in Hungary*, 2015, S. 53; STIPTA, *A magyar bírósági rendszer története*, 1998, S. 42–45.

³⁴² LÜCK, [Rezension zu:] Štefánia Mertanová, *Ius tavernicale*, Bratislava 1989, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 16,1 (1989), S. 278 f.; PETROVICS, *Tárnokmester*, in: KRISTÓ (Hrsg.), ENGEL, MAKK (Red.), *Korai magyar történeti lexikon (9–14. század)*, 1994, S. 662.

³⁴³ Für die Herkunft des Wortes ‚Tarnak‘ (ung. ‚tárnok‘) siehe BERTA, HOMOKI NAGY, Ein ungarischer rechtshistorischer Terminus türkischen Ursprungs: barom ‚Vieh, Rind; Vermögen‘, in: *Studia Etymologica Cracoviensia* 9 (2004), S. 9–27; RÓNA-TAS, BERTA, *West old Turkic*, Bd. 2: L–Z, 2011, S. 864.

³⁴⁴ PETROVICS, *Tárnokmester*, in: KRISTÓ (Hrsg.), ENGEL, MAKK (Red.), *Korai magyar történeti lexikon (9–14. század)*, 1994, S. 662.

³⁴⁵ WEISZ, *A tárnokmester jogköre az Anjou-korban*, in: DIES., *Pénz, posztó, piac*, 2016, S. 190–200; ŠVECOVÁ, GÁBRIŠ, *Dejiny štátu, správy a súdnictva na Slovensku*, 2009, S. 106.

Tarnakmeisters, also die Verwaltung der königlichen Einnahmen, übernahm in diesem Zuge der Schatzmeister (*thesaurarius*).

Das Gericht des Tarnakmeisters als Appellationsinstanz etablierte sich um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert. Zu dieser Zeit war sein Gericht bereits auch für die königlichen Städte zuständig. Das Städtedekret König Sigismunds (1387–1437) aus dem Jahr 1405 erwähnte das Gericht des Tarnakmeisters als einen möglichen Weg für den Rechtszug aus einer königlichen Stadt (*civitas*) oder aus einer privilegierten Siedlung (*libera villa*).³⁴⁶ König Sigismund regelte in diesem Dekret zwei Möglichkeiten des Rechtszugs: angerufen werden konnten entweder das Gericht des Tarnakmeisters oder das einer anderen Stadt. Im zweiten Fall – also bei Berufungen zu einer Stadt – waren die stadtrechtlichen Verbindungen richtungsweisend. Das Städtedekret König Sigismunds erklärte außerdem die zweitinstanzlichen Urteile – so auch jene des Tarnakmeisters – für rechtskräftig.³⁴⁷

Die Etablierung des Tavernikalgerichts bedeutete auch die Erweiterung der Autonomie der Städte und eine weitere rechtliche Differenzierung. So hoben sich um 1430 die königlichen Freistädte als jene Städtegruppe heraus, die eigene Beisitzer an das Gericht des Tarnakmeisters entsenden durfte,³⁴⁸ und durch die Beteiligung von städtischen Beisitzern kam nun das Stadtrecht zur Geltung.³⁴⁹ Ab dem Ende des 15. Jahrhunderts war das Tavernikalgericht ausschließlich als Appellationsforum in Prozessen aus den königlichen Freistädten tätig,³⁵⁰ und sein Sitz war in Buda.³⁵¹

Im späten 15. Jahrhundert wurde der Kreis der königlichen Freistädte um Pest erweitert.³⁵² Auf die besondere Rechtsstellung dieser Städte deutet auch ein Dekret aus dem Jahre 1514 hin, in dem Regelungen zu den königlichen Einnahmen getroffen wurden. Auf *acht* königliche Freistädte verwies auch István Werbőczy, als er 1514 in seinem Rechtsbuch „Tripartitum“ die Städte des Königreichs charakterisierte und dabei die Gerichtsbarkeit des Tarnakmeisters erörterte.³⁵³ Werbőczy

³⁴⁶ Gesetzesartikel 1405:I, § 4 (BAK, ENGEL, SWEENEY (Übers., Hrsg.), HARVEY (JR.) (Mitarb.), *The Laws of the Medieval Kingdom of Hungary*, Bd. 2: 1301–1457, 1992, S. 36). Siehe auch in: *Corpus Juris Hungarici/Magyar törvénytár*, Bd. 1, 1899, S. 212.

³⁴⁷ Gesetzesartikel 1405:I, § 4 (BAK, ENGEL, SWEENEY (Übers., Hrsg.), HARVEY (JR.) (Mitarb.), *The Laws of the Medieval Kingdom of Hungary*, Bd. 2: 1301–1457, 1992, S. 36).

³⁴⁸ Diese Städte waren Kaschau, Pressburg, Ödenburg, Tyrnau, Ofen, Bartfeld und Eperies. Vgl. BAK, *Freistädte, königliche*, in: SUNDHAUSSEN, CLEWING (Hrsg.), *Lexikon zur Geschichte Südosteuropas*, 2016, S. 336.

³⁴⁹ FELHŐ, *Buda elsőse a tárnoki városok között*, in: *Tanulmányok Budapest múltjából* 19 (1972), S. 153 (mit weiteren Nachweisen).

³⁵⁰ STIPTA, *A magyar bírósági rendszer története*, 1998, S. 44.

³⁵¹ CSIZMADIA, KOVÁCS, ASZTALOS, *Magyar állam- és jogtörténet*, 2010, S. 105; FELHŐ, *Buda elsőse a tárnoki városok között*, in: *Tanulmányok Budapest múltjából* 19 (1972).

³⁵² Siehe [ANONYM], *Tárnokmester*, in: MÁRKUS (Hrsg.), *Magyar Jogi Lexikon*, Bd. 6, 2006 [1907], S. 505.

³⁵³ WERBŐCZY, *Tripartitum opus iuris consuetudinarii incltyi Regni Hungariae per Stephanum de Werbewecz editum*, 1971, Pars. III, 8.

benannte jene Städte, die nach der „alten Gewohnheit des Landes“ unter der Gerichtsbarkeit des Tarnakmeisters standen. Außerdem erwähnte Werbőczy weitere privilegierte Städte mit eigenem Obergericht, nämlich die Städte des sogenannten ‚Personalis‘.³⁵⁴ Diese waren die Zipser Städte Leutschau, Stuhlweißenburg und Gran, für deren Angelegenheiten in Vertretung des Königs sein Beamter, der Personalis, zuständig war.³⁵⁵ Auch der Appellationsweg im Anschluss an das Gericht des Personalis räumte den Städten eine besondere Rechtsstellung ein. Die Rechtsprechung der königlichen Gerichte führte weiterhin zu einer Vereinheitlichung des Stadtrechts,³⁵⁶ das in der Form von Stadtrechtsbüchern auch schriftlich fixiert wurde.

Neben den Handelsstädten erreichten auch die Bergstädte einen hohen Grad an städtischer Autonomie.³⁵⁷ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Stadt Schemnitz,³⁵⁸ die zum Zentrum eines der wichtigsten Bergreviere im spätmittelalterlichen Europa wurde.³⁵⁹ Die Siedlungsbewegung deutscher Bergleute und die mit dem Bergbau verbundene Mobilität verstärkte zusätzlich die Entstehung von Stadtgemeinden.³⁶⁰

Die wirtschaftlich bedeutenden Bergbausiedlungen entlang des Flusses Gran bildeten den „Bund der niederungarischen Bergstädte“.³⁶¹ Ihre wirtschaftliche

³⁵⁴ Ebd.

³⁵⁵ KUBINYI, „Szabad királyi város“ – „királyi szabad város“?, in: Urbs. Magyar várostörténeti évkönyv 1 (2006), S. 59; ŠVECOVÁ, GÁBRIŠ, Dejiny štátu, správy a súdnictva na Slovensku, 2009, S. 107f.; MOSNÝ, HUBENÁK, Dejiny štátu a práva na Slovensku, 2008, S. 55.

³⁵⁶ MERTANOVÁ, Ius tavernicale, 1985, S. 31–41; LÜCK, [Rezension zu:] Štefánia Mertanová, Ius tavernicale, Bratislava 1989, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 16,1 (1989), S. 279; ŠVECOVÁ, Die Stadtrechtsbücher in der mittelalterlichen Slowakei und Ungarn, in: Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa/Cracow Studies of Constitutional and Legal History 9,3 (2016), S. 334.

³⁵⁷ KOVÁČ, Dejiny Slovenska, 1998, S. 40; ŠVECOVÁ, GÁBRIŠ, Dejiny štátu, správy a súdnictva na Slovensku, 2009, S. 77; KUBINYI, „Szabad királyi város“ – „királyi szabad város“?, in: Urbs. Magyar várostörténeti évkönyv 1 (2006), S. 51, 60; MERTANOVÁ, Ius tavernicale, 1985, S. 223f.

³⁵⁸ ŠTEFÁNIK, LUKAČKA, Lexikon stredovekých miest na Slovensku, 2010, S. 60, 78; GYÖRFFY, Schemnitz, in: LexMa, Bd. 7, 1995, Sp. 1449; ALMÁSI, WEHLI, Selmecebánya, in: KRISTÓ (Hrsg.), ENGEL, MAKK (Red.), Korai magyar történeti lexikon (9–14. század), 1994, S. 598; CAMBEL [u. a.], Dejiny Slovenska, Bd. 1: Do roku 1526, 1986, S. 350.

³⁵⁹ KRASCHEWSKI, Das Spätmittelalter, in: BARTELS, SLOTTA (Hrsg.), Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 1: Der alteuropäische Bergbau. Von den Anfängen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, 2012, S. 255.

³⁶⁰ Ebd., S. 254; LÜCK, Die Entwicklung des deutschen Bergrechts und der Bergbaudirektion bis zum Allgemeinen (preußischen) Berggesetz 1865, in: WEBER (Hrsg.), Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 2: Salze, Erze und Kohlen. Der Aufbruch in die Moderne im 18. und frühen 19. Jahrhundert, 2015, S. 113; BAK, NAGY, Bergbau (Mittelalter), in: SUNDHAUSSEN, CLEWING (Hrsg.), Lexikon zur Geschichte Südosteuropas, 2016, S. 153; VOZÁR, Die Bergstädte der Slowakei im 16. Jahrhundert, in: RAUSCH (Hrsg.), Die Stadt an der Schwelle zur Neuzeit, 1980, S. 312.

³⁶¹ ‚Niederungarisch‘ bzw. ‚oberungarisch‘ wurde als geographische Bezeichnung (diesseits und jenseits des Flusses Gran/Hron) verwendet. Der Begriff ‚Oberungarn‘ steht für den Verwaltungsbezirk im 16.–17. Jahrhundert. Vgl. BAK, Oberungarn, in: SUNDHAUSSEN, CLEWING (Hrsg.), Lexikon zur Geschichte Südosteuropas, 2016, S. 658; VOZÁR, Die Bergstädte der Slowakei im 16. Jahrhundert,

Stärke zeigte sich auch in ihrer Rechtsstellung, denn diese Städte standen seit dem 14. Jahrhundert unter der unmittelbaren Herrschaft der Könige.³⁶² Die „sieben oberungarischen Bergstädte“,³⁶³ deren führende Stadt Göllnitz in der südlichen Zipser Region war, befanden sich hingegen unter der Herrschaft von weltlichen bzw. kirchlichen Grundherren.³⁶⁴

Im Laufe des 15. Jahrhunderts erreichte der Metallbergbau seinen Höhepunkt: in Schemnitz wurde Silber, in Kremnitz Gold und in Neusohl Kupfer gewonnen.³⁶⁵ Die Abgaben der Bergstädte erhöhten die königlichen Einnahmen, worauf ein königliches Dekret von 1514 reagierte:³⁶⁶ als bedeutendste Bergstädte und Quelle königlicher Einnahmen wurden in diesem Dekret Schemnitz, Kremnitz, Neu- und Altsohl erwähnt.

2. Rechtstransfer

Die Städte, deren Stadtrechtsentwicklung vom Sächsisch-magdeburgischen Recht beeinflusst worden ist, bilden nur eine von drei Stadtgruppen, stellten Autoren der aktuellen slowakischen rechtshistorischen Forschung zutreffend fest. Bei der Charakterisierung der drei Städtegruppen knüpften Mosný und Laclavíková an eine These von Darina Lehotská an.³⁶⁷ Mit diesem Ansatz benannten sie

- erstens „Städte des Magdeburger Rechts“,
- zweitens Städte, die dem Einflussbereich des süddeutschen Rechts zugeordnet werden können, und
- drittens Städte, deren Stadtrecht, wie Neusohl und Pressburg, ein ‚gemischtes System‘ der beiden deutschen Rechtskreise darstellt.³⁶⁸

Diese Einteilung prägt auch ein mehrbändiges Werk, das von Historikern in Zusammenarbeit mit der Slowakischen Akademie der Wissenschaften verfasst wurde.³⁶⁹ Das Stadtrecht sei, erläutern die Autoren dort, aus „einheimischen“ und rezipierten deutschen Rechten entstanden und zwar im Laufe des 14. Jahrhunderts durch die Anpassung des deutschen Rechts an die städtischen Verhältnisse.³⁷⁰

in: RAUSCH (Hrsg.), *Die Stadt an der Schwelle zur Neuzeit*, 1980, S. 322, Anm. 1 u. 2; CAMEL, *Dejiny Slovenska*, Bd. 2: 1526–1848, 1987, S. 109.

³⁶² BAK, NAGY, *Niederungarische Bergstädte*, in: SUNDHAUSSEN, CLEWING (Hrsg.), *Lexikon zur Geschichte Südosteuropas*, 2016, S. 655.

³⁶³ MOSNÝ, HUBENÁK, *Dejiny štátu a práva na Slovensku*, 2008, S. 55.

³⁶⁴ BAK, *Oberungarn*, in: SUNDHAUSSEN, CLEWING (Hrsg.), *Lexikon zur Geschichte Südosteuropas*, 2016, S. 658 f.

³⁶⁵ ŠTEFÁNIK, *Die Anfänge der slowakischen Bergstädte*, in: KAUFHOLD, REININGHAUS (Hrsg.), *Stadt und Bergbau*, 2004, S. 295.

³⁶⁶ Gesetzesartikel 1514:3 (BAK, ENGEL, SWEENEY (Übers., Hrsg.), HARVEY (JR.) (Mitarb.), *The Laws of the Medieval Kingdom of Hungary*, Bd. 2: 1301–1457, 1992, S. 178).

³⁶⁷ LEHOTSKÁ, *Vývoj mestského práva na Slovensku*, in: *Sborník Filozofickej Fakulty Univerzity Komenského. Historika* 10 (1959), S. 79–95.

³⁶⁸ MOSNÝ, LACLAVÍKOVÁ, *Dejiny štátu a práva na území Slovenska*, I.: *Od najstarších čias do roku 1848*, 2015, S. 36 f.

³⁶⁹ CAMEL [u. a.], *Dejiny Slovenska*, Bd. 1: *Do roku 1526*, 1986, S. 333.

Die Vermittlung des Magdeburger Rechts in die Städte der Slowakei wurde in der früheren Forschung auf das Stuhlweißenburger Recht zurückgeführt. Die These vertrat vor 1945 vor allem Wilhelm Weizsäcker,³⁷¹ sie erschien aber in Anlehnung an Ján Holák³⁷² auch in der tschechoslowakischen Forschung, nämlich bei Darina Lehotská im Jahr 1959.³⁷³ Die ersten privilegierten städtischen Siedlungen wurden dabei im Anschluss an Weizsäckers Beobachtung aufgrund des Stuhlweißenburger Rechts dem Magdeburger Rechtskreis zugerechnet.

Diese These wurde von András Kubinyi³⁷⁴ zu Recht kritisch betrachtet, denn bei der Analyse der frühesten königlichen Privilegien konnte bisher eine Verleihung des Sächsisch-magdeburgischen Rechts an die Städte im Königreich Ungarn nicht nachgewiesen werden. Stadtprivilegien des 13. Jahrhunderts verweisen stattdessen auf die Verleihung von Freiheiten und Immunitäten durch König Béla IV. an seine Siedler, insbesondere in Stuhlweißenburg.³⁷⁵ Allerdings ist eine Bestätigungsurkunde von 1237 bekannt,³⁷⁶ wonach die Stuhlweißenburger Freiheiten von den Privilegien König Stephans des Heiligen abgeleitet sind.³⁷⁷ Diese nachträgliche Legitimation kann nicht zutreffen, denn zu Zeiten dieses Königs gab es noch keine Bürgergemeinde zu Stuhlweißenburg, so dass ein Empfänger für das angebliche Privileg nicht vorhanden gewesen sein kann.³⁷⁸

Die These von der deutschen Herkunft der Stuhlweißenburger Freiheiten ist ebenfalls nicht belegbar. Für die Zeit von König Béla IV. sind weder Rechtsverleihungen des Magdeburger Rechts noch stadtrechtliche Verbindungen aus dem Königreich Ungarn nach Magdeburg nachweisbar. Während aber die polnischen Herrscher Siedlungen mit deutschen Hospites gründeten und den Siedlergemeinden das Magdeburger Recht verliehen,³⁷⁹ trifft man in Ungarn nicht auf eine „ziel-

³⁷⁰ Ebd.

³⁷¹ „Stuhlweißenburg pflanzt sein Recht 1238 nach Tynau fort“, schrieb Weizsäcker 1942 (WEIZSÄCKER, Die Verbreitung des deutschen Stadtrechts in der Slowakei, in: Karpatenland 13,1–2 (1942/1943), S. 18). Weizsäcker gab dabei eine Abhandlung von Kaindl aus dem Jahr 1907 an, ohne Verweis auf Urkundenstellen.

³⁷² HOLÁK, Vznik mestského práva na Slovensku a jeho pramene, in: Sborník Matice slovenskej. Historica 16–18,3–4 (1938/1939), S. 203–226.

³⁷³ LEHOTSKÁ, Vývoj mestského práva na Slovensku, in: Sborník Filozofickej Fakulty Univerzity Komenského. Historica 10 (1959), S. 79; LYSÁ, Bratislavskí hostia v 13. storočí, in: Historický časopis 61 (2013), S. 613. Siehe außerdem RÁBIK, LABANC, TIBENSKÝ, Vývoj stredovekých miest na Slovensku, Bd. I, 2013, S. 25.

³⁷⁴ KUBINYI, Székesfehérvári jog, in: KRISTÓ (Hrsg.), ENGEL, MAKK (Red.), Korai magyar történeti lexikon (9–14. század), 1994, S. 629.

³⁷⁵ FÜGEDI, Középkori magyar városprivilegiumok, in: Tanulmányok Budapest múltjából 14 (1961); GÖNCZI, CARLS, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Ungarn und Rumänien, 2013, S. 85–87.

³⁷⁶ CDH, Bd. IV/I, 1829, S. 73 f.

³⁷⁷ FÜGEDI, Középkori magyar városprivilegiumok, in: Tanulmányok Budapest múltjából 14 (1961), S. 23 f.

³⁷⁸ Ebd.

³⁷⁹ ISMIO Bd. 2, S. 22 f.

bewußte, konsequent durchgeführte Städtepolitik der Herrscher“,³⁸⁰ wie sie in Schlesien erfolgte. Nicht durch Rechtsverleihungen, sondern durch die Bestätigung von Siedlerfreiheiten und dann durch die eigene Gerichtsbarkeit kam daher das mitgebrachte Recht der Siedler innerhalb der Gemeinde zur Geltung.³⁸¹ Damit ist der wesentliche Unterschied zwischen einerseits der polnischen und böhmischen und andererseits der slowakischen bzw. ungarischen Form des Rechtstransfers benannt.

Der Rechtstransfer in die Städte der Slowakei ist also nicht zur Zeit der Entstehung der Städte und der Bestätigung der Siedlerfreiheiten nachweisbar, sondern erst zu einer späteren Zeit der Stadtentwicklung. Der Transferprozess erfolgte damit zur Zeit der städtischen Schriftlichkeit, und zwar durch die Verschriftlichung des Stadtrechts ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.³⁸² Die Spuren des Rechtstransfers und auch Impulse des Sächsisch-magdeburgischen Rechts können folglich gerade in den Stadtrechtsbüchern nachgewiesen werden.

Das Sächsisch-magdeburgische Recht wurde damit im Königreich Ungarn von Stadt zu Stadt übernommen; auf diese Weise entstand ein Netz von ähnlichen Stadtrechten. Der Rechtstransfer beruhte also auf den stadtrechtlichen Verbindungen, und der primäre Transferweg war somit die Kommunikation zwischen den Städten, die bis zum späten 15. Jahrhundert hauptsächlich auf Deutsch erfolgte.³⁸³

2.1. Sächsisch-magdeburgisches Recht in der Zips

Belege für den Transfer des Sächsisch-magdeburgischen Rechts in das Gebiet der Slowakei findet man erstmals bei den Städten der Zips, die als Grenzregion eines der größten autonomen Siedlungsgebiete deutscher Hospites in Ostmitteleuropa darstellt.³⁸⁴ Die Zipser Region, die seit der Sesshaftwerdung der Ungarn bewohnt war, hatte bei der Verteidigung der Grenzen zum Königreich Polen eine wichtige strategische Funktion.³⁸⁵ Auch in dieser Landschaft war der Landesausbau eine wichtige Grundlage des Rechtstransfers. Hier fand der Landesausbau im Laufe

³⁸⁰ FÜGEDI, Die Städte im mittelalterlichen Ungarn, in: MARSINA (Hrsg.), Städte im Donauraum. Bratislava-Preßburg 1291–1991, 1993, S. 53.

³⁸¹ LÜCK, Einführung: Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas, in: EICHLER, LÜCK (Hrsg.), Rechts- und Sprachtransfer in Mittel- und Osteuropa, 2008, S. 19; MARSINA, Városfejlődés a Felvidéken, a mai Szlovákia területén a XV. század elejéig, in: Világtörténet 26 (1976), S. 49 f.; MARSINA, ČICAJ, KOVÁČ, Slovenské dejiny, [ca. 1993], S. 46.

³⁸² ŠVECOVÁ, Die Stadtrechtsbücher in der mittelalterlichen Slowakei und Ungarn, in: Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa/Cracow Studies of Constitutional and Legal History 9,3 (2016), S. 330 f.

³⁸³ CHALOUPECKÝ, Kniha Žilinská, 1934, S. XVIII.

³⁸⁴ ZIMMERMANN, Hospites Theutonici, in: Gedenkschrift für Harold Steinacker (1875–1965), 1966, S. 75.

³⁸⁵ Siehe z. B. die Geschichte von Alt-Lublau bei ŠTEFÁNIK, LUKÁČKA, Lexikon stredovekých miest na Slovensku, 2010, S. 486.